

Ministerratsprotokoll Nr. 78
vom 3. Mai 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. R a m e k, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H e i n l, Dr. R e s c h, V a u g o i n und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. H e l l y;
vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z;
ferner zu Punkt 2: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Ministerialrat Dr. F e i l e r,
„ 6: vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht: Sektionschef Dr. A l e x y,
„ 8: vom Bundeskanzleramt: Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 18.45

Reinschrift (13 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Regelung des Feiertagsdienstes bei der Postsparkassa.
2. Forderungen der Verkehrsangestellten.
3. Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie.
4. Verschiebung des Termines für die Einbringung des Bundesvoranschlages 1921/22 im Nationalrate.
5. Beschwerden über die Zustände in der Heilanstalt Alland.
6. Ansprüche der Gemeinde Wien auf den Wiener Stadterweiterungsfonds.
7. Regelung des Verbrauches von Rotationsdruckpapier.

8. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung von Tirol.
9. Gewährung eines Zuschusses aus Bundesmitteln zur Verbilligung des Preises für Flachdruckpapier.
10. Zuweisung von Rotationsdruckpapier an neue Zeitungsunternehmungen.
11. Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R.G.Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels abgeändert und ergänzt werden.
12. Gesetzentwurf, betreffend den Versöhnungsversuch im Eheverfahren.
13. Deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen, Kündigung der Tarifabreden.
14. Reorganisation der Statistischen Zentralkommission.
15. Gesetzesentwurf, betreffend die Akademie der Wissenschaften.
16. Verleihung von Stiftplätzen an der Staatserziehungsanstalt für Mädchen in Wien III.
17. Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für die weiblichen Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen in Kärnten.
18. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.
19. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Erhöhung der Preise des Tabakextraktes.
20. Österreichisches Kredit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten; Kapitalsvermehrung, staatliche Beteiligung.
21. Frage der Einführung der Sommerzeit im Jahre 1921.
22. Gesetzesbeschlüsse der Landtage von Niederösterreich-Land und von Oberösterreich in autonomen Finanzangelegenheiten.
23. Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921.
24. Amtstitel für die Inspizienten der Gewerbeinspektion.
25. Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.
26. Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Personen in den vom Bund erhaltenen Hebammenlehranstalten.
27. Gesetzesbeschlüsse der Landtage von Tirol und von Niederösterreich-Land, betreffend die Haltung, beziehungsweise Lizenzierung von Zuchtstieren.
28. Agrémenterteilung für den griechischen Gesandten Emanuel Ypsilanti.

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Heereswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie; Referat zur Note des Liquidationsorganes Nr. 139/D.O.I. an den Herrn Bundeskanzler Dr. Mayr (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Ansprüche der Gemeinde Wien auf den Wiener Stadterweiterungsfonds; Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wien an den Wiener Stadterweiterungsfond vom 8. April 1921(1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Regelung des Verbrauches von Rotationsdruckpapier; (1 ½ Seiten); Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Gewährung eines Staatszuschusses zum Flachpapierpreis

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier an das „Wiener Montagsjournal“

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier an die neue Zeitung „Fremdenpresse“

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier an die neue Zeitung „Wiener Bühnen-Courier“

Beilage zu Punkt 11, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R.G.Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden (4 Seiten); Gesetz (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 12, [Bundesminister für Justiz], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Bundesgesetz, betreffend den Versöhnungsversuch im Eheverfahren (1 ½ Seiten); Bundesgesetz (1 Seite); Erläuternde Bemerkungen (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Äußeres Zl. 25.484, Ministerratsantrag (1 Seite): Deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen; Kündigung der Tarifabreden

Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für Unterricht Zl. 8.776, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Reorganisation der Statistischen Zentralkommission; Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15,[Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz, betreffend die Akademie der Wissenschaften (1 Seite); Begründung (2 Seiten); Entwurf zur Satzung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 16, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Staatserziehungsanstalt für Mädchen in Wien, III, Nako'sche Stiftplätze, Zivil- und Militärlottoplätze, - Ermächtigung des jeweiligen Leiters des Unterrichtsamtes zur Verleihung
Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für Finanzen Zl. 31.967, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung der bei der Einfuhr von Tabak- und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr; Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 19, Bundesministerium für Finanzen Zl. 20.785, Ministerratsvortrag (1 Seite): Erhöhung des Preises für Tabakextrakt; Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 20, Bundesministerium für Finanzen Zl. 27.834, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Österreichisches Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, Kapitalsvermehrung von 2 auf 15 Millionen K; staatliche Beteiligung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 21, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 127.388, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Einführung der Sommerszeit im Jahr 1921, allenfalls mit Beschränkung auf das Gebiet der Stadt Wien; Ausführungen der Präsidentschaftskanzlei (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 22, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 130.650, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 21. März 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Mödling für die Jahre 1920 bis einschließlich 1925, betreffend die Weitereinhebung der Mietzinsauflage in der Ortsgemeinde Erlaa bei Wien in den Jahren 1921 und 1922 und betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 10% igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Maria Lanzendorf

Beilage zu Punkt 22, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 131.724, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Oberösterreich vom 17. März 1921, womit das Landesgesetz vom 31. Mai 1920 (L.G. u. Vdg.Bl.Nr 109), betreffend die Einhebung einer Mietzinshellaufgabe im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz abgeändert und richtiggestellt wird

Beilage zu Punkt 23, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortragsauszug (3 ½ Seiten): Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahr 1921; Verordnung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 24, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 572, Ministerratsvortrag (1 Seite): Amtstitel für die Inspizienten der Gewerbeinspektion

Beilage zu Punkt 25, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 12.101, Ministerratsvortrag (4 Seite): Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Anwendung

des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen; Verordnung (7 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 26, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten, abgeändert werden.

Beilage zu Punkt 27, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 8.352, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 22.März 1921, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 13. Juli 1894, L.G.Bl. Nr. 52, bezüglich Lizenzierung/Körung/der Zuchtstiere sowie der Abänderungen vom 11. September 1898, L.G.Bl. Nr. 56 und vom 6. Oktober 1907, L.G.Bl. Nr. 125

Beilage zu Punkt 27, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 8.626, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8.März 1921, betreffend die Haltung von Zuchtstieren

Beilage zu Punkt 28, Bundesministerium für Äußeres Zl. 27.115, Ministerratsantrag (1/2 Seite): Agrémenterteilung für den griechischen Gesandten Emanuel Ypsilanti

1.

Regelung des Feiertagsdienstes bei der Postsparkassa.

B.-M. He i n l teilt mit, daß die Organisation der Angestellten des Postsparkassen-Amtes unter Streikdrohung an ihn mit dem Verlangen herangetreten sei, für die Postsparkassa ähnlich wie in den Bundesministerien die Feiertagsruhe einzuführen. Wegen des Zusammenhanges mit der Post habe der sprechende Minister eine Äußerung des Bundesministeriums für Verkehrswesen eingeholt, die jedoch im Sinne der Aufrechterhaltung des Feiertagsdienstes in dem bisher üblichen Umfange lautete. An sich sei es gewiß nicht angebracht, gerade in einer Zeit, in der an den Abbau der Bundesangestellten gedacht werden müsse, mit einer Verkürzung der Arbeitszeit in den Ämtern vorzugehen. Andererseits hätte aber ein Streik der Postsparkassa auf den Gang der Verhandlungen mit den Delegierten der Finanzkommission des Völkerbundes den ungünstigsten Einfluß. Mit Rücksicht darauf habe Redner für den bevorstehenden Feiertag am 5. Mai d. J. die Lösung in Aussicht genommen, an diesem Tage im Postsparkassen-Amt, unvorgreiflich der endgültigen Entscheidung, bloß einen noch weiter eingeschränkten Feiertagsdienst halten zu lassen und etwa Ende dieser Woche unter Zuziehung von Vertretern des Bundesministeriums für Verkehrswesen mit der Organisation der Angestellten des Postsparkassen-Amtes Verhandlungen über die Regelung

der Angelegenheit anzuknüpfen.

Der prinzipiellen Bedeutung wegen mache Redner hievon dem Ministerrat Mitteilung.

Der Ministerrat genehmigt nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die B.-M. Dr. Grimm, Dr. Paltauf und Vaugoin beteiligten, die vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Aussicht genommene Vorgangsweise.

2.

Forderungen der Verkehrsangestellten.

B.-M. Dr. Grimm nimmt Bezug auf eine von den Eisenbahnbediensteten dem Bundesminister für Verkehrswesen überreichte Forderung, die dahin gehe, daß die Flüssigmachung der am 15. Mai zahlbaren Teuerungszulagen bereits am 10. d. M. erfolge und am 20. Mai gleich wie im Vormonate eine Zuwendung in der Höhe von 80 Prozent des Gehaltes samt Ortszuschlag und 35 Prozent der Teuerungszulage gewährt werde.

Gegen die Erfüllung des ersten Begehrens wolle der sprechende Minister keine Einwendung erheben, da auch den Bundesangestellten in der Festsetzung des Termins für die Auszahlung der Angleichungsbeträge im Monate Mai entgegengekommen worden sei. Um so nachdrücklicher müsse sich Redner aber gegen die Aufnahme von Verhandlungen über die Wiederholung der Osterzuwendung im gegenwärtigen Zeitpunkte aussprechen. Die Perpetuierung dieser Zuwendung würde für alle Bundesangestellten zusammen einen Jahresaufwand von 10 Milliarden Kronen erfordern, für den überhaupt keine Bedeckung bestehe. Ein derartiges Hinaufschnellen des Defizits im Bundeshaushalte brächte den Sanierungsplan des Völkerbundes in die schwerste Gefahr und ließe befürchten, daß die eben im Gange befindlichen Verhandlungen mit den Delegierten der Finanzkommission von vornherein scheitern. Der sprechende Minister stelle daher den Antrag, den zweiten Punkt der Forderungen von der Tagesordnung abzusetzen und erst nach Abschluß der Besprechungen mit den Finanzdelegierten des Völkerbundes in Beratung zu ziehen.

Nachdem Ministerialrat Dr. Feiler eine Reihe von sachlichen Aufklärungen über die den Forderungen der Eisenbahnbediensteten zugrundeliegenden Momente gegeben hatte, beschließt der Ministerrat, die Auszahlung der Teuerungszuwendungen am 10. statt am 15. Mai zu genehmigen, das Begehren nach Wiederholung der Osterzuwendung im Monate Mai dagegen für den vom Bundesministerium für Finanzen angedeuteten Zeitraum zurückzustellen.

3.

Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie.

B.-M. V a u g o i n teilt mit, der interalliierte Liquidierungsausschuß habe die österreichische Regierung aufgefordert, in der Frage der Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie entweder zu entscheiden, daß die Überzahl an Polizei und Gendarmerie in die Wehrmacht zu inkorporieren sei, oder den Standpunkt zu akzeptieren, der im Staatsvertrage von St. Germain zum Ausdruck gebracht sei, demzufolge die bewaffnete Macht Österreichs aus 30.000 Mann Wehrmacht und aus Gendarmerie und Polizei in jener Stärke bestehen dürfe, wie im Jahre 1913. Im Falle der Annahme dieser Alternative müßte ein Abbau der Gendarmerie und Polizei vorgenommen werden.

Redner erörtert eingehend die schwerwiegenden politischen Bedenken, welche der Erfüllung der gestellten Forderungen entgegenstehen und beantragt, ernste Vorstellungen gegen die Durchführung dieses Diktats zu erheben. Die Note wäre dahin zu beantworten, daß die Regierung derzeit nicht in der Lage sei, die angegebenen Wege zu beschreiten, daß sie aber bereit sei, dem Staatsvertrage von St. Germain entsprechend Gendarmerie und Polizei in jenem Zeitpunkt abzubauen, in welchem die Sicherheitsverhältnisse des Jahres 1913 wiederhergestellt seien.

Auch B.-M. Dr. R a m e k spricht sich entschieden gegen jeden Abbau von Gendarmerie und Polizei im gegenwärtigen Zeitpunkt aus. Die in der beantragten Vorstellung anzuführenden Gründe seien jedoch im Zuge des gegenständlichen Schriftenwechsels mit dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß bereits wiederholt ins Treffen geführt worden; er glaube daher kaum, daß damit ein Erfolg erzielt werden würde. Da die Entscheidung bei den gesetzgebenden Faktoren liege, sollte sich die Regierung in der vorläufigen Beantwortung der Note auf einen Hinweis darauf beschränken und hiebei die formelle Anfrage richten, innerhalb welcher Frist, falls der Nationalrat auf die zweite Alternative eingehen sollte, der Abbau der Gendarmerie und Polizei zu erfolgen hätte.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und beauftragt das Bundesministerium für Äußeres, einvernehmlich mit den Bundesministerien für Inneres und Unterricht sowie für Heereswesen eine in diesem Sinne gehaltene Note an den interalliierten Liquidierungsausschuß zu richten.

4.

Verschiebung des Termines für die Einbringung des Bundesvoranschlages 1921/22 im Nationalrate.

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß die Vorarbeiten für die Aufstellung des

Bundesvoranschlags 1921/22, die bereits durch die Verspätung in der Verabschiedung des Budgets 1920/21 und seiner beiden Nachträge sowie durch die wiederholten Änderungen in den Besoldungsnormen der Bundesangestellten sehr behindert waren, nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, da noch jetzt eine große Anzahl von Teilvoranschlägen der Unterbehörden ausstehen. Infolgedessen werde es unmöglich sein, die Bestimmung des Artikels 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes einzuhalten, wonach die Bundesregierung dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen habe. Redner habe erwogen, unter Darstellung der eingetretenen Hindernisse beim Nationalrate um eine Erstreckung der Frist nachzusuchen. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes habe jedoch den Standpunkt vertreten, daß ein Aufschub nur im Wege einer Verfassungsänderung erreicht werden könnte. Der sprechende Minister erbitte nunmehr in dieser Frage die Schlußfassung des Ministerrates.

Nach dem Vorschlage des *V o r s i t z e n d e n* ladet der Ministerrat den Bundesminister für Finanzen ein, unter Geltendmachung der angeführten Hinderungsgründe vom Nationalrate einen Aufschub für die Einbringung des Bundesvoranschlags zu erwirken.

5.

Beschwerden über die Zustände in der Heilanstalt Alland.

B.-M. Dr. *R e s c h* teilt dem Ministerrate mit, daß er mit Rücksicht auf die kürzlich in der „Arbeiterzeitung“ veröffentlichten Beschwerden über die Zustände in der Heilanstalt Alland die Anstalt einer Inspektion unterzogen habe. Dabei habe er festgestellt, daß die Beschwerden über die mangelhafte Verpflegung jeder Begründung entbehren, die Krankenkost vielmehr reichlich und schmackhaft zubereitet sei, und die weiters behaupteten baulichen Gebrechen zumeist in der eigenen Nachlässigkeit oder einem Verschulden der Pfleglinge der Anstalt ihre Ursachen haben; die Anstaltsleitung setze aber alles daran, auftretende Schäden mit der möglichsten Raschheit wieder zu beheben.

Bei diesem Anlasse verweist der sprechende Minister darauf, daß der Betrieb der Heilanstalt Alland dem Bunde große Lasten auferlege, die sich infolge der Rückwirkungen der Besoldungsordnung auf das Personal noch erheblich steigern werden. Redner richte daher an den Bundesminister für Finanzen das dringende Ersuchen, die Verhandlungen wegen Rückübergabe der Heilanstalt Alland an den Verein tunlichst zu beschleunigen und auch ein augenblickliches finanzielles Opfer nicht zu scheuen, damit der Bund die Führung der Anstalt noch im Laufe des Monats Mai wieder an den Verein übertragen könne.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis und spricht sich gleichfalls dafür aus, daß auf die rascheste Überleitung der Heilanstalt Alland in privaten Betrieb hingewirkt werde.

6.

Ansprüche der Gemeinde Wien auf den Wiener Stadterweiterungsfonds.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß ihm seitens des Bürgermeisters von Wien nachstehender vom Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung am 1. April d. J. in der Frage der Schadloshaltung der Gemeinde Wien aus dem Wiener Stadterweiterungsfonds gefaßter Beschluß zur Kenntnis gebracht worden sei:

„Die Gemeinde Wien fordert die Regierung als Verwalterin des Stadterweiterungsfonds auf, den begründeten Ansprüchen der Gemeinde endlich Rechnung zu tragen und ihr die volle Schadloshaltung zu gewähren.

Zu diesem Zwecke verlangt die Gemeinde in erster Linie, daß ihr das ganze noch vorhandene Vermögen des Fonds übergeben werde.

Da das derzeitige Vermögen aber zur vollen Schadloshaltung nicht hinreicht, fordert die Gemeinde mit Rücksicht auf die ganz ungerechtfertigten und unter Hintansetzung der dem Fonds in Bezug auf die Stadtverwaltung obliegenden Aufgaben gemachten Zuwendungen an das Hofärar und an den Staat weiters, daß ihr auch aus dem hofärarischen und aus dem Staatsbesitze jene Äquivalente geboten werden, die sie der Regierung in den Zuschriften vom 5. Juni 1920 und vom 1. Oktober 1920 bezeichnet hat.

Die Gemeinde erachtet es schließlich als unerläßlich, daß sie den im Zuge befindlichen Verhandlungen über die Ausscheidung des hofärarischen Vermögens zugezogen werde.“

Hiezu habe der Bürgermeister bemerkt, die Gemeinde Wien lege Wert darauf, daß ihr zunächst die zinstragenden Objekte des Stadterweiterungsfonds, das Hofmobiliendepot Mariahilfer Straße 88, das Militär-Geographische Institut in der Landesgerichtsstraße und das Militärkommandogebäude in der Universitätsstraße, ferner die hofärarischen Enklaven auf der Simmeringer Heide, die zur Erweiterung der städtischen Humanitätsanstalt erforderliche Fläche vom Lainzer Tiergarten, sowie der im Jahre 1917 dem Hofärar zugefallene Teil der Lobau in das Eigentum übergeben werde, und zwar vorbehaltlich ihrer sonstigen Ansprüche.

Schließlich habe der Bürgermeister das dringende Ersuchen gestellt, die erforderliche Verfügung der Bundesregierung zu veranlassen, damit die Durchführung dieser Angelegenheit mit tunlichster Beschleunigung erfolge.

B-M. Dr. R a m e k führt aus, daß die Gemeinde Wien in der Denkschrift vom Jänner 1919

die Rückgabe des Wiener Stadterweiterungsfonds in das Eigentum der Gemeinde Wien verlangt habe und hiebei von der Ansicht ausgegangen sei, daß dieser Fonds aus ihrem Vermögen geschaffen sei, weil angeblich die Stadt Wien rechtmäßige Eigentümerin der Festungswerke sowie des Grundes und Bodens, auf dem diese standen, gewesen sei.

Rechtshistorische, archivalische und aktenmäßige Forschungen hätten jedoch ergeben, daß diese Anschauung irrig sei, denn die Festungs- und Glacisgründe seien landesfürstliches, beziehungsweise Staatseigentum gewesen, weshalb mit dem kaiserlichen Handschreiben vom 20. Dezember 1857 der Erlös aus dem Verkaufe dieser Gründe, als Baufonds, das ist der sogenannte Wiener Stadterweiterungsfonds, geschaffen werden konnte.

Mittlerweile habe die Gemeinde Wien ihr Petit wesentlich geändert und den Schwerpunkt darauf gelegt, daß ihr als Schadenersatz eine Reihe ehemals hofärarischer und staatlicher Objekte zur Benützung überlassen werde.

Da sonach die Gemeinde ihre Ansprüche auf staatliches Vermögen ausgedehnt habe, gehe die Behandlung des Gegenstandes weit über die ursprünglichen Grenzen hinaus und erfordere eingehende Verhandlungen mit dem zur Verwaltung des Staatsvermögens berufenen Bundesministerium für Finanzen, woselbst die Angelegenheit auch bereits anhängig gemacht worden sei. Redner stehe auf dem Standpunkte, daß die Gemeinde Wien keinen rechtlichen Anspruch auf den Stadterweiterungsfonds habe. Zu der Frage der Ersatzforderungen müsse zunächst das Finanzministerium Stellung nehmen.

B.-M. Dr. G r i m m vertritt gleichfalls die Anschauung, daß der Stadterweiterungsfonds Eigentum des Bundes sei. Ob die Frage der Ersatzforderungen überhaupt in Erwägung zu ziehen sei, müsse erst eingehend geprüft werden. Wenn nicht politische Gründe dafür sprechen sollten, müßte das Finanzministerium wohl einen ablehnenden Standpunkt einnehmen.

Nachdem noch Sektionschef Dr. A l e x y die Rechtsfrage eingehend dargelegt hatte, beauftragt der Ministerrat das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, zunächst über die Rechtsansprüche der Gemeinde Wien auf Herausgabe des Stadterweiterungsfonds eine Entscheidung zu fällen. Sodann wird das Bundesministerium für Finanzen zu den Ersatzforderungen der Gemeinde Wien Stellung zu nehmen haben, worauf das Bundeskanzleramt einvernehmlich mit den Bundesministerien für Finanzen sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Verhandlungen mit der Gemeinde Wien über die Schadloshaltung zu führen haben wird.

Regelung des Verbrauches von Rotationsdruckpapier.

B.-M. He i n l führt aus, daß die Zeitungsunternehmungen anlässlich der Erhöhung des Preises des Rotationsdruckpapieres das Verlangen gestellt haben, entsprechend der gesteigerten Erzeugung von Rotationspapier wieder einen erhöhten Umfang der Zeitungen zuzulassen, um so die Möglichkeit zu bieten, durch eine Ausdehnung der Zeitungsbetriebe, der auch im Interesse der Arbeiter und Angestellten liegen würde, die Mehraufwendungen für das Papier teilweise hereinzubringen. Das Begehren gehe dahin, daß einer Tages- und Wochenzeitung für Haupt- und Nebenausgabe zusammen innerhalb einer Woche statt bisher 180 Seiten in Hinkunft 220 Seiten Normalformat und für das Einzelexemplar einer Zeitung statt bisher 48 Seiten in Hinkunft 64 Seiten Normalformat gestattet werden. In dem Seitenumfange der selbständigen Mittag- und Abendblätter sowie der selbständigen Montagblätter solle eine Änderung nicht eintreten.

Der sprechende Minister könne sich der Berechtigung des Wunsches der Zeitungsunternehmer nicht verschließen und beabsichtige, im Hinblick auf die eingetretene Besserung in der Versorgung mit Rotationsdruckpapier die durch die Vollzugsanweisung vom 26. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 502, verfügten Einschränkungen im Verbrauch von Rotationsdruckpapier außer Kraft zu setzen. Die jeweils noch notwendigen Einschränkungen würden dann von ihm auf Grund der Ermächtigung des § 3 der Ministerialverordnung vom 12. März 1917, R.G.Bl. Nr. 105, das zulässige Ausmaß des Verbrauches von Rotationsdruckpapier durch die Zeitungen im eigenen Wirkungskreise zu bestimmen, verfügt werden.

Redner beantrage daher, der Ministerrat wolle zustimmen, daß die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 26. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 502, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, durch die im Entwurfe vorliegende Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten außer Kraft gesetzt werden.

B.-M. Dr. G r i m m macht darauf aufmerksam, daß in der Frage der Erhöhung des staatlichen Zuschusses zur Verbilligung des Rotationsdruckpapieres das im Beschluß des Ministerrates vom 9. März d. J. vorgesehene Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten noch nicht erzielt worden sei, weil der Zeitungsbeirat sich der von der Finanzverwaltung angestrebten Erhöhung des Refundierungsbeitrages der Zeitungen von 1 K auf 2 K widersetze. Auch für dieses Zugeständnis nehme der Zeitungsbeirat die Erhöhung der zulässigen Seitenanzahl in Anspruch. Es sei daher zu befürchten, daß mit der Aufhebung der

Einschränkungsbestimmungen vor Abschluß dieser Verhandlungen ein wichtiges Kompensationsobjekt der Regierung außer Hand gegeben würde.

B.-M. He i n l erwidert, daß ein direkter Zusammenhang zwischen der Erhöhung des Zuschusses zur Verbilligung des Rotationsdruckpapieres und der Gestattung einer Erweiterung des Umfanges der Zeitungen nicht bestehe. Die Zeitungsunternehmungen drohen für den Fall, daß die Einschränkungen im Papierverbrauch aufrecht bleiben, mit der Einstellung ihres Betriebes, woraus sich in der Öffentlichkeit unangenehme Weiterungen ergeben würden. Aus diesem Grunde und da die Aufhebung der Einschränkungsbestimmungen keinen finanziellen Aufwand für den Bund nach sich ziehe, glaube Redner ungeachtet der Bedenken des Bundesministers für Finanzen an seinem Antrage festhalten zu sollen.

Der Ministerrat genehmigt die Erlassung der vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Aussicht genommenen Verordnung.

8.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung von Tirol.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h, daß die Tiroler Landesregierung infolge des über Beschluß des Ministerrates vom 8. April d. J. erhobenen Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung von Tirol, mit dem Bundeskanzleramt in Verbindung getreten sei, um eine Grundlage zu finden, auf welcher der Einspruch der Bundesregierung zurückgezogen werden könnte, da die Konstituierung des neuen Landtages das baldigste Inkrafttreten der Landesverfassung erforderlich mache. Die Verhandlungen hätten, wie aus einem nunmehr vorliegenden Telegramm der Landesregierung zu entnehmen sei, dazu geführt, daß im wesentlichen alle im Einspruch erhobenen Bedenken berücksichtigt worden seien. Redner beantrage daher, den Einspruch unter der Voraussetzung zurückzuziehen, daß alle in dem erwähnten Telegramm mitgeteilten Änderungen im Gesetzesbeschluß durchgeführt werden, daß ferner an der strengen Trennung des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes von dem nur dem Landeshauptmann, nicht aber auch der Landesregierung zustehenden Wirkungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung festgehalten werde und daß endlich die nach § 33 den Mitgliedern der Landesregierung durch Landtagsbeschluß zuzusprechenden Gebührenerhöhungen aus Landesmitteln getragen werden.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

9.

*Gewährung eines Zuschusses aus Bundesmitteln zur Verbilligung des Preises für
Flachdruckpapier.*

B.-M. He i n l erinnert daran, daß der Kabinettsrat in der Sitzung vom 27. April 1920 beschlossen habe, der Fachpresse einen Verbrauch von höchstens sechs Waggons Papier monatlich zum begünstigten Preise zu ermöglichen. In der Kabinettsratssitzung vom 18. Juni 1920 sei das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ferner eingeladen worden, dem Kabinettsrat Anträge über Maßnahmen zur Verbilligung des Flachdruckpapiers für die übrigen Zeitschriften zu stellen. Auf Grund dieser Kabinettsratsbeschlüsse habe das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein Komitee von Experten eingesetzt, nach dessen Vorschlägen sich folgendes ergebe:

Die beiden Kabinettsratsbeschlüsse betreffen zwei ganz getrennte Gruppen, nämlich die Fachpresse und die übrigen Flachdruckzeitschriften.

I. Fachpresse.

Unter Fachzeitungen seien jene periodischen Druckschriften zu verstehen, welche sich auf die Behandlung einzelner abgegrenzter Wissens- und Interessengebiete beschränken oder den Angehörigen einzelner Berufe und Erwerbszweige die ihr spezielles Fach betreffenden Nachrichten vermitteln.

Die Fachpresse solle grundsätzlich den gleichen Staatszuschuß erhalten wie die Rotationspapierzeitungen, jedoch mit Rücksicht auf den höheren Preis des Flachdruckpapiers für ihren gesamten tatsächlichen Papierverbrauch. Blätter, die vollständig oder überwiegend dem Inseratengeschäft dienen, sollen von der Begünstigung ausgeschlossen sein.

Der Staatszuschuß für Rotationspapier habe für Mai 1920 6 K per Kilogramm, für Juni bis einschließlich Dezember 1920 9 K per Kilogramm und vom 1. Jänner 1921 an 11 K per Kilogramm betragen.

Um eine Berücksichtigung der besonderen Bedeutung und Hilfsbedürftigkeit einzelner Fachzeitschriften zu ermöglichen, wären die Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen zu ermächtigen, den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen Erfordernis an Staatszuschüssen, das sich hiernach ergeben würde, und dem Erfordernis, das für einen Monatsverbrauch von 6 Waggons Papier notwendig wäre, nach Anhörung des Komitees für die Fachpresse zu perzentuellen Erhöhungen der Staatszuschüsse für einzelne Blätter oder für Kategorien von Fachblättern zu verwenden.

Der Staatszuschuß solle vom 1. Mai 1920 an gewährt werden, da der betreffende Beschluß

des Kabinettsrates am 27. April 1920 gefaßt wurde und die Zeitungen von diesem Tage an mit der Subventionierung gerechnet haben. Dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hätte es jedoch vorbehalten zu bleiben, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen solche Zeitschriften, für welche die nötigen Unterlagen zur Subventionsberechnung dem Amte schuldbarer Weise nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt wurden, vom Bezuge der Subvention auszuschließen.

Die Auszahlung der Subventionsbeträge, die nach den vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Grundsätzen errechnet werden, an die einzelnen Zeitschriften, solle durch Vermittlung des Verbandes der Fachpresse und des Zentralvereines der Zeitungsunternehmungen bewerkstelligt werden.

II. Andere auf Flachdruckpapier erscheinende Zeitschriften.

In diese Gruppe gehören beispielsweise die politische Flachpapierpresse, die belletristisch-literarischen Zeitungen, die Gewerkschaftspresse und die Missionsblätter. Nicht in die Gruppe der zu subventionierenden Flachdruckzeitungen gehören die Amtsblätter, da diese ohnehin aus Staatsgeldern erhalten werden.

Auch der Flachdruckpresse im allgemeinen solle vom 1. Juli 1920 an derselbe Staatszuschuß gewährt werden, wie der Rotationspapierpresse, jedoch ebenso wie den Fachzeitschriften für den gesamten tatsächlichen vom Handelsministerium festzustellenden Papierverbrauch.

In diesem Falle kämen nach den bisherigen Feststellungen insgesamt zirka 7 Waggons Papier im Monat für den Staatsbeitrag in Betracht. Sollte sich dieser Verbrauch ungefähr um 50 Prozent des monatlichen Verbrauches im Jahre 1920 steigern, so wäre über die allfällige Fortsetzung der Subventionierung und über ihr Ausmaß dem Ministerrat neuerlich zu berichten.

Die Subventionssätze wären für alle Zeitungen dieser Gruppe in gleicher Höhe zu halten.

Das Handelsministerium wäre, ebenso wie bei der Fachpresse, zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Zeitschriften, für welche die nötigen Unterlagen zur Subventionsberechnung schuldbarer Weise nicht innerhalb der ihnen gestellten Frist vorgelegt worden sind, vom Bezug der Subvention auszuschließen.

Die Auszahlung der einzelnen Subventionsbeträge hätte analog wie bei der Fachpresse im Wege des Zentralvereines der Zeitungsunternehmungen zu erfolgen.

III. Der finanzielle Aufwand wäre folgendermaßen zu veranschlagen:

Maximal-Monaterfordernis für die Fachpresse:

für Mai 1920 6 Waggons à 60.000 K 360.000 K

für Juni bis einschließlich Dezember 1920 6 Waggons monatlich à 90.000 K 540.000 „

Monatserfordernis für die übrige Flachdruckpresse:

für Juli bis einschließlich Dezember 1920 7 Waggons monatlich à 90.000 K 630.000 K

Die Bedeckung für das Erfordernis sei dermalen durch die Papierabgabe gegeben und solle durch die bisher erzielten und auch weiterhin noch einlaufenden Erträgnisse der Abgabe ihren Rahmen finden. Dadurch erscheine gewährleistet, daß dem Staatsschatz kein unbedeckter Mehraufwand zur Last fallen werde.

Der sprechende Minister stelle demnach den Antrag, der Ministerrat wolle die entwickelten Richtlinien für die Subvention der Fachpresse und der übrigen auf Flachdruckpapier hergestellten Zeitschriften genehmigen und die Durchführung dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen überlassen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

10.

Zuweisung von Rotationsdruckpapier an neue Zeitungsunternehmungen.

B.-M. H e i n l unterbreitet dem Ministerrate die Ansuchen von drei unter den Namen „Wiener Montagsjournal“, „Fremdenpresse“ und „Wiener Bühnencourier“ projektierten Zeitungsunternehmungen um Zuweisung von verbilligtem Rotationsdruckpapier an die neuen Blätter. Da das Pressekomitee gegen die Abgabe von preisbegünstigtem Rotationspapier an neue Zeitungen sei und daher die Ablehnung der Ansuchen beantragt habe, überlasse der sprechende Minister die Entscheidung dem Ministerrate.

Nach dem Antrage des B.-M. Dr. R e s c h beschließt der Ministerrat, den vorliegenden Ansuchen keine Folge zu geben.

11.

Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels abgeändert und ergänzt werden.

B.-M. H e i n l begründet an der Hand eines dem Ministerrate vorliegenden Referates die Notwendigkeit einer teilweisen Novellierung des Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels; in erster Linie sollen hiebei die Bestimmungen, welche die Entrichtung der statistischen Gebühren zum Gegenstand haben, einer Abänderung unterworfen werden.

Nach dem Antrage des sprechenden Ministers erteilt der Ministerrat die Genehmigung, daß der Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht werde.

12.

Gesetzentwurf, betreffend den Versöhnungsversuch im Eheverfahren.

B.-M. Dr. P a l t a u f erbittet und erhält die Genehmigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes im Nationalrate, durch welchen entsprechend einem von Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates geäußerten Wunsch nach Vereinfachung der Prozeßvorschriften über die Versöhnungsversuche im Ehescheidungsverfahren an Stelle des dreimaligen Versöhnungsversuches nur ein einmaliger gesetzt werden soll.

13.

Deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen, Kündigung der Tarifabreden.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß nach Ziffer 2 des Artikels 3 des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 die beiden vertragschließenden Teile das Recht haben, mit einer Frist von einem Monat dem andern Teil den Rücktritt von den in den Anlagen A oder B des deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrages vom 25. Juni 1905 enthaltenen vertraglichen Bestimmungen auszusprechen.

Gelegentlich der im März in Wien über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote gepflogenen Verhandlungen sei diese Frage zur Sprache gebracht und dabei einvernehmlich festgestellt worden, daß es im beiderseitigen Interesse gelegen wäre, bezüglich der Tarifabreden frei zu werden. Infolgedessen sei in Aussicht genommen worden, die Tarifabreden durch eine gegenseitige Erklärung zu beseitigen. Da die Tarifabreden des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages auf den 6. Juni l. J. gekündigt seien, wäre es nun der deutschen Regierung erwünscht, zu dem gleichen Termin von den Tarifabreden mit Österreich freizukommen. Die Gesandtschaft in Wien sei daher im Auftrage der deutschen Regierung beim Bundesministerium für Äußeres vorstellig geworden, daß die Beseitigung der Tarifabreden durch eine gegenseitige Erklärung vor dem 6. Juni vorgenommen werde.

Redner erbitte demnach die Ermächtigung, die in Rede stehende gegenseitige Erklärung mit der hiesigen deutschen Gesandtschaft noch vor dem 6. Mai l. J. durchzuführen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

14.

Reorganisation der Statistischen Zentralkommission.

Vizekanzler B r e i s k y legt dar, daß die Statistische Zentralkommission unter den geänderten staatlichen Verhältnissen dringend einer Änderung ihrer schon in der Zeit vor dem

Kriege der fortschreitenden Erweiterung und Differenzierung der Staatsverwaltung nicht mehr angepaßten Organisation bedürfe. Das Unterrichtsamt plane daher, den statistischen Dienst auf einer neuen Grundlage aufzubauen und mit einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Geschäftsordnung auszustatten. Die Reform sehe an Stelle der bisherigen Statistischen Zentralkommission eine „Statistische Kommission“ vor und wandle das bisherige Bureau in ein „Bundesamt für Statistik“ um.

Abgesehen von einer teilweisen Änderung in der Zusammensetzung der Kommission liege ein wesentliches Moment der Reorganisation in der Verschiebung der Stellung des Bureaus. Während nämlich bisher die aus Vertretern der Zentralstellen und aus Fachmännern zusammengesetzte „Statistische Zentralkommission“ im Vordergrund stand und das Bureau nur das ausführende Organ der Kommission sein sollte, werde nach den neuen Bestimmungen das „Bundesamt für Statistik“ in die vollen Rechte eines staatlichen Amtes einrücken, dem die „Statistische Kommission“ als ein beratendes, aus Funktionären der Bundesministerien zusammengesetztes Organ zur Seite gestellt sei.

Diese Umformung bringe trotz ihrer formell einschneidenden Wirkung an den tatsächlichen Verhältnissen im wesentlichen keine Änderung, da auch die bisherige Kommission in den letzten Dezennien keinerlei andere Aufgaben versehen habe, als sie der neuen Kommission nunmehr zugedacht seien. Es handle sich vielmehr in diesem Belange eigentlich nur darum, einem Zustande, der, obwohl dem Geiste der alten Statuten nicht entsprechend, sich bereits in der Praxis eingelebt und dessen Angemessenheit sich erwiesen habe, auch eine formale Grundlage zu geben.

Da die Regelung der Stellung der „Statistischen Kommission“ mit Wirksamkeit gegenüber allen Bundesministerien geschehen solle, erscheine es geboten, sie im Wege der Erlassung einer Verordnung von Seite der Bundesregierung vorzunehmen.

Redner stelle sohin den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die im Entwurfe vorliegende Verordnung der Bundesregierung samt einer Geschäftsordnung für die „Statistische Kommission“ erlassen werde.

Der V o r s i t z e n d e vermißt in der Verordnung eine Bestimmung über das Unterordnungsverhältnis des „Bundesamtes für Statistik“. Eine solche müsse nachgetragen werden, um zu verhindern, daß sich das neue Amt etwa zu einer Bundeszentralstelle entwickle. Weiters erscheine ihm die Umkehrung des Verhältnisses zwischen Kommission und Bureau bedenklich, nicht nur weil daran die politischen Parteien wie nicht minder die Fachkreise Anstoß nehmen werden, sondern auch weil die Umwandlung der Kommission in ein Amt eine Vermehrung der Personallasten befürchten lasse, ohne daß damit den

statistischen Bedürfnissen der Verwaltung oder den Anforderungen der Wissenschaft gedient wäre.

B.-M. Dr. G r i m m betont, daß dem Bundesministerium für Finanzen bei den Vorverhandlungen vom Unterrichtsamt die Versicherung gegeben worden sei, die Reorganisation der „Statistischen Zentralkommission“ werde keinerlei Personalvermehrung und keinerlei Mehrausgaben zur Folge haben. Diese Erklärung müßte im Ministerratsprotokoll ausdrücklich als Voraussetzung für die Durchführung der Reorganisation festgehalten werden. Angesichts der vom Vorsitzenden vorgebrachten sachlichen Bedenken dürfte es sich aber empfehlen, die Angelegenheit einem neuerlichen Studium zu unterwerfen.

Vizekanzler B r e i s k y nimmt eine Überprüfung der im Laufe der Debatte hervorgehobenen Momente in Aussicht und zieht die Vorlage vorläufig zurück. In der neu zu redigierenden Verordnung werde jedenfalls die ausdrückliche Bestimmung Aufnahme finden, daß das „Bundesamt für Statistik“ dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht unterstehe.

15.

Gesetzesentwurf, betreffend die Akademie der Wissenschaften.

Vizekanzler B r e i s k y unterbreitet dem Ministerrate den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, welcher den Zweck verfolge, die Einrichtungen dieses Institutes den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen. Bei dieser Gelegenheit solle auch ein neues Statut der Akademie erlassen werden. Redner bespricht an der Hand des dem Ministerrat vorliegenden Entwurfes die wesentlichsten Neuerungen in beiden Belangen und erklärt dabei seine Bereitwilligkeit, in § 12 des Statutes noch eine vom Bundesministerium für Finanzen gewünschte Änderung vorzunehmen.

B.-M. Dr. G r i m m macht zu § 12 der Statuten den weiteren Vorbehalt, daß das Unterrichtsamt der Akademie der Wissenschaften bindend auftrage, sich bei der Aufnahme von Personal streng an den Voranschlag zu halten, und volle Gewähr dafür geschaffen werde, daß derartige Anstellungen nur im fallweisen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgen.

Nachdem Vizekanzler B r e i s k y dies zugesichert hatte, genehmigt der Ministerrat die Einbringung des Gesetzentwurfes im Nationalrate.

16.

Verleihung von Stiftplätzen an der Staatserziehungsanstalt für Mädchen in Wien III.

Vizekanzler B r e i s k y erbittet und erhält für den jeweiligen Leiter des Unterrichtsamtes die Ermächtigung des Ministerrates, die Neuverleihung der fallweise frei werdenden gräflich Nako'schen Stiftplätze sowie der Zivil- und Militärlottoplätze an der Staatserziehungsanstalt für Mädchen in Wien III. - die letzteren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen - im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

17.

Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für die weiblichen Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen in Kärnten.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß die Kärntner Landesversammlung am 13. Dezember 1920 einen Gesetzesbeschluß, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für die weiblichen Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen in Kärnten, gefaßt habe. Dieser Gesetzesbeschluß gehöre zu jenen, welche gemäß § 42, Abs. 2, a l. f), des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, ein übereinstimmendes Bundesgesetz erforderlich machen. Da gegen den Gesetzesbeschluß sachlich nichts einzuwenden sei, erbitte sich Redner vom Ministerrate die Ermächtigung, die Landesregierung verständigen zu dürfen, daß die Bundesregierung geneigt sei, eine analoge Gesetzesvorlage im Nationalrat einzubringen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

18.

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Nach dem Antrag des B.-M. Dr. G r i m m erteilt der Ministerrat, vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

19.

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Erhöhung der Preise des Tabakextraktes.

Mit dem gleichen Vorbehalte ermächtigt der Ministerrat den B.-M. Dr. G r i m m über dessen Antrag, eine Verordnung, betreffend die Erhöhung der Preise des Tabakextraktes, zu erlassen.

20.

*Österreichisches Kredit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten;
Kapitalvermehrung, staatliche Beteiligung.*

B.-M. Dr. G r i m m gibt einen Überblick über die Geschäftsführung des österreichischen Kredit-Institutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in der abgelaufenen Geschäftsperiode. Hienach habe das Institut zwar recht günstige Geschäftserfolge erzielt, sei aber in seiner Entwicklung durch die geringe Höhe seines Aktienkapitals einigermaßen behindert gewesen. Das Aktienkapital von nur 2 Millionen Kronen stehe zu der Bilanzsumme und zu der Höhe des Geldumsatzes in einem argen Mißverhältnis, welches schon optisch ungünstig wirke, selbstverständlich aber auch den Kredit des Institutes und damit dessen Aktionsfähigkeit beeinträchte. Die Verwaltung des Institutes nehme daher eine Erhöhung des Aktienkapitals vorläufig von 2 auf 15 Millionen Kronen in Aussicht und habe an den sprechenden Minister die Anfrage gerichtet, in welchem Ausmaße sich die Staatsverwaltung durch Übernahme neuer Aktien an dem Institute zu beteiligen beabsichtige. Redner sei der Ansicht, daß die Staatsverwaltung mindestens den Posten neuer Aktien zu übernehmen hätte, welcher zur Aufrechthaltung der bisherigen Majoritätsstellung in der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft notwendig sei. Von den neu auszugebenden 32.500 Stück Aktien sollen 5000 Stück den alten Aktionären zum Bezuge zum Kurse von 2000 K per Stück angeboten werden, während die übrigen 27.500 Stück Aktien zur freihändigen Begebung gelangen sollen. Die Staatsverwaltung hätte also das mit dem dormalen in ihrem Besitze befindlichen 2549 Stück Aktien verbundene Bezugsrecht auf ebensoviele neue Aktien auszuüben und der Verwaltung des Institutes mitzuteilen, daß sie mindestens auf die Hälfte der freihändig zu begebenden 27.500 Stück Aktien, das sind also auf 13.750 Stück Aktien, Anspruch erheben und diese gleichfalls zum Kurse von 2000 K per Stück zu beziehen wünsche. Redner teile aber die Ansicht der Verwaltung des Institutes, daß es für die Staatsverwaltung empfehlenswert wäre, sich nicht auf die Erwerbung der zur Aufrechthaltung der knappen Majorität notwendigen Aktienzahl zu beschränken, sondern einen etwas größeren Posten zu beziehen. Die Staatsverwaltung würde hiedurch bis zu einem gewissen Grade in die Lage versetzt werden, den bei den heutigen anormalen Börseverhältnissen nur zu leicht möglichen und bei den Aktien eines staatlichen Institutes besonders unliebsamen Kurstreibereien entgegenzutreten. Es wäre also eine Art Manipulationsfonds zu schaffen, der bei außergewöhnlichen Kurssteigerungen eventuell abzugeben, bei sinkenden Kursen aber wieder zu ergänzen wäre.

Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Finanzen ermächtigen, namens der Staatsverwaltung

1. von den durch den Vorstand der Gesellschaft freihändig zu begebenden 27.500 Stück Aktien des genannten Institutes mindestens 15.000 Stück und höchstens 19.000 Stück zum Kurse von höchstens 2000 K per Stück für die Staatsverwaltung zu erwerben;
2. von den sodann im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen 20.098 bis höchstens 24.098 Stück Aktien nach ihrem Ermessen jeweils einen Teil der über die knappe Majorität verfügbaren Aktien zu entsprechend hohen Preisen gegen Rückkauf bei sinkenden Kursen zu verkaufen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

21.

Frage der Einführung der Sommerzeit im Jahre 1921.

B.-M. Dr. R a m e k teilt mit, daß der Stadtrat in Wien Ende März d. J. den Antrag gestellt habe, die Sommerzeit im Jahre 1921 allgemein oder doch mit der Beschränkung auf das Gebiet der Stadt Wien wieder einzuführen. Bei einer hierüber stattgefundenen Besprechung von Vertretern der beteiligten Ministerien sei darauf verwiesen worden, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 15. Februar d. J. bereits den Beschluß gefaßt habe, von der allgemeinen Einführung der Sommerzeit im Jahre 1921 im Hinblick auf die grundsätzliche Ablehnung der Sommerzeit durch die internationale Fahrplankonferenz in Bern abzusehen. An die Rückkehr zur Sommerzeit sei - ganz abgesehen von dem Widerstande der Länder - aus verkehrstechnischen Gründen nicht zu denken, solange sämtliche Nachbarstaaten Österreichs an der mitteleuropäischen Zeit festhalten. Allein auch die beschränkte Einführung der Sommerzeit für das Gebiet von Wien oder für einzelne Länder sei von den Vertretern der Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post, Telegraph und Telephon) mit dem größten Nachdrucke bekämpft worden. Insbesondere sei betont worden, daß sich der Lokalverkehr vom Fernverkehr nicht trennen lasse und daß die Einführung der Sommerzeit in Wien deshalb, selbst wenn über die außerordentlichen Schwierigkeiten hinweggegangen werden sollte, die sich aus den Verschiedenheiten der Zeiten zwischen Wien und Land für den Reiseverkehr und den Post- und Telegraphenverkehr ergeben müßten, zum mindesten die Einlegung neuer Bahnzüge erfordern würde. Eine Zugvermehrung aber sei einerseits ausgeschlossen, weil die erforderlichen Fahrbetriebsmittel dazu fehlen und auch das Personal nicht ausreiche; andererseits würde die Ersparnis an Kohlen, die die Verlegung der Zeit in Wien erhoffen lasse, durch den Mehrverbrauch der Bahnen bei Einlegung neuer Züge wieder vollständig

aufgehoben.

Auf Grund der Ergebnisse der interministeriellen Besprechung seien die Bedenken, die sich gegen die allgemeine oder örtliche Einführung der Sommerzeit ergeben, vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht dem Bürgermeister in Wien in eingehenden Ausführungen dargelegt worden.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

22.

Gesetzesbeschlüsse der Landtage von Niederösterreich-Land und von Oberösterreich in autonomen Finanzangelegenheiten.

Über Antrag des B.-M. Dr. R a m e k beschließt der Ministerrat, gegen die Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 21. März d. J., betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Mödling für die Jahre 1920 bis einschließlich 1925, betreffend die Weitereinhebung der Mietzinsauflage in der Ortsgemeinde Erlaa bei Wien in den Jahren 1921 und 1922 und betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 10prozentigen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Maria Lanzendorf, sowie gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Oberösterreich vom 17. März d. J., womit das Landesgesetz vom 31. Mai 1920, L.G. u. Vdg. Bl. Nr. 109, betreffend die Einhebung einer Mietzinshelleraufgabe im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz abgeändert und richtiggestellt wird, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetze zuzustimmen.

23.

Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921.

B.-M. Dr. R a m e k erinnert daran, daß der Entwurf einer Verordnung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921, der den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung des Ministerrates in seiner Sitzung vom 19. April d. J. bildete, die Landesregierung ermächtigte, einen vierzehn Tage überschreitenden Aufenthalt in Gemeinden, wo Wohnungsmangel herrscht oder die Ernährungsverhältnisse besonders ungünstig sind, an eine Aufenthaltsbewilligung zu knüpfen, wenn ein dahingehender Beschluß der Gemeindevertretung vorliege. Der Aufenthalt sollte somit nur in jenen Fällen an eine Bewilligung geknüpft werden, in denen die Gemeinde selbst die Einschränkung des Aufenthaltes Ortsfremder anstrebt und der Landeshauptmann die Richtigkeit der Voraussetzungen für die Verhinderung des Fremdenzuzuges gegeben findet.

In einer am 28. April d. J. im Bundesministerium für Inneres und Unterricht abgehaltenen Besprechung sei von den Vertretern der Landesregierungen angeregt worden, dem Ministerrate einige Änderungen an dem Entwurfe vorzuschlagen.

Die wichtigste Abweichung vom ersten Entwurfe beziehe sich auf die Dauer des unbedingt freien Aufenthaltes. Die Vertreter der Länder Salzburg, Tirol und Wien-Land hätten der 14tägigen Frist des Entwurfes zugestimmt, die Vertreter Steiermarks und Kärntens seien für eine Abkürzung der Frist auf acht Tage eingetreten, während die Vertreter der Länder Niederösterreich-Land, Oberösterreich und Vorarlberg erklärt hätten, nach den Beschlüssen ihrer Landesregierungen an dem Prinzip des vorjährigen Systems - dreitägiger Aufenthalt im ganzen Lande - festhalten zu müssen. Schließlich habe sich die Mehrheit der Ländervertreter auf den vermittelnden Antrag, die Frist mit acht Tagen festzusetzen, geeinigt; die Vertreter von Niederösterreich-Land, Oberösterreich und Vorarlberg hätten dagegen betont, an die Beschlüsse ihrer Landesregierungen gebunden zu sein.

Die Rückkehr zu dem vorjährigen System würde die Einführung eines Legitimationszwanges mit Grenzkontrolle voraussetzen und damit den ganzen Jammer der vorjährigen Zustände wiederbringen. Der dem Ministerrate nunmehr vorliegende Entwurf sehe daher nur die Abkürzung der Frist von vierzehn Tagen auf acht Tage vor.

Die weiteren Änderungen seien minder wesentlicher Natur.

Redner bitte um die Ermächtigung zur Verlautbarung der Verordnung nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

24.

Amtstitel für die Inspizienten der Gewerbeinspektion.

Nach einem eingehend begründeten Antrag des B.-M. Dr. R e s c h setzt der Ministerrat für die Inspizienten der Gewerbeinspektion in der IX. und in höheren Rangsklassen, je nach ihrer Vorbildung und Verwendung, die Titel „Bauinspektor der Gewerbeinspektion“, „Handelsinspektor der Gewerbeinspektion“ und „Fuhrweseninspektor der Gewerbeinspektion“ fest.

25.

Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

B.-M. Dr. R e s c h erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

26.

Gesetzesentwurf, betreffend die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Personen in den vom Bund erhaltenen Hebammenlehranstalten.

Sektionschef Dr. H e l l y führt aus, daß die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten in Wien, Linz, Salzburg und Klagenfurt durch das grundlegende Gesetz vom 24. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 55, nach der Art jener der außerordentlichen Universitätsprofessoren geregelt waren. Da das die Bezüge der Hochschulprofessoren regelnde Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 571, für die Professoren an den Hebammenlehranstalten nicht Geltung hatte, seien deren Bezüge durch ein besonderes Gesetz, nämlich jenes vom 10. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 257, den Bezügen der außerordentlichen Universitätsprofessoren angepaßt worden. Seither seien die Bezüge der außerordentlichen Hochschulprofessoren durch den IV. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz erhöht worden, ohne daß hiebei auch die Erhöhung der Bezüge der Professoren der genannten vier Hebammenlehranstalten durchgeführt worden wäre. Festhaltend an dem Grundsatz der Gleichstellung der Bezüge ergebe sich bei dieser Sachlage die Notwendigkeit, für die analoge Bezugserhöhung der bezeichneten Professoren neuerdings durch ein besonderes Gesetz vorzusorgen, dessen Entwurf Redner dem Ministerrate mit der Bitte unterbreite, der Einbringung dieser Vorlage im Nationalrate zustimmen zu wollen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung.

27.

Gesetzesbeschlüsse der Landtage von Tirol und von Niederösterreich-Land, betreffend die Haltung, beziehungsweise Lizenzierung von Zuchtstieren.

Nach dem Antrag des Vizepräsidenten Dr. P a n t z beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 8. März d. J., betreffend die Haltung von Zuchtstieren, und gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 13. Juli 1894, L.G.Bl. Nr. 52, über die Lizenzierung (Körung) der Zuchtstiere sowie der Abänderungen vom 11. September 1898, L.G.Bl. Nr. 56, und vom 6. Oktober 1907, L.G.Bl. Nr. 125, keinen Einspruch zu erheben und

der sofortigen Kundmachung der Gesetze zuzustimmen.

28.

Agrémenterteilung für den griechischen Gesandten Emanuel Ypsilanti.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die königlich hellenische Regierung um das Agrément für den als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Königreiches Griechenland in Wien in Aussicht genommenen Herrn Emanuel Y p s i l a n t i angesucht habe, da der bisherige griechische Gesandte in Wien, Herr Jean A l e x a n d r o p o u l o s, eine andere Verwendung erhalten solle.

Über Antrag des Vorsitzenden erteilt der Ministerrat das Agrément.

<p>78. Sitzung am 3. Mai 1921 3 Uhr Nachmittag.</p>	<p>78. 3/5 21. Helly Pantz Feiler</p>
<p>Personalien: a.) Waldhart, Faulhaber, Klein, vorgetragen durch <u>Paltauf</u>.</p> <p>b.) <u>Helly</u>: Dr. Stohr, Regierungsratstitel (zurückgestellt), Dr. Albert Heindl, Regierungsratstitel genehmigt.</p> <p>c.) <u>Ramek</u>: Dr. Josef Stepancic – Hofratstitel zurückgestellt abgelehnt über Gutachten des [...]tischen Dienstes. <u>Heinl</u>: Der Hofratstitel wird auch als Auszeichnung verliehen, so an die Kammersekretäre. Das war schon früher üblich. Ich möchte schon glauben, auch hier den Hofratstitel als Auszeichnung zu verleihen. Denn gerade dadurch wird die Verschmelzung der beiden Standeskörper begünstigt. <u>Grünberger</u>: Auf diesen Standpunkt hat sich auch Jamek gestellt. <u>Resch</u>: Das Gutachten lässt sich auf die Dauer nicht halten.</p> <p>d.) <u>Ramek</u>: 6 Bezirksgendarmerie-Inspektoren. Titel und Charakter eines Bezirksinspektors der VIII. Rangklasse.</p> <p>e.) <u>Fischer</u>: Tage. Beamte der Telegraphenverwaltung. Angenommen.</p> <p>f.) <u>Heinl</u>: Ebermann - Ministersekretärs-Titel. Regierungsratstitel an drei Oberinspektoren Nestroy, Springer, Humpelstetter. Oberregierungsrat: Düringer, Oberinspektorentitel genehmigt.</p> <p>Paul Geppert, Bauratstitel als Auszeichnung.</p>	<p><u>Paltauf</u>: Waldhart. Angenommen Faulhaber. Angenommen. Klein Regierungsrat. Angenommen.</p> <p><u>Helly</u>: Stohr. Widerspruch Heinl. Zurückgestellt. Dr. Heindl. Angenommen.</p> <p><u>Ramek</u>: Stepancic. Zurückgestellt.</p> <p>8 Gendarmerie-Bezirksinspektoren. Zucker, Geldmann, Pawel, Fischneller, Berger, Krems. Angenommen.</p> <p><u>Fischer</u>: [...] Beamte. Angenommen.</p> <p><u>Heinl</u>: Titel Ministersekretär Dr. Ebermann. Angenommen.</p> <p>Postsparkassenbeamte. Regierungsratstitel. Rechnungsdirektor-Titel. [115] // Oberinspektorentitel. Angenommen.</p> <p>Architekt Paul Geppert, Bauratstitel.</p>

Architekt in Salzburg.	Angenommen.
<p>Feiertagsdienst in der Postsparkasse.</p> <p>1.</p> <p>Postsparkassen-Organisation strebt an die Aufhebung des Feiertagsdienstes, wie bei den Zentralstellen. Wir haben das abgelehnt, weil es eine prinzipielle Angelegenheit ist und ein Zusammenhang mit der Post selbst besteht. Da die Organisation sehr drängt und mit Streik droht, haben wir eine Äußerung des Verkehrsministeriums eingeholt, und dieses steht auf den Standpunkt, dass es unzulässig sei, den Feiertagsdienst aufzuheben. Ich habe den Beamten gesagt, in der Zeit, wo an den Abbau gedacht wird, die Arbeitszeit der Beamten zu verkürzen. Ich konnte dem Ministerrat das zur Kenntnis bringen. Übermorgen ist ein Feiertag und die Postsparkasse [...] Konsequenzen ziehen. Ich habe vereinbart, dass er unpräjudiziell einen strengeren Dienst einführt und wir nachher Verhandlungen über die Regelung der Frage einleiten. Der Feiertagsdienst ist vier Stunden.</p> <p><u>Grimm</u>: Koalitionsregierung hat publiziert, dass Feiertags- und Sonntagsdienst gleichzustellen ist.</p> <p><u>Paltauf</u>: Bei Gerichten und Steueramt ist kein Feiertagsdienst.</p> <p><u>Vaugoin</u>: Wegen des Feiertagsdienstes müsste man mit den Postsparkassen-Beamten reden. Wenn sie avancieren wollen, sind sie befristete Beamte, sonst sind sie Bankbeamte. Ich sehe ein, dass auch bei den Banken kein Feiertagsdienst gehalten wird. Aber im allgemeinen ist der Gang bei der Postsparkasse sehr schleppend und es wird soviel gehört darüber. Ich meine, dass man in dieser Frage nachgeben müssen. Was aber die Streikgefahr anlangt, so müsste doch einmal etwas veranlasst werden. Die Postsparkassen-Beamten sind unter den Beamten die Bolschewiken. Vielleicht könnte einmal mit den Beamten gesprochen werden, dass die Minister, welche mit den Leuten Fühlung haben, den Leuten den Standpunkt klarmachen. Ich möchte bitten, Heintl eine Aussprache mit den Beamten herbeiführen. Denn vieles von den Forderungen und überstürzten Beobachtungen ist die Postsparkasse schuld.</p> <p><u>Heintl</u>: Die Ausführungen Vaugoin sind richtig. Die Schwierigkeit ist, dass drei politische Richtungen im Personal sind, die sich gegenseitig hinaufzitierten. Früher war ein</p>	<p><u>Heintl</u>: Die Postsparkasse-Organisation strebt an die Aufhebung des Feiertagsdienstes.</p> <p>Das Verkehrsministerium wird um Äußerung gebeten und steht auf dem Standpunkt, dass das nicht geht.</p> <p>Ich habe den Leuten gesagt, dass das in der Zeit des Beamtenabbaus nicht geht, die Dienste seien zu estimieren.</p> <p>Ich habe mit dem Gouverneur vereinbart, dass er unpräjudiziell einen strengeren Feiertagsdienst für den nächsten Feiertag einführt. Dann soll die Sache geregelt werden.</p> <p>Ich bitte um Äußerung, wie es zu halten ist.</p> <p><u>Paltauf</u>: Bei den Gerichten und bei den Steuerbehörden gibt es keinen Dienst.</p> <p><u>Vaugoin</u>:</p> <p>Wenn es gilt, möglichst rasch zu avancieren, dann sind sie Staatsbeamte, wenn möglichst viel Gehalt, dann Bankbeamte.</p> <p>Es ist ohnedies ein schleppender Gang und gibt zu vielen Klagen Anlass.</p> <p>Man wird in dieser Frage wohl nachgeben müssen. Aber was die Streikgefahr anbelangt, so müsste doch wohl einmal etwas veranlasst werden. Es sind die Bolschewiken unter den Staatsbeamten.</p> <p>Bitte, dass man eine Aussprache mit den Leuten macht.</p>

<p>sozialdemokratischer Obmann, der mir viel lieber war, als der jetzige Obmann deutschnationaler Richtung. Der will den Sozialdemokraten an Erfolgen übertrumpfen. Da ein Zusammenhang zwischen Postsparkasse und Post gegeben ist, habe ich eine Äußerung eingeholt und [...] sagt, es muss getrachtet werden, die Frage einheitlich zu [...]. Ich will am nächsten Donnerstag einen bestimmteren Feiertagsdienst eintreten lassen und dann mit dem Verkehrsministerium Verhandlungen über die Einleitung von Verhandlungen Regelung einleiten. [114]</p>	<p><u>Heinl:</u> Ich stelle mir vor, dass man einen bestimmteren Feiertagsdienst am nächsten Feiertag einführt und dann gemeinsam mit dem Verkehrsministerium eine generelle Regelung macht.</p> <p>Angenommen.</p>
<p>Feiler 2. <u>Grimm:</u> Wenn es sich um die Frage der Perpetuierung der Osterzuwendung handelt, beantrage ich die Absetzung für solange, als die Völkerbunds-Delegation in Wien sind. Es würde sonst der ganze Finanzplan gefährdet. Die Meinung der meisten Abgeordneten aller Parteirichtungen geht dahin, dass man über die Zuwendungen nicht hinweg kommen wird. Vielleicht wird es möglich sein, auch die Annahme der [...] -Programme, dass man sich auf die Hälfte zu einigen. Heute ist ein Zugeständnis ausgeschlossen, weil wir gar keine Bedeckung sehen. Die Ausführungen des Eisenbahnministeriums genügen nicht, wegen der Rückwirkungen auf die übrigen Staatsangestellten. Heute zu entscheiden würde ich für unvertretbar halten. <u>Mayr:</u> Ich trete bei, wir können nicht in den entscheidendsten Tagen nicht eine Beobachtung machen, deren Konsequenz 9 Milliarden sind. <u>Paltauf:</u> Sie wollen ja auch die Verschiebung der Zahlung der Teuerungszulage auf den 10. Mai. <u>Mayr:</u> Ich möchte fragen, warum das so plötzlich behandelt wurde. Wir sind überrascht worden von dieser Vorlage im Einlauf. <u>Feiler:</u> Am 1. ist von der Südbahn-Direktion angefragt worden, ob es möglich ist, die Teuerungszuwendung statt 15. am 1. auszahlen. Wir haben das abgelehnt. Es könnte aber beigelegt werden, weil die Organisation erkannt hat, die Teuerungszulage etwas höher auszahlen zu lassen. Vorgestern hat sie die Wiederholung der Osterzuwendung am 20. verlangt. Dringlich war, ob die Teuerungszulage statt 15. am 10.</p>	<p>Verkehrsangestellte.</p> <p><u>Grimm:</u> Wenn es sich um die Perpetuierung des Ostereies handelt, so stelle ich den Antrag, die Sache solange zurückzustellen, solange die Völkerbund-Delegationen in Wien sind.</p> <p>Ausgeschlossen, dass hier keine Bedeckung vorhanden ist. Wenn das Eisenbahnministerium sagt, dass eine Bedeckung in Tarifreform vorhanden ist, so gilt das nur für die Eisenbahner, nicht aber für die notwendigerweise einzuschließenden Bundesangestellten.</p> <p><u>Feiler:</u> Dringlich ist die Frage, ob die</p>

ausgezahlt werden kann. Gegen diesen Punkt dürften keine Bedenken bestehen, wie das Eisenbahnministerium als einziges Ressort die Bezüge in zwei Raten zahlt. Über die weiteren Zuwendungen könnte dann noch verhandelt werden.

Mayr: Wegen der Wiederholung hat der Finanzminister erklärt, dass in der Zeit der Anwesenheit der Finanzdelegation wir über eine solche Forderung nicht verhandeln wollen, es würde jede weitere Sanierung gefährden. Wenn die Beamten das Chaos haben wollen, dann sollen sie das verlangen.

Feiler: Für Staatsbeamte ist die Verfügung getroffen, dass am 7. die verdoppelten Bezüge ausgezahlt werden. Die Eisenbahner bleiben hinter den Staatsangestellten infolgedessen zurück. Ich glaube nicht, dass es möglich sein wird, über diese Situation hinwegzukommen. Ich glaube, dass auch der Hauptausschuss die Forderung beabsichtigen wird.

Grimm: Es wird wieder die Frage aufgeworfen, die den Kabinettsrat schon wiederholt entschieden hat. Die Ausgleicheung kann nicht in der Weise erfolgen, wie es zu Ostern geschehen ist. Es muss zu einer allgemeinen Angleichung kommen, sodass bei Inkrafttreten der Besoldungsordnung ein gemeinsames Ende erreicht wird. Was die Verdoppelung der Staatsangestellten betrifft, so ist es selbstverständlich, dass wir da es ein Gesetz war für [...] gebahnt wurde. Die Verdoppelung ist der Ersatz für die erhöhten Teuerungszulagen seit 1. März bei den Eisenbahnern. Der Ministerrat hat gewünscht, dass die Perpetuierung der Osterzuwendung nicht stattfinden soll. Gegen den ersten Antrag habe ich nichts, so zweckmäßig die Teuerung ist.

Den zweiten Antrag bitte ich von der Tagesordnung abzusetzen.

Mayr: ~~Gegen~~ Die Auszahlung statt am 15. am 10. wird genehmigt. Der zweite Punkt wird zurückgestellt, bis die Finanzdelegationen weg sind.

Antrag: Bei den städtischen Straßenbahnern leistet der Staat keinen Heller Zuschuss, sondern nur für die schematischen Angestellten. Die Angestellten der politischen Unternehmungen stehen unter Kollektivvertrag. Die Unternehmungen müssen selbst die Bedeckung aufbringen.

Teuerungszulage statt am 15. schon am 10. auszuzahlen.

Grimm: Es ist merkwürdig, dass trotzdem der Ministerrat sich wiederholt.

Gegen den ersten Antrag erhebe ich keine Einwendung.

Der zweite Antrag soll von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Auszahlung am 10. genehmigt, die einmalige Zuwendung wird vorläufig zurückgestellt.

Vaugoin: Für die bei den städtischen Betrieben Angestellten leistet der Staat keinen Zuschuss.

3.

Vaugoin: Verminderung der Gendarmerie. Vorsichtige Note an den Bundeskanzler. Die Militärvertreter wünschen meine Stellungnahme kennenzulernen, bei der es sich darum handelt, die überzählige Gendarmerie und Polizei auf den Stand des Heeres eingerechnet werden oder dass die überzählige Gendarmerie und Polizei abgebaut wird. Das Wesen der Forderung entspringt dem Friedensvertrag von Saint Germain. Der Friedensvertrag ist hinsichtlich der Wehrmacht erfüllt, weil sie über 7.000 Mann unter dem Stand ist, dagegen nicht erfüllt bezüglich Gendarmerie und Polizei, die mit 8.000 Mann über dem Stand ist. 123 verlangt Gendarmerie und Polizei nach dem Stand von 1913, das andere ist die Einrichtung auf das Bundesheer. Sie verlangen, dass eine eigene [...]tion der Gendarmerie und Polizei aufgestellt und nach der Tabelle IV behandelt wird.

Durch die Novellierung des Wehrgesetzes sind wir den Forderung H.[allier] im weitesten Maß entgegengekommen. Ich habe aufmerksam gemacht, dass es richtig ist, dass wir den Friedensvertrag überschreiten, es ist Tatsache, dass mit Gendarmerie und Polizei den Stand überschreiten, aber im Moment, wo sich der Völkerbund anschickt, die Kredite zu geben, [...] müssen, wenn der Botschafterrat jede Sicherheit für die ruhige Entwicklung des Wirtschaftslebens unterbinden will, dass er Gendarmerie und Polizei wegnimmt. Die Wehrmacht ist dazu keine Ordnungstruppe.

//

II.

Ob es möglich sein wird, es zu bessern, ist fraglich. Einzelne Teile der Wehrmacht stehen auf der [...].

Ich beantrage daher, einerseits Vorstellungen zu erheben, dass wir nicht in der Lage sind, derzeit den einen oder den anderen Weg zu gehen, aber geneigt sind, nach dem Friedensvertrag Gendarmerie und Polizei in dem Moment abzubauen, in welchem auch die Sicherheitszustände des Jahres 1913 gegeben sind. Man kann auch zusichern, dass weitere Aufnahmen in die Gendarmerie und Polizei nicht stattfinden sollen. Der Gegenstand könnte nur im Einvernehmen mit den politischen Parteien gemacht werden. Gegen die erste Lösung waren die Sozialdemokraten, gegen die zweiten die

Vaugoin: Verminderung der Gendarmerie.

Es handelt sich um die vorsichtige Note, die dem Bundeskanzler übergeben wurde. Sie haben erklärt, sie möchten meine Stellungnahme kennen bei der Frage. Entweder soll die überzählige Gendarmerie und Polizei auf den Stand des Heeres eingerechnet werden oder abgebaut werden. Das Wesen der Forderung entspringt dem Vertrag von Saint Germain. Es ist erfüllt, soweit [es] mein Ressort betrifft, er ist jedoch nicht erfüllt, was das Ressort des Ministeriums für Inneres betrifft, weil dort über 8.000 Mann über dem Stand.

Soweit die Note.

Wir sind jetzt durch die Novellierung des Wehrgesetzes den Forderungen Hallier's im weitestgehenden Maß entgegengekommen. Ich habe ihn aufmerksam gemacht, dass wir den Friedensvertrag überschreiten bezüglich Gendarmerie und Polizei. Ich musste ihn aber aufmerksam machen, dass wir in dem Zeitpunkt, wo uns Kredite gegeben werden sollen, der Pariser Botschafterrat uns die Gendarmerie und Polizei ~~weggenommen werden soll~~ wegnehmen will, die einzige Ordnungstruppe.

Antrag: Es müssten ernste Vorstellungen erhoben werden, dass wir derzeit nicht in der Lage, die angegebenen Wege zu beschreiten, dass wir aber sehr gerne bereit sind, nach dem Friedensvertrag Gendarmerie und Polizei langsam abzubauen, in dem Moment abzubauen, wenn die Verhältnisse des Jahres 1913 wieder eingetreten sind.

Wenn man sich für einen der beiden Wege entscheiden würde so könnte man das nur im Einvernehmen mit den politischen Parteien.

bürgerlichen Parteien.

Mayr: Kabinettsrat wird einverstanden sein, dass wir keine Entscheidung fällen, sondern Vorstellungen erheben, dass dem Verlangen nicht nachgekommen werden kann. Die [...] der Note obliegt dem Ministerium für Heerwesen, es ist eine Fachsache des Äußeren, es ist eine gemeinsame Angelegenheit mehrerer Ministerien, daher ist es im Kabinettsrat zu behandeln. Ich meine, dass wir eine meritorische Entscheidung in einem oder anderen Sinn müssen wir von vornherein ausschließen, wir werden Vorstellungen erheben gegen diese Zumutung. Die Begründung dafür und die Abfassung der Note ist Sache der zuständigen Ministerien.

Ramek: Die Ausführung Vaugoin war erschöpfend. Ich muss nur hinzufügen, dass Gendarmerie und Polizei zirka 9.000 Gendarmen, im Frieden hatte das Gebiet jährlich 4.000, nur darf man nicht vergessen, dass zuzurechnen war eine große Reserve, welche in den deutschen Ländern nicht notwendig war und dafür man über starken Stand in [...] Dolomiten und Küstenland hatte. Berücksichtigt man, dass wir jetzt eine ganz andere Grenze zu besetzen haben, so sind 9.000 Gendarmen nicht zuviel. In den Ländern muss die Gendarmerie Wachdienste leisten, welche früher das Militär geleistet hat, so in der Burg in Graz.

Würde die Gendarmerie abgebaut, so würde die politische Wirkung die sein, dass der Großteil der Bevölkerung sehr beunruhigt würde und den größten Widerstand entgegensetzen würde. Auch die Landesregierung würde Widerstand leisten, abgesehen von der Beunruhigung in der Gendarmerie selbst. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Polizei. Der Friedensstand war 4.500, heute 5.700. Nun war aber früher der zweiteilige Dienst, jetzt ist ein dreiteiliger Dienst eingeführt, das allein erfordert eine Vermehrung des Standes um 50 Prozent, rund 6.800. Das Finanzministerium hatte seinerzeit einem Stand von 7.800 Mann zugestimmt. Abgesehen von dem [...] der Konformität fordern es die Sicherheitsverhältnisse in Wien, keinen Abbau vorzunehmen. Der Polizeipräsident kann nicht einmal einem Beschluss zustimmen, dass keine weitere Aufnahme mehr stattfinden darf. Früher war eine Garnison von 10.000 Mann, welche auch Sicherheitsdienste besorgten in den

Mayr: Ich meine, dass man eine meritorische Entscheidung ausschließen kann. Wir werden Vorstellungen erheben gegen diese Zumutungen.

Die Begründung und Abfassung der Note ist Sache der zuständigen Ministerien.

Ramek: Was Gendarmerie und Polizei anbelangt: Der Stand der Gendarmerie beträgt 9.000. Im Frieden hat unser Gebiet jährlich 4.000 Gendarmen gehabt. Damals war aber dazuzurechnen eine starke Reserve in anderen Ländern.

Berücksichtigt man noch, dass wir jetzt eine ganz andere Grenze zu besetzen und zu verteidigen haben, so ist die Zahl von 9.000 nicht zu groß. Die Gendarmerie muss auch Wachdienste leisten, die vorher das Militär besorgt hat.

Würde die Gendarmerie abgebaut werden, so würde die politische Wirkung die sein, dass ein Großteil der Bevölkerung sehr beunruhigt würde. Abgesehen von den personellen Gründen, Beunruhigung in der Gendarmerie selbst.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Polizei. Friedensstand: 4.500. Heutiger Stand: 5.700. Nun war aber früher der zweiteilige Dienst, jetzt der dreiteilige Dienst. Das allein erfordert eine Vermehrung um 50 Prozent. ~~Nun haben aber die Polizisten~~ Ich könnte mich

[116] //

nicht einverstanden erklären, dass weitere Aufnahmen nicht plötzlich greifen dürfen.

Wir hatten ja früher eine Garnison.

Heute muss das alles die Polizei machen.

öffentlichen Stellen und Kasernen. Heute muss das alles die Polizei machen. Wir kommen auch hier zu dem Ergebnis, dass es unmöglich ist, gegenwärtig einen Abbau durchzuführen. Hallier war auch bei mir. Ich habe aus seinen Bemerkungen den Eindruck gewonnen, besonders auch aus dem Schriftwechsel mit der Überwachungskommission, dass der Überwachungskommission nicht am Herzen liegt, die Gendarmerie und Polizei abzubauen, sondern das herabzubauen und glauben, mit dem Automat[...] uns dazu zwingen zu können. Die Entente erreicht aber immer das Gegenteil, sie würde die Gendarmerie und Polizei zerschlagen. Ich halte es politisch ohne außerordentliche Kraftprobe im Nationalrat für nicht möglich, dass die Forderung erfüllt wird, dass man die Gendarmerie und Sicherheitswache auf die Zahl der 30.000 Wehrmänner eingerechnet wird. Die Regierung käme dabei in eine unmögliche Situation, wenn sie dem zustimmt. Nun geht der Antrag Vaugoin dahin, dass wir nochmals ernste Vorstellungen bei der Entente erheben und wieder die Gründe anführen, warum wir nicht auf die Forderung eingehen wollen. Ich mache aufmerksam, dass in den Schriftwechseln all diese Gründe vorgehalten wurden und die Sache erschöpfend behandelt wurde. Wir haben keine neuen Gründe mehr, ob uns mit dem formellen Vorschlag gedient ist, erst dann abzubauen, bis Sicherheitsverhältnisse wie im Frieden sind, das bezweifle ich.

Aber dass wir in die Note eine Erklärung aufnehmen, dass neue Aufnahmen bei der Gendarmerie und Polizei nicht mehr stattfinden sollen, dagegen muss ich mich aussprechen. Ich glaube, dass wir ihre Antwort nicht auf die alten Gründe zurückgehen können, dass wir die Sache nur formell behandeln, die Entscheidung liegt in der gesetzgebenden Körperschaft und die Regierung sollte prinzipiell sich weder für den einen noch für den anderen Fall aussprechen, sondern die Sache auf den Nationalrat überwälzen, dass der Nationalrat die Entscheidung zu fällen hat und doch wieder scheitert. Aus den Mitteilungen der Referenten weiß ich, das nach einer Intervention des ungarischen Delegierten in der Überwachungskommission die Angelegenheit sich beruhigen wird, sodass Hallier abreist. Er wird dann seinen Amtssitz nach Ungarn

Ich habe den Eindruck gewonnen aus den Bemerkungen Hallier, dass die Überwachungskommission nicht am Herzen liegt, die Gendarmerie und Polizei abzubauen, sondern sie möchten das herabbauen. Aber ungeschickt wie sie sind, zurück schlagen sie jetzt die Gendarmerie und Polizei.

Ich halte es für nicht leicht möglich, ohne Kraftprobe dem Nationalrat, dass das Plus über den Friedensstand bei der Polizei und Gendarmerie auf den Stand der Wehrmacht eingerechnet wird.

Die Regierung könnte dem nicht zustimmen.

Nun geht der Antrag Vaugoin wieder dahin, das wir wieder ernste Vorstellungen bei der Entente erheben.

Ich mache aufmerksam, dass in den gewechselten Schriften all diese Gründe bereits vorgehalten wurden. Wir können ihnen keine neuen Gründe vor[...]. Ob uns mit dem rein formellen Vorschlag die Gendarmerie und Polizei abzubauen, bis die Sicherheitsverhältnisse des Jahres 1913 eintreten gedient ist, weiß ich nicht. In der Note dürfe aber keinesfalls die Erklärung abgegeben werden, dass wir mit neuen Aufnahmen nicht vorgehen.

Das Schwergewicht liegt bei den Gesetzgebungs-Faktoren.

Die Regierung sollte sich darauf beschränken, die Sache auf den Nationalrat zu schieben.

Ich würde den Vorschlag machen, Vorschlag 1 unmöglich, ad Vorschlag 2: Wie lange geben sie uns Zeit zum Abbau von Gendarmerie und

verlegen. Ich würde mit einer Gegenfrage kommen, in welcher Zeit der Abbau der Gendarmerie und Polizei durchgeführt werden soll, vorausgesetzt dass der Nationalrat dieser Alternative zustimmt.

[121] //

Breisky: Hielte den Vorschlag Ramek sehr glücklich. Diese Anfrage könnte uns in die Bahn bringen, dass die Entente zu erklären habe, dass sie nicht Gendarmerie und Polizei abbauen will. Ich möchte nur sagen, es ist der Regierung unmöglich, Stellung zu nehmen.

Vaugoin: Von meinem Standpunkt aus muss ich die Lösung Ramek begrüßen. Ich habe dann eine Ruhe, wenn gesagt wird: Vorschlag I unmöglich, Vorschlag II, welcher Zeit dafür wird gegeben, der [...] steht so, das gestern von einer österreichischen Seite aufmerksam gemacht zu sein scheint, dass es eine [...]sicht gebe, die Wehrmacht abzubauen und will dazu den Vorschlag benützen. Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, dass ich als Minister mein Einverständnis nicht erklären kann. Wir haben nicht die Macht, einen Soldaten abzubauen. Welchen Nutzen die Note auf die Gendarmerie haben wird, weiß ich nicht. Ich glaube, dass man sich auf den Standpunkt stellt, es wäre beides unmöglich.

Mayr: Es handelt sich darum, dass man die Korrespondenz weiterführt und die Sache diplomatisch hinausgezögert wird. Das ist eine positive Anfrage und die Entente kann nicht sagen, Österreich habe abgelehnt. Es wird [...] gewirkt werden müssen auf die Mitglieder der Überwachungskommission.

Paltauf: Ich verstehe nicht, wenn der Überwachungsausschuss ...

Mayr: Vorschlag Ramek einverstanden. Das zuständige Ministerium soll die Sache bis morgen approbieren, die zuständigen Referenten sollen das heute noch ausarbeiten.

7.

Breisky: ~~22/II Vorstellung wegen Auszeichnungsanträge für Posten. Ich werde drängt, solche sie Auszeichnungsanträge zu stellen und möchte bitten, dass~~

4.

Grimm: Artikel 51. Es ist unmöglich, diesen Termin zu halten wegen der zwei Nachträge. Die Unterbehörde könnte die Teilvoranschläge nicht

Polizei?

Breisky: Ich glaube, wir sollten in der Note sagen, es ist unmöglich Stellung zu nehmen
Vaugoin:

Mayr: Es handelt sich darum, die Korrespondenz jetzt weiterzuführen und die Sache hinauszögern.

Bin sehr einverstanden mit Antrag Minister Ramek.

Antrag Ramek angenommen.

Die Note geht von Hers[...], [...] und Reininghaus.

Angenommen.

rechtzeitig überarbeiten. Trotz wiederholter Urgezen waren noch 54 Teilvoranschläge von Unterbehörden ausständig. Es ist unmöglich, den Vorschlag übermorgen vorzunehmen. Es muss das noch überprüft und gedruckt werden. Wenn es bis zum 10. oder 1. wäre, hätte ich übermorgen die Note einbringen können und die Beilage des Finanzgesetzentwurfes am 10. nachtragen. Es wird nicht möglich sein. Ich frage, was ich zu tun habe. Ich war der Meinung und hätte das als [...]punkt einbinden können, dass dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres der Voranschlag vorzulegen ist, dass der Nationalrat auf diese rechtzeitige Vornahme verzichten könnte. Dann wäre man gedeckt gewesen. Der Verfassungsdienst sagt, dass eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Dann nehme ich hier die Möglichkeit einer Minister [...] auf mich.

Mayr: Für diesem werden wir dem Nationalrat eine Zuschrift schicken, dass es aus bestimmten Gründen unmöglich ist, den Vorschlag rechtzeitig einzubringen, Hauptgrund ist, dass die Verfassung erst im Dezember in Kraft getreten ist, es müssten erst die Nachträge abgefertigt werden, das bedeutet auch noch, man könnte die Teilvoranschläge nicht rechtzeitig hereinbringen. In diesem Sinne genehmigt.

5.
Resch: Im Freitag-Artikel in der „Arbeiterzeitung“ über die Behandlung in der Heilanstalt in Alland. Ich war Gast und Patient, und ausgezeichnet gefunden. Einige Fenster waren zerbrochen, aber es werden täglich um 2000 Kronen Scheiben zerschlagen. Das Einschneiden dauert immer zwei bis drei Tage, obwohl die Heilanstalt einen großen Vorrat an Glas hat. An zwei Stellen der Liegehallen ist wegen des andauernden Regens durchgesickert. [...] nur einmal das [...] abgelehnt wurde. Dafür wurde an dem Tag Fleisch zum Nachtmahl gegeben. Die Verstopfung der Kanäle hängt mit der Sorglosigkeit der Patienten zusammen, die alles mögliche hineinwerfen. Es wurde Tag und Nacht gearbeitet, den Schaden zu beheben. Der Artikelschreiber ist ein Amtsdienner der [...] Entscheidungskommission der als geheilt entlassen wurde. Der Staat hat ein großes Interesse, die Allander Heilanstalt abzustoßen, es

< ? >

Resch: Im Freitag-Artikel in der „Arbeiterzeitung“ über Alland. Ich habe die Ausspeisung besucht. Tadellos. Ich habe die Anstalt angesehen. Es sind einige Fenster zerbrochen, aber die Leute schlagen einfach die Fenster ein, um 2000 bis 3000 Kronen täglich. Die Verpflegung ist tadellos.

Die anderen Vorwürfe, dass die Kanäle verstopft sind, hängt mit der Unachtsamkeit der Patienten zusammen.

Der Artikelschreiber ist ein geheilter Amtsdienner, der [...] Kommission, der dort geheilt entlassen wurde. Ich glaube, dass der Staat ein großes Interesse hat, die Anstalt bald abzustoßen und dem Verein zurückzugeben.

<p>soll dem Verein wieder zurückgegeben werden, wir kommen besser weg, wenn wir eine große Subvention geben, die Ärzte und Pfleger waren bereits eingereiht worden in die Rangsklassen. Bitte Finanzminister um die Erneuerung des Aktes, damit die Heilanstalt am 15. mit Zusicherung einer Subvention an den Verein zurückgeben kann. Der Verein wird mit den Krankenkassen Vereinbarungen schließen. So kommen wir am billigsten weg.</p> <p><u>Helly</u>: Ich möchte bitten, dass man den Opfer jetzt bringt, damit wir von der Last befreit werden.</p> <p><u>Mayr</u>: Damit sind wir alle einverstanden.</p> <p>//</p>	<p>Wenn wir auch eine monatliche Subvention dem Verein geben, so kommen wir noch billiger davon.</p> <p>Ich bitte, dass das Finanzministerium den Akt bezüglich Rückstellung der Anstalt in den Verein möglichst bald erledigt.</p>
<p>6. Der Bürgermeister verlangt die Berücksichtigung der Ansprüche der Gemeinde auf den städtischen Erweiterungsfonds. Er will seitdem Verhandlungen und ein Entgegenkommen seitens der Regierung. Ich habe versprochen, die Frage im Ministerrat zu erörtern. Die Verhandlungen müssen vom Inneren geführt werden.</p> <p><u>Ramek</u>: Im Jänner 1919 ist von der Gemeinde Wien eine Denkschrift an die Regierung gekommen, welche die Rückgabe des Stadterweiterungsfonds an die Gemeinde Wien verlangt. Die Gemeinde sagt, der Fonds [...] und ihr Vermögen, weil sie Eigentümer des Festungswerks und des Grundes gewesen war. Diese Streitfrage zieht sich schon Jahrzehnte. Auch unter Lueger hat die Gemeinde den Standpunkt vertreten, aber den Standpunkt aufgegeben nach einem sachfälligen Prozess. Man hat bei der Regierung eingehende Studien veranstaltet, die Sache Reichs[...], Reichs[...] und aktenmäßig durchforscht und war zu der Feststellung gekommen, dass die Anschuldigung der Gemeinde [...]. Die Festungsgründe waren landesfürstliches und Staatseigentum. Der Fonds beträgt 26 Millionen. Er ist [...] mit der Erbauung der neuen Burg. Die Fertigstellung würde 300 Milliarden erfordern. Die Gemeinde Wien hat den Standpunkt vertreten, dass sie den Fonds braucht, weil sie die neue Hofburg übernehmen will zur Unterbringung des städtischen Museums. Wie sie gesehen hat, dass die Burg nicht fertig ist, hat sie ihren Standpunkt verlassen, und will den Fonds eigentlich nicht mehr haben. Sie lässt den Fonds dem Bund, sie verlangt aber</p>	<p><u>Mayr</u>: Stadterweiterungsfonds. Ramek Reumann hat ersucht, dass die Auseinandersetzung möglichst beschleunigt wird.</p> <p>Wenn heute dieser Fonds der Gemeinde Wien übergeben wird, so würde der Fonds auf laufende Ausgaben verschwendet. 26 Millionen und ein paar Zinshäuser. Nun ist aber die Fondsbelastung mit der Fertigstellung der neuen Burg aus Erhaltung [...]. Die Gemeinde Wien hat den Anspruch auf die Burg erhoben, weil sie darin das Stadt darin das städtische Museum unterbringen könnte.</p> <p>Jetzt haben sie aber gesehen, dass die Burg nicht fertig ist, und der Fonds damit belastet ist.</p>

Kompensationsobjekte. Die Entscheidung über diese Kompensationsobjekte ist eine Angelegenheit des Ministeriums für Finanzen. Mit der Angabe vom 4. Juni 1920 hat die Gemeinde Wien Folgendes verlangt: Als Schadenersatz für den Entgang des Fonds verlangt sie eine Reihe hofärarischer Objekte zur Benützung, Hofstallungen, Leibgarde-Kasernen, Hofmobiliendepot, ein Objekt des Augartenpalais ... Ich muss bitten, dass hierüber in erster Linie Antrag stellt der Finanzminister und Ministerrat darüber entscheidet.

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Gemeinde Wien auf den Stadterweiterungsfonds keinen rechtlichen Anspruch hat und der Fonds Eigentum des Bundes ist.

Grimm: Dieser Gegenstand ist nicht auf der Tagesordnung. Ich habe mir den Bericht geben lassen des Finanzministeriums, der sich mit der Ausführung Ramek deckt. Es wird noch erwartet, dass eine Richtungs-Äußerung und dass die Prokuratur jeden Anspruch der Gemeinde Wien ablehnt. Über die Ersatzforderungen kann ich gar nicht sagen. Die Akten könnten wegen der Budget-Verhandlungen nicht erledigt werden. Der Ministerrat muss dazu Stellung nehmen, ob die Frage der Ersatzforderungen in Erwägung gezogen werden muss. Es wäre ein reines Geschenk an die Gemeinde. Vom Standpunkt des Finanzministeriums, wenn nicht politische Gründe dazu drängen, müssten wir einen ablehnenden Standpunkt einnehmen.

Alexy: Nachdem dieses Gutachten eingeholt war, hat das Ministerium eine Entgegnung ausgearbeitet und diese sollte an die Gemeinde Wien gegeben werden. Bevor es möglich war, ist die Nachtragseingabe mit den weitergehenden Forderungen eingelangt. Mit Rücksicht darauf könnte man nicht auf den Aussparungs-Entwurf zurückgreifen und hat die Sache dem Finanzministerium übermittelt. Von der Rechtslage ist die Gemeinde bereits wiederholt in Kenntnis gesetzt worden. Der städtische Referent hat die Anschauung vertreten, dass die Gemeinde Wien selbst nicht an ihren Anspruch glaubt, weil sie sonst schon geklagt hätte. Sie will jetzt den Billigkeits-Standpunkt in den Vordergrund rücken und eines der vielen Objekte haben. Zum [...] waren alle Ansprüche der Gemeinde Wien seit 1857 verwirkt, sie haben bei der Anlegung des Grund[...] mitgewirkt, die Eintragungen auf

Sie lässt den Fonds fahren und verlangt Kompensationen.

Ich muss bitten, dass hierüber in erster Linie der Finanzminister den Antrag stellt und ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Gemeinde Wien auf den Stadterweiterungsfonds keine rechtlichen Ansprüche hat, und dass er dem Staat verbleibt.

Grimm: Ich stehe auf dem gleichen Standpunkt. Über die Gesetzesforderungen kann ich heute aber nichts sagen.

Die Akten könnten wegen der Budget-Arbeiten nicht erledigt werden.

Alexy: Die Stellungnahme ~~der Gemeinde Wien~~ ~~war die~~ des Ministeriums ist der Gemeinde Wien noch nicht bekannt.

Von der Rechtslage ist sie nur am [...] in Kenntnis gesetzt worden. Sie sind selbst der Überzeugung, dass sie ein Recht nicht durchsetzen können und wollen daher nur aus Billigkeitsgründen einige Ersatz-Objekte haben.

den Stadterweiterungsfonds und haben auch Geschäfte mit dem Stadterweiterungsfonds abgeschlossen. Auch Reichs[...] und Reichs[...] können von ihrem Anspruch keine Rede sein. Die Glacis-Bauten sind aus dem Lösegeld für Richard Löwenherz gezahlt worden, die weiteren Festungsbauten waren immer eine Reichsangelegenheit gegen die Türkengefahr. Die Beträge wurden von Regensburg, Augsburg, [...]berg aufgebracht. Man hat nur ein beschränktes Nutzungs-Eigentum an den brach liegenden Gründen bekommen und Pflege der Instandhaltung der Bauten. Später haben sie sich der Instandhaltung entzogen und wollen jetzt aus dem Nutzungs-Eigentum ein [...]eigentum konstruieren und Ansprüche erheben. Die Gemeinde Wien kann den Stadterweiterungsfonds auch deswegen nicht anfechten, weil die Schaffung an Kompromissen zwischen Staat und Gemeinde Bezüge der strittigen Gesetz geschaffen wurde, der Fonds hat die Aufgabe der Gemeinde bekommen. Es sollte die Innere Stadt in würdiger Weise in Verbindung gebracht werden mit den Vorstädten. Dadurch dass der Fonds die Aufgabe übernommen hat, ist die [...] des Fonds anerkannt worden, er wurde aber verwendet zu Bauten, die auf dem der Stadt geworden. Darunter fallen auch Hofbauten, die bestimmt waren, der Stadt Würde zu geben. Ohne den Stadterweiterungsfonds wäre die Schaffung der Ringstraße nicht möglich gewesen.

Grimm: Ob es nicht nach Ansicht [...] zweckmäßig wäre, die Akten liegen schon im Finanzministerium, aber über die Hauptfrage ist entschieden. Das Ministerium sollte den ablehnenden Standpunkt der Gemeinde Wien bekannt geben. Wir haben dann bei den Verhandlungen einen anderen Standpunkt. Sonst kommt es auf Vergleichs-Verhandlungen hinaus. Wir stehen besser, wenn es eine [...] eine politische Sache ist.

[122]

Das Ministerium soll meritorisch in der Rechtsfrage entscheiden und dann wollen wir die Verhandlungen aufnehmen.

Mayr: Es liegt ein formelles Ersuchen des Bürgermeisters vor. Daraufhin kann das Ministerium eine meritorische Entscheidung fällen und hinweisen, dass nachher Verhandlungen über [...] Ersatz gepflogen wird.

Grimm: Wäre es nicht zweckmäßig gewesen, da über die Hauptfrage schon entschieden ist, die meritorische Entscheidung von Ministerium für Inneres schon getroffen würde, wenn wir die Verhandlungen über die Ersatzansprüche einsetzen. ~~Beantrage, dass die meritorische Frage [...] nicht~~

Mayr: Es liegt jetzt ein formelles Ansuchen des Bürgermeisters vor. Daraufhin kann das Ministerium für Inneres eine meritorische Entscheidung fällen, ~~dann Verhandlungen und eventuell Ersatz.~~

<p>Oder soll man vorläufig nichts sagen. Die Entscheidung soll als Note auf die Zuschrift gegeben werden. Das ist Ressortsache des [...] Vereins.</p> <p><u>Ramek:</u> Ich hätte es lieber, das Ministerium trifft die Entscheidung über den Rechtsanspruch auf den Baufonds, ohne sich in weitere Verhandlungen einzulassen. Die Schadloshaltung geht das Ministerium nichts an, sondern die gesamte Regierung. Ich schlage vor, dass das die Bundeskanzlei macht. Dass man sie einlädt zu einer Besprechung über die Schadloshaltung.</p> <p><u>Mayr:</u> Dazu müsste das Finanzministerium die Sache erst statuiert haben. Das Ministerium wird ersucht, die richtige Entscheidung zu fällen, das Finanzministerium will Stellungnahme zu den Ersatz-Forderungen. Dann Verhandlungen des Bundeskanzleramtes einvernehmlich mit Finanzministerium und Handelsministerium mit der Gemeinde Wien.</p> <p><u>Heinl:</u> Ich würde bitten, auch mit der Staatsgebäudeverwaltung das Einvernehmen zu pflegen. Ich habe ein Gesuch der Gemeinde Wien wegen Überlassung der alten Hofburg. Ich kann mir vorstellen, dass wir der Gemeinde Wien die alte Hofburg als [...] überlassen.</p> <p><u>Mayr:</u> Ich halte es als bedenklich, der Gemeinde die Burg zu geben. Die Frage gehört nicht hierher.</p> <p>11.</p> <p><u>Mayr:</u> Fürsorgeabgabe-Gesetz für die Stadt Wien. Will Bürgermeister erledigt haben.</p>	<p><u>Ramek:</u> Ich glaube, es wäre besser: Das Ministerium für Inneres trifft die Entscheidung bezüglich des Rechtsanspruches auf den Fonds. Die Schadloshaltung geht das Ministerium für Inneres nichts an, sondern die gesamte Regierung. Vielleicht sollte das letztere das Bundeskanzleramt machen. Einladung zu einer Besprechung. Die Gemeinde Wien mit den beteiligten Ministerien.</p> <p>#</p> <p>1) Das Ministerium für Inneres wird ersucht, die rechtliche Entscheidung zu fällen.</p> <p>2.) Finanzminister Stellungnahme zu Ersatz-Forderungen.</p> <p>3) Bundeskanzleramt Einvernehmen mit dem Finanzministerium und Handelsministerium (HGV) Verhandlungen mit der Gemeinde Wien.</p> <p>Angenommen.</p> <p>[117] //</p>
<p>11.</p> <p>Bericht über die Gesetzentwürfe.</p> <p><u>Mayr:</u> Es handelt sich um die Bekanntgabe der Wünsche der Ministerien. Die Zusammenstellung würde von den beiden Parteien im Einvernehmen mit den Ministerien erfolgen.</p>	<p><u>Mayr:</u> Gesetzentwürfe.</p> <p><u>Grimm:</u> Zurückhaltung in allen Belangen wo ein [...] mehr Erfordernis entsteht.</p> <p>Finanzen.</p> <p>[...] Reformdienst.</p> <p>Soziale [...].</p> <p>Verkehrswesen.</p> <p>Volkswirtschaft.</p> <p>Justiz.</p>
<p>7.</p> <p><u>Heinl:</u> Neuausgabe einer Briefmarken-Serie für die Wiener Messe. Rotationsdruckpapier.</p> <p><u>Grimm:</u> Ich bitte um Aufklärung. Es hängt zusammen mit der Erhöhung des</p>	<p>8b</p> <p><u>Heinl:</u></p> <p><u>Grimm:</u> Es hängt zusammen mit der Erhöhung des Staatszuschusses.</p>

<p>Staatzuschusses für Rotationsdruckpapier. Am 9./3. ist die Erhöhung unter der Bedingung beschlossen worden, dass über die Forderung über die Kompensation der Zeitung das Finanzministerium sich mit dem Zeitungsbeirat einigt. Verhandlungen seit März. Wir verlangen als Bedingung, dass der Refundierungszuschuss 1 Krone über das Ausmaß auf 2 Kronen erhöht wird, weil der Zuschuss damals 6 Kronen betragen hat, heute 17 Kronen. Im Laufe der Verhandlungen ist von den Vertretern der Unternehmungen ein Gegenantrag gestellt worden. Erhöhung der Seitenanzahl. Nun ist die Frage noch nicht ausgetragen. Über die Erhöhung der Zuschüsse und die Erhöhung des Papiers aus einem anderen Titel begehrt.</p> <p><u>Heinl:</u> Es hat keinen direkten Zusammenhang.</p> <p><u>Grimm:</u> Die Zeitungen verlangen die Kompensation für zwei Dinge. Wir geben es aus der Hand für die Erhöhung des Zuschusses. Es ist noch abhängig von den Verhandlungen mit dem Finanzministerium.</p> <p><u>Heinl:</u> Ich glaube, man kann die Sache ohne weiters machen. Ich habe den Auftrag gegeben, sich mit Joas in Verbindung zu setzen, damit die Vereinbarung getroffen wird. [...] will wegen Memorandum des Völkerbundes keine Konzessionen auf dem Gebiet machen. Ich würde empfehlen, dass man die Zeitungs-Industrie in die Höhe bringt. Es kostet uns nichts.</p>	<p>Am 9./III. wurde die Erhöhung von 11 auf 17 Kronen zugestimmt unter der Bedingung, dass das Finanzministerium sich mit dem Zeitungsbeirat wegen der Kompensation einigt.</p> <p>Im Laufe der Verhandlungen wurde als Bedingung verlangt, dass der Refundierungszuschuss auf 2 Kronen erhöht wird.</p> <p>Im Laufe dieser Verhandlungen ist von den Unternehmungen als Gegenantrag gestellt worden.</p> <p>Gewisse Erhöhung der Seitenanzahl. Die Frage ist aber noch nicht ausgetragen [...] Zuschuss und [...] Seitenanzahl. Jetzt wird die Seitenanzahl aus einem anderen Titel verlangt.</p> <p><u>Heinl:</u> Ich glaube, die Sache kann man ohne weiters machen.</p> <p><u>Grimm:</u> Wir nehmen aber jetzt das Mittel aus der Hand für die Verhandlungen. Im übrigen bin ich aber einverstanden.</p> <p>Angenommen.</p>
<p>8. Tiroler Landesverfassung.</p>	<p>Akt!</p> <p><u>Froehlich:</u> Zurückziehung des Einspruchs gegen die Tiroler Landesverfassung. Der Verfassungsausschuss hat einige Abänderungen beschlossen, die er morgen dem Landtag vorlegen will unter der Bedingung, dass morgen Früh ein Telegramm einlangt, das den Einspruch zurückzieht. Andernfalls Beharrungsbeschluss und auf Verfassungsgerichtshof kommen. Die Verhandlungen tragen im Großen und Ganzen unseren Bedenken Rechnung. Das Bundeskanzleramt beantragt daher folgendes Telegramm an die Landesregierung Tirol < ></p> <p>Angenommen.</p>
<p>9. <u>Heinl:</u> Flachpapierpreis. Einvernehmen mit dem Finanzministerium hergestellt. Genehmigt.</p>	<p>8c) <u>Heinl:</u> Flachpapierpreis.</p> <p>Angenommen. //</p>

<p>10. <u>Heinl</u>: „Fremdenpresse“, „Wiener Montagsjournal“, „Bühnen-Presse“. Ich überlasse es dem Ministerrat, die Sache abzulehnen. <u>Resch</u>: Beantrage Ablehnung Abgelehnt.</p>	<p>8d, e, f; <u>Resch</u>: Beantrage Ablehnung.</p>
<p>11. <u>Heinl</u>: Statistische Gebühren.</p>	<p>8g) <u>Heinl</u>: Angenommen.</p>
<p>12. Versöhnungsversuch im Versöhnungsverfahren. Angenommen.</p>	<p>9) <u>Paltauf</u>: Angenommen.</p>
<p>13. <u>Mayr</u>: Tarifabreden.</p>	<p>2) <u>Mayr</u>: Angenommen.</p>
<p>14. <u>Breisky</u>: Statistische Zentralkommission. <u>Mayr</u>: Wem untersteht das Bundesamt? <u>Breisky</u>: Es bleibt beim Ministerium für Inneres und Unterricht. <u>Mayr</u>: In der Verfassung heißt es einfach, die Statistik ist Sache des Bundes. Das Bundesamt könnte sich als Verfassungsministerium fühlen. Die Unterstellung muss ausgedrückt werden. Verfassungsmäßig ist es eine wesentliche Abänderung gegenüber der jetzigen Organisation. Jetzt sind die Beamten eigentlich nur die Beamten der Kanzlei. Jetzt wird es umgekehrt. Das Amt wird Ich fürchte den Widerstand der politischen Parteien und das fachmännischen Kreise, dass aus der Kommission jetzt ein Amt gemacht wird. Dann habe ich das Bedenken, dass dieses Amt nicht ausgestattet wird, so weit aufgrund mehr erfordern als bisher. Da müsste die Ersparungskommission befragt werden. Mir kommt vor, dass die Sache vom reinen statischen Standpunkt aus durch den Präsidenten im Sinne der Wünsche der Beamenschaft gemacht wurde und dass der Widerspruch der Kommission, welcher bisher Bestand hat und [...], ist auch gedacht dieses Bundesamt, warum soll das als eine Art selbständiges Ministerium besonders hervorgehoben werden und die Möglichkeit bekommen, sich auf staatliche Kosten auszugestalten. Wissenschaft ist es wünschenswert. <u>Grimm</u>: Dem Finanzministerium wurde [...]</p>	<p>3a Statistische Zentralkommission. <u>Mayr</u>: Wem untersteht das Amt denn? <u>Breisky</u>: Dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht. <u>Mayr</u>: Das steht aber nirgends. <u>Breisky</u>: Dadurch, dass nichts geändert ist. <u>Mayr</u>: Es sollte in einem besonderen Paragraphen gesagt werden, dass es dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht untersteht. <u>Mayr</u>: Jetzt sind die Beamten nur die Kanzlei der Kommission. Jetzt wird ein eigenes Amt geschaffen. Ich fürchte [...] Widerstand bei den politischen Parteien und bei den Fachleuten. Und 3.: Wird das Amt nicht sehr stark sich jetzt ausweiten? // Es kommt mir vor, dass die Sache von Präsidenten im Sinne der Wünsche der Beamenschaft gemacht wurde. Ausgestaltung auf Kosten der Staatsfinanzen. In unserer Lage habe ich dagegen Bedenken. <u>Grimm</u>: Ich habe nur keine Einwände erhoben,</p>

<p>versichert, dass mit der Neuorganisation keine Mehrausgaben zu besorgen sind. Die Bedenken</p> <p>Ich wollte beantragen, dass in das Protokoll ausdrücklich kommt, dass mit der Neuorganisation keinerlei Personal-Vermehrung und Mehrausgaben verbunden sein darf. Nach den Ausführungen Mayr liegen aber doch auch sicher Bedenken vor.</p> <p><u>Breisky:</u> Der Entwurf beruht auf Projekten der städtischen Zentralkommission. Ich habe nicht den Eindruck, dass eine Ausgestaltung angestrengt wird. Es wurde in den Vordergrund gestellt, dass eine statische [...] eingeleitet wird, dazu muss ein verfassungsrechtliches Verhältnis entsprechender statistischer Behörden [...] sein. Wenn politische Bedenken obwalten, möchte ich die Sache zur Orientierung dieser Fragen, die Sache zurückstellen. Es wird [...], wenn auch die Unterstellung unter das Unterrichtsamt festgelegt wird.</p>	<p>weil dem Finanzministerium [...] und nachdrücklich versichert wurde, dass keine Mehrauslagen damit verbunden. Die Bedenken des Bundeskanzleramtes.</p> <p>Ich würde den Antrag stellen, dass in das Protokoll ausdrücklich hineinkommt, dass <u>mit dieser Neuorganisation keinerlei Personal-Vermehrung und keinerlei Mehrausgaben verbunden sind</u> dass diese Neuorganisation keinerlei Personal-Vermehrung und keinerlei Mehrausgaben zur Folge hat.</p> <p><u>Breisky:</u> Ich werde die erörterten Fragen noch untersuchen lassen.</p> <p>Zurückgestellt.</p>
<p>15.</p> <p><u>Breisky:</u> Akademie der Wissenschaft.</p> <p>Das Finanzministerium hat zu § 12 eine Bemerkung gemacht, der ich mich anschließe.</p> <p><u>Grimm:</u> Wegen des § 12 der Statute ist Verhandlung. Ich mache aufmerksam, dass dieser § 12, dem vor einem Jahr das Finanzministerium zugestimmt ist [<i>sic!</i>], eine Erweiterung der Finanzdirektion der Akademie gegeben ist. Insgesamt [...]tausend Kronen. Jetzt haben wir die Übernahme der Vertragsbeamten in den Staatsdienst zugestimmt. § 12 setzt fest, dass aus Bundesmitteln bestimmt und zugewiesen wird. Ich muss bitten, dass hier das strengste Einvernehmen mit Finanzministerium gepflogen wird und das Ministerium nicht die Akademie selbständig vorgehen lässt, sondern strenge Weisungen erlässt, den Vorschlag unbedingt einhält.</p> <p><u>Fischer:</u> Ich frage, ob es sich empfiehlt, die</p>	<p>3b) Akademie der Wissenschaften.</p> <p><u>Breisky:</u></p> <p>Das Finanzministerium hat zu § 12 eine politische Änderung verlangt. Von einer ausdrücklichen Aufzählung der Gebühreneinteilung wäre nach Ansicht des Finanzministers abzusehen. Wenn aber die Akademie besonderen Wert darauf legt, so würde folgende Statusänderung beantragt werden. < ></p> <p>Ich akkomodiere mich dem vollständig.</p> <p><u>Grimm:</u> Wegen § 12 der Statuten haben Verhandlungen stattgefunden. Dieser §12, dem vor einem Jahr zugestimmt hat, ist schon eine Erweiterung der Dotation [...] gewesen. Nun heißt es in § 12</p> <p>Ich muss bitten, dass hier das strengste Einvernehmen mit dem Finanzministerium gepflogen wird, der Voranschlag muss unbedingt eingehalten werden.</p> <p><u>Fischer:</u> Es fragt sich, ob die Hervorhebung der</p>

<p>politische Freiheit hervorzuheben, wo ein Gesetzentwurf über die Aufhebung der politischen Freiheit in Ausarbeitung ist.</p> <p><u>Mayr</u>: Wenn die politische Freiheit für alle Staatsämter wegfällt, entfällt es auch für die Akademie. Wird es beschränkt aufgehoben, soll es mit dieser Beschränkung auch der Akademie verbleiben.</p> <p>Zustimmung zur Einwendung erwirkt.</p>	<p>politischen Freiheit zweckmäßig ist in einem Stand Zeitpunkt, wo ein Gesetzentwurf über die Aufhebung der politischen Freiheit in Ausarbeitung.</p> <p><u>Mayr</u>: Wenn aufgehoben wird, dann fällt die auch bei der Akademie weg.</p> <p>Angenommen. [118] //</p>
<p>16.</p> <p><u>Breisky</u>: Stiftplätze für Mädchen. [123] //</p>	<p>3c)</p> <p><u>Breisky</u>: Angenommen.</p>
<p>17.</p> <p><u>Breisky</u>: Eheverbot, Gesetzbeschluss.</p> <p>Landesregierung verständigen, dass die Bundesregierung geneigt ist, ein analoges Bundesgesetz einzubringen.</p>	<p>3d)</p> <p><u>Breisky</u>: Da dieses Gesetz zu jenen gehört, welche gemäß § 42 Abs. 2 [...] f. des Gesetzes von 1.X.1920, Bundesgesetzblatt 2, ein übereinstimmendes Bundesgesetz erforderlich macht, bitte ich um die Ermächtigung zur Entwicklung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes. Kärnten hat beschlossen, die Aufhebung des Zölibats 13./XII. 1920. Sachlich wohl kaum eine Einwendung zu erheben. Bitte, um Ermächtigung, dass ich die Landesregierungen verständigen darauf, dass die Bundesregierung geneigt wäre, ein analoges Gesetz im Nationalrat einzubringen. Angenommen.</p>
<p>18.</p> <p><u>Grimm</u>: Tabaklizenzgebühr.</p>	<p>4a)</p> <p><u>Grimm</u>: Angenommen.</p>
<p>19.</p> <p><u>Grimm</u>: Tabakextrakt.</p>	<p>4b)</p> <p><u>Grimm</u>: Angenommen.</p>
<p>20.</p> <p><u>Grimm</u>: Kreditinstitut.</p>	<p>4c)</p> <p><u>Grimm</u>: Angenommen.</p>
<p>21.</p> <p><u>Ramek</u>: Sommerzeit. <u>Paltauf</u>: Ämter und Betriebe sollen ermächtigt werden, die Amtszeiten vorzuverlegen. Bundeskanzleramt soll auf den Brief der Präsidentschaftskanzlei antworten.</p>	<p>5a)</p> <p>Sommerzeit.</p> <p>Bundeskanzleramt antworten an Präsidentschaftskanzlei. Im Sinne des Antrags angenommen. [119] //</p>
<p>22.</p>	<p>5b)</p>

<p><u>Ramek</u>: Landesgesetzbeschluss. 5b, 5c.</p>	<p>5c) Angenommen.</p>
<p>23. <u>Ramek</u>: Reiseverkehr. <u>Mayr</u>: Mit Rücksicht auf ...</p>	<p>5d) Reiseverkehr. Angenommen.</p>
<p>24. <u>Resch</u>: Beamte der Gewerbeinspektion.</p>	<p>6a) <u>Resch</u>: Angenommen.</p>
<p>25 <u>Resch</u>: Invalidenentschädigungs-Gesetz. Genehmigt.</p>	<p>6b) <u>Resch</u>: Angenommen.</p>
<p>26. <u>Resch</u> <u>Helly</u>: Hebammenlehranstalten.</p>	<p>6c) <u>Helly</u>: Angenommen.</p>
<p>27. <u>Pantz</u>: Körnung. Genehmigt.</p>	<p>7a) <u>Pantz</u>: Angenommen.</p>
<p>28. <u>Pantz</u>: Tiroler Zuchtstiergesetz.</p>	<p>7b) <u>Pantz</u>: Angenommen.</p>
<p><u>Mayr</u>: Ypsilanti Agrément. Vorschläge der Finanzdelegierten und Finanzprogramm. Ich habe das im Ministerrat vorgelesen, wir haben aber keinen formellen Beschluss gefasst. Die Großdeutschen und die Christlichsozialen sind beigetreten, die Sozialdemokratie ist dem Vorstand beigetreten, sonst morgen Klubsitzung. Die neuerliche schwere Forderung kennen wir noch nicht. Ich möchte formell beschließen, dass der Ministerrat angenommen hat die Vorschläge und die Vorschläge des Finanzministeriums, die [...] bisher. Ich möchte fragen, ob jemand etwas dagegen hat. Wenn es nicht der Fall ist, so sind sie formell genehmigt. Noten der Ersparungs-Kommission.</p>	<p>Mayr: Agrément Emanuel Ypsilanti. ¾ 7 Uhr // <u>Mayr</u>: Ich habe letztthin berichtet über die Vorschläge der Völkerbund-Delegationen und die Grundzüge der Finanzverwaltung. Es wurde kein Beschluss gefasst, ob die Regierung beitrifft. Ich bitte zu beschließen, dass die Vorschläge akzeptiert werden und auch die Vorschläge der Finanzverwaltung. Genehmigt ¾ 7 Uhr.</p>
<p>7. Regelung des Verbrauches von Rotationsdruckpapier. Bundesminister Heidl führt aus, dass die Zeitungsunternehmungen anlässlich der Erhöhung des Papiers für Rotationsdruckpapier das Verlangen gestellt haben, es mögen entsprechend der Steigerung in der Ergänzung von Rotationsdruckpapier der Bestimmungen</p>	<p><u>Do 11 Uhr</u></p>

<p>über die Erscheinung des Anfanges der Zeitungen gestellt habe gemildert werden, damit durch die Ausdehnung.</p>	
---	--

MRP Nr. 78 vom 3. Mai 1921

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Heereswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Stände der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie; Referat zur Note des Liquidationsorganes Nr. 139/D.O.I. an den Herrn Bundeskanzler Dr. Mayr (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Ansprüche der Gemeinde Wien auf den Wiener Stadterweiterungsfonds; Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wien an den Wiener Stadterweiterungsfond vom 8. April 1921 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Regelung des Verbrauches von Rotationsdruckpapier; (1 ½ Seiten); Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Gewährung eines Staatszuschusses zum Flachpapierpreis

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier an das „Wiener Montagsjournal“

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier an die neue Zeitung „Fremdenpresse“

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationsdruckpapier an die neue Zeitung „Wiener Bühnen-Courier“

Beilage zu Punkt 11, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R.G.Bl.Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden (4 Seiten); Gesetz (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 12, [Bundesminister für Justiz], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Bundesgesetz, betreffend den Versöhnungsversuch im Eheverfahren (1 ½ Seiten); Bundesgesetz (1 Seite); Erläuternde Bemerkungen (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Äußeres Zl. 25.484, Ministerratsantrag (1 Seite): Deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen; Kündigung der Tarifabreden

Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für Unterricht Zl. 8.776, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Reorganisation der Statistischen Zentralkommission; Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz, betreffend die Akademie der Wissenschaften (1 Seite); Begründung (2 Seiten); Entwurf zur Satzung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 16, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Staatserziehungsanstalt für Mädchen in Wien, III, Nako'sche Stiftplätze, Zivil- und Militärlotoplätzte, - Ermächtigung des jeweiligen Leiters des Unterrichtsamtes zur Verleihung

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für Finanzen Zl. 31.967, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung der bei der Einfuhr von Tabak- und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr; Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 19, Bundesministerium für Finanzen Zl. 20.785, Ministerratsvortrag (1 Seite): Erhöhung des Preises für Tabakextrakt; Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 20, Bundesministerium für Finanzen Zl. 27.834, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Österreichisches Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, Kapitalsvermehrung von 2 auf 15 Millionen K; staatliche Beteiligung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 21, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 127.388, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Einführung der Sommerszeit im Jahr 1921, allenfalls mit Beschränkung auf das Gebiet der Stadt Wien; Ausführungen der Präsidentschaftskanzlei (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 22, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 130.650, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 21. März 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinzauflage in der Stadtgemeinde Mödling für die Jahre 1920 bis einschließlich 1925, betreffend die Weitereinhebung der Mietzinzauflage in der Ortsgemeinde Erlaa bei Wien in den Jahren 1921 und 1922 und betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 10% igen Mietzinzauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Maria Lanzendorf

Beilage zu Punkt 22, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 131.724, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Oberösterreich vom 17. März 1921, womit das Landesgesetz vom 31. Mai 1920 (L.G. u. Vdg.Bl.Nr 109), betreffend die Einhebung einer Mietzinzhelleraufgabe im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz abgeändert und richtiggestellt wird

Beilage zu Punkt 23, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortragsauszug (3 ½ Seiten): Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahr 1921; Verordnung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 24, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 572, Ministerratsvortrag (1 Seite): Amtstitel für die Inspizienten der Gewerbeinspektion

Beilage zu Punkt 25, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 12.101, Ministerratsvortrag (4 Seite): Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen; Verordnung (7 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 26, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten, abgeändert werden.

Beilage zu Punkt 27, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 8.352, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 22. März 1921, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 13. Juli 1894,

L.G.Bl.Nr. 52, bezüglich Lizenzierung/Körung/der Zuchtstiere sowie der Abänderungen vom 11. September 1898, L.G.Bl.Nr. 56 und vom 6. Oktober 1907, L.G.Bl.Nr. 125

Beilage zu Punkt 27, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 8.626, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8.März 1921, betreffend die Haltung von Zuchtstieren

Beilage zu Punkt 28, Bundesministerium für Äußeres Zl. 27.115, Ministerratsantrag (1/2 Seite): Agreementerteilung für den griechischen Gesandten Emanuel Ypsilanti

Beilagen zu

Prot. No 78

Plat. 3.)

ad 3.) — 3.)

Der interalliierte Liquidierungsausschuß hat ~~die~~ ^{empfohlen,} öster-
reichischen Regierung ~~die Mitteilung gemacht, daß die öster-~~
~~reichische Regierung~~ in der Frage der Stände der Wehrmacht,
Polizei und Gendarmerie ~~sich~~ ^{inzwischen} zu entscheiden ~~hat~~

~~1) daß das Plus an Polizei und Gendarmerie in die Wehr-~~
macht zu inkorporieren ~~wäre oder~~ ⁱⁿ ~~oder~~

2) ~~daß die österreichische Regierung den Standpunkt~~ ⁱⁿ
akzeptiert ~~der~~ ^{steht} im Verträge von St. Germain zum Ausdruck ge-
bracht ~~ist~~, demzufolge die bewaffnete Macht Oesterreichs aus
30.000 Mann Wehrmacht und aus Gendarmerie und Polizei in je-
ner Stärke bestehen dürfe, wie im Jahre 1913.

(Im Falle der Annahme dieser Alternative müßte ein Abbau
der Gendarmerie und Polizei vorgenommen werden.)

Bevor die Note des Liquidierungsausschusses in merito
beantwortet wird, wäre zunächst folgende formelle Anfrage
an den Liquidierungsausschuß zu richten:

„Es ist für die österreichische Regierung sehr schwer,
gegenwärtig eine Entscheidung darüber zu treffen, welche der
beiden Alternativen anzunehmen wäre. Bevor aber der National-
rat durch einen Gesetzesbeschluß zwischen den beiden Alter-
nativen die Auswahl trifft, müßte eine bestimmte Mitteilung
darüber vorliegen, innerhalb welcher Frist -- falls der Na-
tionalrat auf die Alternative 2) eingehen sollte -- der Abbau
der Gendarmerie und Wehrmacht zu erfolgen hätte.“



Ad 3.) Kanzl.

Abschrift !

Bundesministerium für Heereswesen.

Amtsleitung.

R e f e r a t zur Note

des Liquidationsorganes Nr. 139/D.O.I. an den Herrn Bundeskanzler

Dr. M a y r .

1. Förderung der Entente.

Das Wesen der Forderung ist die schärfste Einhaltung des Staatsvertrages Artikel V.

Dieser ist: a) erfüllt, soweit es das Heer (Bundesmin.f. Hw.) anbelangt;

b) nicht erfüllt, was den Artikel 123 (Gendarmerie, Polizei u.s.w.) anbelangt.

c) Ueber die übrigen Fragen (Ablieferung des Brückenkopfmateriales, Staatsfabrik, Entwaffnung der Bevölkerung) sind die Entscheidungen schon gefallen, es handelt sich demnach nur um die Durchführung.

2. Förderung der letzten Note.

Die Note besagt, soweit sie Entschliefungen von Paris enthält:

„Die Regierung muß verhalten werden, den Vertrag ohne irgend eine Verzögerung und entsprechend den Zugeständnissen, wie sie in den verschiedenen die Ueberzahlen der Gendarmerie und staatlichen Polizei betreffenden Entschliefungen gemacht worden sind, durchzuführen, oder in der strikten Durchführung der Bestimmungen des Art. 123 des Vertrages zu bleiben“.

Diese Zugeständnisse kommen in der Zuschrift des int. H.Ue.A.Nr. 377 vom 12. Februar 1921 an den Herrn Bundeskanzler Dr. M a y r in folgender Fassung vor:

„Doch wird es zur leichteren Durchführung dieser Entscheidung der österreichischen Regierung freigestellt, das Plus der Stände der Gendarmerie und der Polizei gegen-

./.



000002

9

über dem durch den Vertrag bewilligten Stand der Wehrmacht einzuverleiben und auf deren Stand zählen zu lassen.

Diese Stände werden eigene Einheiten bilden können, deren Zusammensetzung den Angaben der Tabelle IV des ersten Abschnittes des Teiles V des Vertrages von St. Germain entsprechen muss und die eine besondere Bezeichnung erhalten können."

3. Auslegung dieser Bestimmungen.

Will man daher das sogenannte Junktim eintreten lassen, so sind die Grundforderungen:

a) Gendarmerie und Polizei „der Wehrmacht einzuverleiben und auf deren Stand zählen zu lassen“, das heißt, die Ueberszahl der Gendarmerie und Polizei muß ein Teil des Heeres sein und aus Soldaten bestehen;

b) die gebildeten Einheiten müssen den Bedingungen der Tabelle IV des Teiles V entsprechen (Mindeststände an Offizieren und Mannschaft).

4. Folgen des Pariser Diktates.

Nach dem Pariser Diktat soll folgendes geschehen:

a) aus dem Ueberschuss der Zivilwachkörper (Polizei und Gendarmerie) sollen militärische Abteilungen gemacht werden.

b) Zivile Staatsangestellte sollen also nach dem Wehrgesetz in das Heer eingereicht werden; es müssen also der Staatsvertrag und das Wehrgesetz im Gesetzeswege geändert werden, wenn man den Bedingungen entsprechen will.

c) Außerdem ist noch ein Abbaugesetz für die Gendarmerie und Polizei, vielleicht auch für das Heer zu machen.

5. Folgerungen des interall. H. Ue. Ausschusses (Liqu. Org.)

Die Folgerungen, welche der int. Heeresüberwachungsausschuss aus den Pariser Beschlüssen zieht, sind zweifellos persönliche Meinungen und nicht vertragsmäßig oder gesetzmässig begründet.

./.

Wenn sich die Kommission darauf bezieht, dass die Stände noch nicht voll aufgefüllt sind, so ist darauf zu entgegnen, dass die Bildung des Heeres (§ 45 W.G.) überhaupt noch nicht zu Ende ist (Burgenland) und dass die Werbungen noch weiter laufen, dass aber die Organisation von Paris genehmigt wurde.

Die Auslegung des interalliierten H.Ue.A. kann unter Hinweis auf den Artikel 121 angefochten werden.

In diesem Artikel heißt es wörtlich:

„Die Höchststände der Stäbe und aller Formationen, die in Oesterreich aufgestellt werden dürfen, sind in den diesem Abschnitte angeschlossenen Uebersichten gegeben. Diese Zahlen müssen nicht genau eingehalten, dürfen aber nicht überschritten werden.“

Der Ausdruck „diese Zahlen“ läßt zweierlei Deutung zu. Nach dem Wortlaute bezieht er sich auf die Höchststände. Da jedoch in den Uebersichten Höchst- und Mindeststände angegeben sind, ist auch die Auslegung möglich daß auch die Mindeststände eine einzuhaltende Grenze bilden. Letzterer Auffassung neigt General Hallier zu. Nach allen Erfahrungen dürfte ein starres Festhalten an der ersteren Auslegung kaum dauernden Erfolg haben. Daraus folgt, dass die Organisation des Heeres nur dann erhalten werden kann, wenn die Mindeststände (die sich aus Präsenz- und Urlauberstand zusammensetzen) möglichst bald erreicht werden. Dies kann nur durch Werbung bis zum Erreichen des vollen organisationsgemässen Standes geschehen.

6. Allgemeine Bemerkungen.

Bei Durchführung der Forderungen werden Erregungen politischer Natur entstehen und zwar:

a) Baut man Gendarmerie und Polizei ab, um den Bedingungen des Artikels 123 zu entsprechen, so wird die

./.



Erregung von dieser Seite kommen mit den hinter diesen stehenden Bevölkerungskreisen.

b) Versucht man Verbände zusammenzuziehen, die nicht den vollen Stand haben, das heißt Stationsverlegungen in den Ländern (z.B. alle Tiroler in Innsbruck zusammenziehen) so wird sich die Erregung der Wehrleute und der hinter diesen stehenden Bevölkerungskreise bemächtigen, sie werden einfach weitere Werbungen verlangen.

c) Weiters muss beim Zusammenziehen von militärischen Verbänden mit einer Verminderung der Zahl der Gagi-stenposten, das heißt abermals mit einem Abbau der Berufsmilitärgagisten gerechnet werden.

Wien, am 3. Mai 1921.

Part. 6

Ramml
Abschrift!

B)

I n f o r m a t i o n

Über den Wiener Stadterweiterungsfond.

In der ~~Denkschrift~~ vom Jänner 1919 hat die Gemeinde Wien die Rückgabe des Wiener Stadterweiterungsfondes in das Eigentum der Gemeinde Wien verlangt ^{haben} und ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß dieser Fond aus ihrem Vermögen geschaffen sei, weil angeblich die Stadt Wien rechtmäßiger Eigentümer ⁱⁿ der Festungswerke, sowie des Grundes und Bodens, auf dem diese standen, gewesen sei.

~~Diesbezüglich in dem Entwurfe einer Entgegnung niedergelegte~~ Rechtshistorische, archivalische und aktenmäßige Forschungen ^{haben} ergeben, dass diese Anschauung irrig ^{ist}; denn die Festungs- und Glacisgründe ^{waren} landesfürstliches, bzw. Staatseigentum ^{gewesen}, weshalb mit dem kaiserlichen Handschreiben vom 20. Dezember 1857 der Erlös aus dem Verkaufe dieser Gründe als Baufond d.i. der sogenannte Wiener Stadterweiterungsfond geschaffen werden konnte.

Mittlerweile hat ^{die} Gemeinde Wien ~~in der Eingabe vom 4. Juni 1920, M. Abt. 45/149~~ ihr Petit wesentlich geändert und den Schwerpunkt darauf gelegt, dass ihr als Schadenersatz eine Reihe ehemals hofärarischer und staatlicher Objekte zur Benützung überlassen werde, ~~u. a.~~

~~aus hofärarischem Besitze~~

Die Hofstallungen,

die Leibgarde VII. Mariahilferstraße 20,

das Hofmobiliendepot " 88,

ein gassenseitiges Objekt des Augarten-Palais,

das Fourage-Magazin nächst der Schlachthausbrücke im Prater,

die hofärarische Enklave auf der Simmeringer Heide,

aus dem Lainzer Tiergarten eine Fläche von rund 12'7 Hektar,

ein Teil der Lobau.



./.

Aus dem Besitze des Staates:

Die Radetzkykaserne auf der Schmelz,
die Kadettenschule in Breitensee,
das Offiziersspital im IX. Bezirk,
das ungarische Gardepalais, VII. Neustiftgasse,
das Militärgeographische Institut in der Landesgerichtsstr.
das Militärkommando in der Universitätsstraße,
die Garnisonswäscherei in der Schwenkgasse, XII.
die Anlage der Elektro-Ersatzabteilung an der Versorgungs-
heimstraße, XIII.

Da sonach die Gemeinde ihre Ansprüche auf staatliches Vermögen
ausgedehnt hat, geht die Behandlung des Gegenstandes weit über
die ursprünglichen Grenzen hinaus und erfordert eingehende Ver-
handlungen mit dem zur Verwaltung des Staatsvermögens berufenen Fi-
nanzministerium für Finanzen

Mit h.o. Note vom 8. August 1920, Zl. 380/St. wurden die
bezüglichen Eingaben der Stadtgemeinde Wien samt den eingeholten
archivalischen und rechtshistorischen Gutachten sowie der Entwurf
einer Entgegnung und unterm 14. Oktober 1920, Zl. 493/St. eine von
der n.ö. Finanzprokuratorat erstattete gutachtliche Äußerung an das
Finanzministerium übermittelt, welches mit Note vom 23. Februar
1921, Zl. 119/St. um baldige Finalisierung der Angelegenheit er-
sucht wurde.

N e u e B u r g .

Der Bauzustand der Neuen Burg ist ein derartiger, dass an eine
momentane Verwendung derselben in der vom Bürgermeister Reumann be-
absichtigten Weise, d.i. zur Unterbringung städtischer Musealgegen-
stände nicht gedacht werden kann, zumal dieses Gebäude in seinem
Inneren vorerst jedenfalls einer auf das notwendigste beschränkte
Fertigstellung zugeführt werden müßte; eine solche Fertigstellung
würde aber mindestens Kosten im Betrage von 300.000.000 K erhei-
schen.

./.

Bei dem dermaligen unfertigen Zustande des ganzen Baues - es fehlen: Fußböden, Plafonds, sämtliche Installationen, zumeist auch Türen, vielfach sogar auch der Verputz der Wände - kann an eine Benützung dieser Räume schon aus Gründen der Sicherheit nicht gedacht werden; auch würde eine solche Benützung den Verkehr über das für den ganzen Segmenttrakt gemeinsame Treppenhaus zur Voraussetzung haben, von dem aus man beim heutigen Bauzustand ohne weiteres in alle Räume gelangen kann. Gerade dieser Umstand hat in der letzten Zeit zur Folge gehabt, dass verschiedene Leute sich einzuschleichen versuchten; es konnten sogar in zwei Fällen Einbruchversuche konstatiert werden.



Abschrift.

A

Bürgermeister der Stadt Wien.

Wien, am 8. April 1921.

Wiener Stadterweiterungsfond;
Ansprüche der Gemeinde Wien.

An den

Herrn Bundeskanzler Dr. Michael M a y r,

W i e n.

hat

Der Wiener Gemeinderat/sich in seiner Sitzung vom 1. April 1921 mit der Frage der Schadloshaltung der Gemeinde aus dem Wiener Stadterweiterungsfonds beschäftigt und einstimmig nachstehenden Beschluß gefaßt:

„ Die Gemeinde Wien fordert die Regierung als Verwalterin des Stadterweiterungsfonds auf, den begründeten Ansprüchen der Gemeinde endlich Rechnung zu tragen und ihr die volle Schadloshaltung zu gewähren.

Zu diesem Zwecke verlangt die Gemeinde in erster Linie, daß ihr das ganze noch vorhandene Vermögen des Fonds übergeben werde.

Da das derzeitige Vermögen aber zur vollen Schadloshaltung nicht hinreicht, fordert die Gemeinde mit Rücksicht auf die ganz ungerechtfertigten und unter Hintansetzung der dem Fonds in Bezug auf die Stadtverwaltung obliegenden Aufgaben gemachten Zuwendungen an das Hofärar und an den Staat weiters, daß ihr auch aus dem hofärarischen und aus dem Staatsbesitze jene Äquivalente geboten werden, die sie der Regierung in den Zuschriften vom 5. Juni 1920 und vom 1. Oktober 1920 bezeichnet hat.

Die Gemeinde erachtet es schließlich als unerläßlich, daß sie den im Zuge befindlichen Verhandlungen über die Ausscheidung des hofärarischen Vermögens zugezogen werde.“

Indem ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, von diesem Beschlusse Mitteilung mache, gestatte ich mir gleichzeitig zu

./.



000009

M

bemerken, daß die Gemeinde Wien Wert darauf legt, daß ihr zunächst die zinstragenden Objekte des Stadterweiterungsfonds, das Hofmobiliendepot Mariahilferstraße 88, das Militär-Geographische Institut in der Landesgerichtsstraße und das Militärkommandogebäude in der Universitätsstraße, ferner die hofärarischen Enklaven auf der Simmeringer Heide, die zur Erweiterung der städt. Humanitätsanstalt erforderliche Fläche vom Lainzer Tiergarten sowie der im Jahre 1917 dem Hofärar zugefallene Teil der Lobau in das Eigentum übergeben werde und zwar vorbehaltlich ihrer sonstigen Ansprüche.

Ich beehre mich daher an Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, das dringende Ersuchen zu richten, die erforderliche Verfügung der Bundesregierung zu veranlassen, damit die Durchführung dieser Angelegenheit mit tunlichster Beschleunigung erfolge.

Der Bürgermeister:

Jakob Reumann m.p.

Plat. 7.)

Regelung des Verbrauches
von Rotationsdruckpapier.

V O R T R A G

für den Ministerrat.

Die von der Papierindustrie vor kurzem geforderte Erhöhung des Rotationspapierpreises von 20 K 50 h auf 26 K 50 h per Kilogramm wurde von den Zeitungsvertretern nur unter der Voraussetzung akzeptiert, daß eine Milderung der das Seitenausmaß der Zeitungen regelnden Einschränkungsbestimmungen verfügt werde. Die Interessenten streben an, daß die bedruckte Fläche einer Tages- und Wochenzeitung für Haupt- und Nebenausgabe zusammen innerhalb einer Woche statt bisher 180 Seiten in Hinkunft 220 Seiten Normalformat und daß die bedruckte Fläche des Einzelexemplares einer Zeitung statt bisher 48 Seiten in Hinkunft 64 Seiten Normalformat höchstens aufweisen dürfe. An dem gestatteten Seitenumfange der selbständigen Mittag- und Abendblätter sowie der selbständigen Montagblätter soll eine Aenderung nicht eintreten.

Dieser Antrag auf Milderung der Einschränkungsbestimmungen wird damit begründet, daß sich die Erzeugung von Rotationsdruckpapier wesentlich gebessert habe, und es nur gerechtfertigt sei, da die Zeitungen einen höheren Preis für das Rotationsdruckpapier bezahlen müssen, ihnen auch Gelegenheit zu einer bescheidenen Ausbreitung ihres Betriebes zu geben, die auch im Interesse der Arbeiter und Angestellten gelegen sei.

Ich muß dem Standpunkt der Zeitungsvertreter im vollen Ausmaße beitreten. Die Rotationspapiererzeugung hat sich tatsächlich wesentlich gebessert, sodaß mehr Papier zur Verfügung steht. Die angestrebte Maßnahme ist sicherlich auch im Interesse der Arbeiter und Angestellten gelegen, deren Vertreter sich jederzeit für die Erweiterung des gestatteten Seitenumfanges eingesetzt haben. Der Umfang, der ge-



genwärtig für die Einzelexemplare als Höchstausmaß angestrebt wird, geht über das auch bisher in Ausnahmefällen wiederholt bewilligte Ausmaß von 64 Seiten Normalformat nicht hinaus.

Die beabsichtigte Milderung der Einschränkungsbestimmungen würde am zweckmäßigsten in der Weise durchgeführt werden, daß die die Einschränkungsbestimmungen enthaltende Vollzugsanweisung vom 26. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.502, gänzlich aufgehoben wird. Die jeweils notwendigen Einschränkungsbestimmungen werden dann von mir auf Grund des § 3 der Ministerialverordnung vom 12. März 1917, R.G.Bl.Nr.105, der dem Handelsminister die Bestimmung des zulässigen Ausmasses des Verbrauches von Rotationsdruckpapier durch die Zeitungen überläßt, verfügt werden.

Ich beantrage daher, der Ministerrat wolle zustimmen, daß die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 26. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 502, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, außer Kraft gesetzt werden. (Der Entwurf einer diesbezüglichen Verordnung liegt bereits vor, siehe Beilage).

V E R O R D N U N G

des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bau-
ten vom1921, betreffend Außerkraftsetzung
von Vollzugsanweisungen über die Regelung des Verbrauches von Ro-
tationsdruckpapier.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.
Nr. 307, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Der § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.
Nr.220, ferner die Vollzugsanweisungen vom 24. Juni 1920, St.G.Bl.
Nr. 288 und vom 26. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.502, werden außer
Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit1921
in Kraft.

HEINL



Regelung des Verbrauches
von Rotationsdruckpapier.

V O R T R A G

für den Ministerrat.

Die von der Papierindustrie vor kurzem geforderte Erhöhung des Rotationspapierpreises von 20 K 50 h auf 26 K 50 h per Kilogramm wurde von den Zeitungsvertretern nur unter der Voraussetzung akzeptiert, daß eine Milderung der das Seitenausmaß der Zeitungen regelnden Einschränkungsbestimmungen verfügt werde. Die Interessenten streben an, daß die bedruckte Fläche einer Tages- und Wochenzeitung für Haupt- und Nebenausgabe zusammen innerhalb einer Woche statt bisher 180 Seiten in Hinkunft 220 Seiten Normalformat und daß die bedruckte Fläche ^{für} des Einzelexemplares einer Zeitung statt bisher 48 Seiten in Hinkunft 64 Seiten Normalformat ^{erfolgreich auszunutzen} höchstens aufweisen dürfe. ^{zu} An dem gestatteten Seitenumfange der selbständigen Mittag- und Abendblätter sowie der selbständigen Montagblätter soll eine Aenderung nicht eintreten.

Dieser Antrag auf Milderung der Einschränkungsbestimmungen wird damit begründet, daß sich die Erzeugung von Rotationsdruckpapier wesentlich gebessert habe, und es nur gerechtfertigt sei, da die Zeitungen einen höheren Preis für das Rotationsdruckpapier bezahlen müssen, ihnen auch Gelegenheit zu einer bescheidenen Ausbreitung ihres Betriebes zu geben, die auch im Interesse der Arbeiter und Angestellten gelegen sei.

Ich muß dem Standpunkt der Zeitungsvertreter im vollen Ausmaße beitreten. Die Rotationspapiererzeugung hat sich tatsächlich wesentlich gebessert, sodaß mehr Papier zur Verfügung steht. Die angestrebte Maßnahme ist sicherlich auch im Interesse der Arbeiter und Angestellten gelegen, deren Vertreter sich jederzeit für die Erweiterung des gestatteten Seitenumfanges eingesetzt haben. Der Umfang, der ge-



16

genwärtig für die Einzelexemplare als Höchstausmaß angestrebt wird, geht über das auch bisher in Ausnahmefällen wiederholt bewilligte Ausmaß von 64 Seiten Normalformat nicht hinaus.

Die beabsichtigte Milderung der Einschränkungsbestimmungen würde am zweckmäßigsten in der Weise durchgeführt werden, daß die die Einschränkungsbestimmungen enthaltende Vollzugsanweisung vom 26. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 502, gänzlich aufgehoben wird. ^{Die jeweils} ~~notwendigen Einschränkungsbestimmungen~~ ^{werden dann von mir} auf Grund ~~des~~ ^{§ 3} ~~der~~ ^{Ministerialverordnung} vom 12. März 1917, R.G.Bl. Nr. 105, ~~der dem Handelsminister die Bestimmung des zulässigen Ausmasses des~~ ^{des zulässigen Ausmasses des} ~~Verbrauches von Rotationsdruckpapier durch die Zeitungen~~ ^{überläßt,} ~~verfügt werden.~~ ^{verfügt werden.}

^{Ich} beantrage daher, ^{der} Ministerrat wolle zustimmen, daß die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 26. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 502, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, ^(außer Kraft gesetzt werden.) ~~(außer Kraft gesetzt werden.)~~ ^{(Der Entwurf einer diesbezüglichen Verordnung liegt bereits vor, siehe Beilage).}

V E R O R D N U N G

des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bau-
ten vom1921, betreffend Außerkraftsetzung
von Vollzugsanweisungen über die Regelung des Verbrauches von Ro-
tationsdruckpapier.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.
Nr. 307, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Der § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.
Nr.220, ferner die Vollzugsanweisungen vom 24. Juni 1920, St.G.Bl.
Nr. 288 und vom 26. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.502, werden außer
Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit1921
in Kraft.

HEINL



15

Plot 9.)

BETREFF:

Gewährung eines Staatszuschusses
zum Flachpapierpreise.

V O R T R A G

für den Ministerrat.



Der Kabinettsrat hat in der Sitzung vom 27. April 1920 beschlossen, der Fachpresse einen Verbrauch von höchstens 6 Waggons Papier monatlich zum begünstigten Preise zu ermöglichen.

In der Kabinettsratsitzung vom 18. Juni 1920 wurde das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ferner eingeladen, dem Kabinettsrat Anträge über Maßnahmen zur Verbilligung des Flachdruckpapiers für die übrigen Zeitschriften zu stellen.

Auf Grund dieser Kabinettsratsbeschlüsse hat das Handelsministerium ein Komitee von Experten eingesetzt. Nach Anhörung der Vorschläge dieses Komitees erlaube ich mir Nachstehendes auszuführen:

Die zwei Kabinettsratsbeschlüsse betreffen zwei ganz getrennte Gruppen, nämlich die Fachpresse und die übrigen Flachdruckzeitschriften.

1. Fachpresse.

Unter Fachzeitungen sind jene periodischen Druckschriften zu verstehen, welche sich auf die Behandlung einzelner abgegrenzter Wissens- und Interessengebiete beschränken oder den Angehörigen einzelner Berufe und Erwerbszweige die ihr spezielles Fach betreffenden Nachrichten vermitteln.

Die Fachpresse soll grundsätzlich den gleichen Staatszuschuß erhalten wie die Rotationspapierzeitungen, jedoch mit Rücksicht auf den höheren Preis des Flachdruckpapiers für ihren gesamten tatsächlichen Papierverbrauch. Blätter, die vollständig oder überwiegend dem Inseratengeschäft dienen, sollen von der Begünstigung ausgeschlossen sein.

Der Staatszuschuß für Rotationspapier betrug für Mai 1920 6 K per kg, für Juni bis einschl. Dezember 1920 9 K per kg, vom 1. Jänner 1921 an 11 K per kg.

Um eine Berücksichtigung der besonderen Bedeutung und Hilfsbedürftigkeit einzelner Fachzeitschriften zu ermöglichen, wären die Bundesministerien für Handel und für Finanzen zu ermächtigen, den Differenzbetrag zwi-

sehen dem tatsächlichen Erfordernis an Staatszuschüssen, das sich hiernach ergibt, und dem Erfordernis, das für einen Monatsverbrauch von 6 Waggons Papier notwendig wäre, nach Anhörung des Komitees für die Fachpresse zu perzentuellen Erhöhungen der Staatszuschüsse für einzelne Blätter oder für Kategorien von Fachblättern zu verwenden.

Der Staatszuschuß soll vom 1. Mai 1920 an gewährt werden, da der betreffende Beschluß des Kabinettsrates am 27. April 1920 gefaßt wurde und die Zeitungen von diesem Tage an mit der Subventionierung gerechnet haben. Dem Handelsminister bleibt es jedoch vorbehalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister solche Zeitschriften, für welche die nötigen Unterlagen zur Subventionsberechnung dem Amte schuldbarer Weise nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt wurden, vom Bezug der Subvention auszuschließen.

Die Auszahlung der Subventionsbeträge, die nach den vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Grundsätzen errechnet werden, an die einzelnen Zeitschriften, soll durch Vermittlung des Verbandes der Fachpresse und des Zentralvereines der Zeitungsunternehmungen bewerkstelligt werden.

II. Andere auf Flachdruckpapier erscheinende Zeitschriften.

In diese Gruppe gehören beispielsweise die politische Flachpapierpresse, die belletristisch-literarischen Zeitungen, die Gewerkschaftspresse und die Missionsblätter. Nicht in die Gruppe der zu subventionierenden Flachdruckzeitungen gehören die Amtsblätter, da diese ohnehin aus Staatsgeldern erhalten werden.

Auch der Flachdruckpresse im allgemeinen soll vom 1. Juli 1920 an derselbe Staatszuschuß gewährt werden, wie der Rotationspapierpresse, jedoch ebenso wie den Fachzeitschriften für den gesamten tatsächlichen vom Handelsministerium festzustellenden Papierverbrauch.

In diesem Falle kommen nach den bisherigen Feststellungen insgesamt ca. 7 Waggons Papier im Monat für den Staatsbeitrag in Betracht. Sollte sich dieser Verbrauch ungefähr um 50% des monatlichen Verbrauches im Jahre 1920 steigern, so wäre über die allfällige Fortsetzung der Subventionierung und über ihr Ausmaß dem Ministerrat neuerlich zu berichten.

Die Subventionssätze wären für alle Zeitungen dieser Gruppe in gleicher Höhe zu halten.

Das Handelsministerium wäre, ebenso wie bei der Fachpresse, zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Zeitschriften, für welche die nötigen Unterlagen zur Subventionsberechnung schuldbarer Weise nicht innerhalb der ihnen gestellten Frist vorgelegt worden sind, vom Bezug der Subvention auszuschließen.

Die Auszahlung der einzelnen Subventionsbeträge hätte analog wie bei der Fachpresse im Wege des Zentralvereines der Zeitungsunternehmungen zu erfolgen.

III. Der finanzielle Aufwand wäre folgendermaßen zu veranschlagen:

Maximal- Monatserfordernis für die Fachpresse:

für Mai 1920 6 Waggons á 60.000 K 360.000 K
für Juni bis einschl. Dezember 1920 6 Waggons monatlich á
90.000 K 540.000 " .

Monatserfordernis für die übrige Flachdruckpresse:

für Juli bis einschl. Dezember 1920 7 Waggons monatlich á
90.000 K 630.000 " .

Die Bedeckung für das Erfordernis ist demalen durch die Papierabgabe gegeben und soll durch die bisher erzielten und auch weiterhin noch einlaufenden Erträgnisse der Abgabe ihren Rahmen finden. Dadurch ist gewährleistet, daß dem Staatsschatz kein unbedeckter Mehraufwand zur Last fallen wird.

IV. Ich erlaube mir demnach folgenden Antrag zu stellen:

Der Ministerrat wolle die entwickelten Richtlinien für die Subvention der Fachpresse und der übrigen auf Flachdruckpapier hergestellten Zeitschriften genehmigen und die Durchführung dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen überlassen.



BETREFF:

Gewährung eines Staatszuschusses
zum Flachpapierpreise.

bet. 9 - 8c

V O R T R A G
für den Ministerrat.



Der Kabinettsrat hat in der Sitzung vom 27. April 1920 beschlossen, der Fachpresse einen Verbrauch von höchstens 6 Waggons Papier monatlich zum begünstigten Preise zu ermöglichen.

In der Kabinettsratsitzung vom 18. Juni 1920 wurde das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ferner eingeladen, dem Kabinettsrat Anträge über Maßnahmen zur Verbilligung des Flachdruckpapierses für die übrigen Zeitschriften zu stellen.

Auf Grund dieser Kabinettsratsbeschlüsse hat das Handelsministerium ein Komitee von Experten eingesetzt, nach Anhörung der Vorschläge dieses Komitees erlaube ich mir Nachstehendes auszuführen:

Die zwei Kabinettsratsbeschlüsse betreffen zwei ganz getrennte Gruppen, nämlich die Fachpresse und die übrigen Flachdruckzeitschriften.

I. Fachpresse

Unter Fachzeitungen sind jene periodischen Druckschriften zu verstehen, welche sich auf die Behandlung einzelner abgegrenzter Wissens- und Interessengebiete beschränken oder den Angehörigen einzelner Berufe und Erwerbszweige die ihr spezielles Fach betreffenden Nachrichten vermitteln.

Die Fachpresse soll grundsätzlich den gleichen Staatszuschuß erhalten wie die Rotationspapierzeitungen, jedoch mit Rücksicht auf den höheren Preis des Flachdruckpapierses für ihren gesamten tatsächlichen Papierverbrauch. Blätter, die vollständig oder überwiegend dem Inseratengeschäft dienen, sollen von der Begünstigung ausgeschlossen sein.

Der Staatszuschuß für Rotationspapier betrug für Mai 1920 6 K per kg, für Juni bis einschl. Dezember 1920 9 K per kg, vom 1. Jänner 1921 an 11 K per kg.

Um eine Berücksichtigung der besonderen Bedeutung und Hilfsbedürftigkeit einzelner Fachzeitschriften zu ermöglichen, wären die Bundesministerien für Handel und für Finanzen zu ermächtigen, den Differenzbetrag zwi-

18

schen dem tatsächlichen Erfordernis an Staatszuschüssen, das sich hiernach ergibt, ^{mindestens} und dem Erfordernis, das für einen Monatsverbrauch von 6 Waggons Papier notwendig wäre, nach Anhörung des Komitees für die Fachpresse zu perzentuellen Erhöhungen der Staatszuschüsse für einzelne Blätter oder für Kategorien von Fachblättern zu verwenden.

Der Staatszuschuß soll von 1. Mai 1920 an gewährt werden, da der betreffende Beschluß des Kabinettsrates am 27. April 1920 gefaßt wurde und die Zeitungen von diesem Tage an mit der Subventionierung gerechnet haben. Dem ^{Handelsminister} ~~Handelsminister~~ bleibt es jedoch vorbehalten, ^{im Einvernehmen mit dem Finanzminister} ~~im Einvernehmen mit dem Finanzminister~~ solche Zeitschriften, für welche die nötigen Unterlagen zur Subventionsberechnung dem Amte schuldbarer Weise nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt wurden, vom Bezug der Subvention auszuschließen.

Die Auszahlung der Subventionsbeträge, die nach den vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Grundsätzen errechnet werden, an die einzelnen Zeitschriften, soll durch Vermittlung des Verbandes der Fachpresse und des Zentralvereines der Zeitungsunternehmungen bewerkstelligt werden.

II. Andere auf Flachdruckpapier erscheinende Zeitschriften.

In diese Gruppe gehören beispielsweise die politische Flachpapier-
presse, die belletristisch-literarischen Zeitungen, die Gewerkschafts-
presse und die Missionsblätter. Nicht in die Gruppe der zu subventionie-
renden Flachdruckzeitungen gehören die Amtsblätter, da diese ohnehin aus
Staatsgeldern erhalten werden.

Auch der Flachdruckpresse im allgemeinen soll von 1. Juli 1920 an der-
selbe Staatszuschuß gewährt werden, wie der Rotationspapierpresse, jedoch
ebenso wie den Fachzeitschriften für den gesamten tatsächlichen vom Han-
delsministerium festzustellenden Papierverbrauch.

In diesem Falle ^{Können} ~~Können~~ nach den bisherigen Feststellungen insgesamt
ca. 7 Waggons Papier im Monat für den Staatsbeitrag in Betracht. Sollte sich
dieser Verbrauch ungefähr um 50% des monatlichen Verbrauches im Jahre 1920
steigern, so wäre über die allfällige Fortsetzung der Subventionierung und
über ihr Ausmaß dem Ministerrat neuerlich zu berichten.

Die Subventionssätze wären für alle Zeitungen dieser Gruppe in gleicher Höhe zu halten.

Das Handelsministerium wäre, ebenso wie bei der Fachpresse, zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Zeitschriften, für welche die nötigen Unterlagen zur Subventionsberechnung schuldbarer Weise nicht innerhalb der ihnen gestellten Frist vorgelegt worden sind, vom Bezug der Subvention auszuschließen.

Die Auszahlung der einzelnen Subventionsbeträge hätte analog wie bei der Fachpresse im Wege des Zentralvereines der Zeitungsunternehmungen zu erfolgen.

III. Der finanzielle Aufwand wäre folgendermaßen zu veranschlagen:

Maximal- Monatserfordernis für die Fachpresse:

für Mai 1920 6 Waggons á 60.000 K	360.000 K
für Juni bis einschl. Dezember 1920 6 Waggons monatlich á	
90.000 K	540.000 "

Monatserfordernis für die übrige Flachdruckpresse:

für Juli bis einschl. Dezember 1920 7 Waggons monatlich á	
90.000 K	630.000 "

Die Bedeckung für das Erfordernis ^{ist} demalen durch die Papierabgabe gegeben und soll durch die bisher erzielten und auch weiterhin noch einlaufenden Erträgnisse der Abgabe ihren Rahmen finden. Dadurch ^{ist} gewährleistet, daß dem Staatsschatz kein unbedeckter Mehraufwand zur Last fallen ^{wird}.

Der Finanzminister Ministerialrat Dr. Schöner

IV. Ich erlaube mir demnach folgenden Antrag zu stellen:

Der Ministerrat wolle die entwickelten Richtlinien für die Subvention der Fachpresse und der übrigen auf Flachdruckpapier hergestellten Zeitschriften genehmigen und die Durchführung dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen überlassen.



Zuweisung von Rotationsdruckpapier an das "Wiener Montagsjournal".

V o r t r a g
für den Ministerrat.

Der frühere Herausgeber des "Wiener Montagsjournals", Siegmund Bergmann, beansprucht die Zuweisung von preisbegünstigtem Rotationsdruckpapier zur Wiederherausgabe seines Blattes, das er im Mai v. J. an Dr. Salkind abgegeben hat und wegen der mit diesem Herrn bestehenden Differenzen wieder an sich ziehen will. Das Pressekomitee hat es abgelehnt, vor Klärung der Angelegenheit durch die Gerichte die dem Dr. Salkind gegenwärtig zukommende Rotationspapierquote an Herrn Bergmann rückzuübertragen und sprach sich dahin aus, daß die Zeitung, deren Herausgabe Bergmann beabsichtigt, als neue Zeitung anzusehen sei, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen preisbegünstigtes Rotationsdruckpapier nicht zur Verfügung gestellt werden könne.

Ich teile die Ansicht des Komitees über den Charakter des Blattes als einer neuen Zeitung und muß mich gegen das Ansuchen aussprechen, da, wenn auch die Rotationspapiererzeugung sich gebessert hat, das Inlandskontingent, das für die Papierversorgung der inländischen Zeitungen zu mäßig gehaltenem Preise verfügbar ist, fast erschöpft ist und mit Neuzuweisungen von Rotationsdruckpapier daher sparsam umzugehen ist. Auch durch eine Ablehnung des vorliegenden Ansuchens Bergmann's würde der Frage der Rückübertragung der gegenwärtig dem Dr. Salkind zukommenden Papierquote an Bergmann nicht vorgegriffen, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung erwiesen werden sollte, daß Dr. Salkind zur Rückstellung seines Blattes an Bergmann verpflichtet ist.

Da es für mich schwer ist, einen von dem Gutachten des Pressekomitees abweichenden Standpunkt einzunehmen, erlaube ich mir, die Entscheidung über das Ansuchen dem Ministerrate zu überlassen.

Zuweisung von Rotationsdruckpapier
an die neue Zeitung "Fremdenpresse".

85

V O R T R A G

für den Ministerrat.

Dr. Alexander Salkind hat ein vom Bundesministerium für Aeüßeres befürwortetes Ansuchen auf Zuweisung von preisbegünstigtem Rotationsdruckpapier für eine neue Zeitung "Fremdenpresse" und Gestattung der einstweiligen Verwendung des von ihm für die "Wiener Montagspresse" bezogenen Rotationspapieres für die "Fremdenpresse" eingebracht.

Das Pressekomitee hat sich gegen das Ansuchen ausgesprochen, da preisbegünstigtes Rotationspapier an neue Zeitungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen grundsätzlich nicht abgegeben werden könne.

Da es für mich schwer ist, einen von dem Gutachten des Pressekomitees abweichenden Standpunkt einzunehmen, erlaube ich mir, die Entscheidung über das Ansuchen dem Ministerrate zu überlassen.



Zuweisung von Rotationsdruckpapier
an die neue Zeitung "Wiener Bühnen-
Courier".

82,

V O R T R A G

für den Ministerrat.

Friedrich Oppenheimer sucht um Zuweisung von Rotationsdruckpapier für eine neue Tageszeitung "Wiener Bühnen-Courier" an und begründet sein Ansuchen damit, daß ein derartiges Presseorgan in einer Theater- und Musikstadt notwendig sei und zahlreichen, durch die Einstellung zweier Tageszeitungen brotlos gewordenen Journalisten Arbeitsmöglichkeit verschaffe. Auf den Staatszuschuß zum Rotationspapierpreise wird kein Anspruch erhoben.

Das Pressekomitee sprach sich gegen das Ansuchen aus, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Abgabe von Rotationsdruckpapier an neue Zeitungen unter dem zirka 50 Kronen per Kilogramm betragenden Exportpreise nicht gewährt werden und bei Bezahlung des Exportpreises ein derartiges Unternehmen nicht existieren könne.

Da es für mich schwer ist, einen von dem Gutachten des Pressekomitees abweichenden Standpunkt einzunehmen, erlaube ich mir, die Entscheidung über das Ansuchen dem Ministerrate zu überlassen.



Die Grundlage für die Erfassung des Außenhandels der Republik Oesterreich bildet das Gesetz vom 26.VI.1890, R.G.Bl.Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, welches ebenso wie die zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Dienstvorschriften zufolge des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30.X.1918, St.G.Bl.Nr. 1 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, vorläufig in Geltung geblieben sind.

Insolange gegenüber den neuentstandenen Nationalstaaten noch keine Zollgrenzen, errichtet waren, konnten diese gesetzlichen Bestimmungen wohl nur auf den Verkehr mit dem alten Zollausslande Anwendung finden. Nach der im Mai 1919 erfolgten Errichtung der Zolllinie gegenüber der Tschechoslovakischen Republik, Polen und Jugoslawien wurde die Anwendung der obzitierten gesetzlichen Bestimmungen durch die im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Verkehrswesen und der Finanzen erlassene Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 298 auch auf den Warenverkehr mit diesen Staaten ausgedehnt.

Im Verkehre mit Ungarn blieben anfänglich noch die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.G.Bl.Nr. 176, betreffend die Zwischenverkehrsstatistik in Geltung. Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, im Verkehre mit Ungarn wurde auch erst nach Aufrichtung der Zollschranken gegenüber Ungarn (mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes f. H. & G., I. u. B. vom 4. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 546) angeordnet, so daß seither diese Bestimmungen für den gesamten auswärtigen Handel Oesterreichs Anwendung finden.

Wenngleich in absehbarer Zeit eine vollständige Neubearbeitung dieser gesetzlichen Bestimmungen unter Anpassung an die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs sich als notwendig oder doch zweckmäßig erweisen wird, erscheint der gegen-



wärtige Zeitpunkt hierfür noch nicht geeignet. Dagegen liegt die dringende Notwendigkeit vor, schon dermalen eine Novellierung einzelner gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen, und zwar in erster Linie jener, welche die Entrichtung der statistischen Gebühr betreffen.

Nach § 8 des Gesetzes ist zur Bedeckung der Kosten der amtlichen Handelsstatistik eine statistische Gebühr zu entrichten, deren Ausmaß im Gesetze näher bestimmt ist. Die Einnahmen aus dieser statistischen Gebühr haben in früheren Jahren die Kosten der amtlichen Handelsstatistik tatsächlich vollständig gedeckt. Die durch die allgemeine Geldentwertung bedingte rasche Steigerung des sachlichen und personellen Aufwandes, andererseits die naturgemäß eingetretene Abschwächung des Warenverkehrs haben jedoch trotz aller Sparmaßnahmen das budgetäre Gleichgewicht gewöhrt, da die Einnahmen aus der statistischen Gebühr hinter den Ausgaben für Zwecke der Handelsstatistik weit zurückblieben.

Bisher wurde eine Erhöhung der statistischen Gebührensätze nicht veranlaßt, da bei dem ohnedies geringen Umfange unseres Außenhandelsverkehrs eine namhafte Steigerung der Einnahmen aus der statistischen Gebühr nicht zu erwarten gewesen wäre und eine Belastung des Verkehrs, die den erforderlichen Ertrag nicht gebracht hätte, vermieden werden sollte.

Erfreulicherweise zeigt unser Außenhandelsverkehr seit einiger Zeit ein stetes Anwachsen und läßt eine weitere Zunahme seines Umfanges erhoffen. Andererseits kann bei der sprunghaften Steigerung aller Warenpreise und Transportkosten die erforderliche Erhöhung der statistischen Gebühr gegenwärtig nicht mehr als eine empfindliche Belastung des Verkehrs angesehen werden, sodaß nunmehr der Zeitpunkt zur Durchführung der Gebührenerhöhung für gegeben erachtet wird, zumal in jüngster Zeit auch auf anderen Gebieten namhafte Gebühren- und Tarifierhöhungen durchgeführt wurden.

Das geltende Gesetz hat für die statistische Gebühr Höchstbeträge aufgestellt, welche im Verordnungswege auch bereits zur Anwendung gebracht wurden. Eine Erhöhung der Gebühr bedingt sonach eine Aenderung der bisherigen Gesetzesbestimmung. Da die statistische Gebühr aber den Zweck verfolgt, die Kosten der Handelsstatistik zu decken, empfiehlt es sich, die Höhe der einzelnen Gebührensätze dem jeweiligen Bedarfe entsprechend anzupassen. Da sonach die Festlegung der Höhe der Gebühr im einzelnen im Gesetze selbst unzweckmäßig wäre, sieht der vorliegende Entwurf in § 9 von einer näheren Anordnung der Grundsätze für die Bemessung der statistischen Gebühr ab und überläßt dieselbe dem Verordnungswege.

Eine mit der Gebührenfrage nicht im Zusammenhange stehende weitere Aenderung des Gesetzes wird in § 1 getroffen. Während der erste Absatz dieses Paragraphen die bisherige Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland der Waren aufrecht erhält, wird im zweiten Absatze grundsätzlich die Anmeldepflicht auch auf die Angabe des Wertes der ein- und ausgeführten Waren ausgedehnt. Durch diese Bestimmung soll vorläufig lediglich die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zur Wertanmeldung gegeben werden, da die Wertermittlung auf Grund von Wertanmeldungen gegenüber der dermalen geübten Methode der Werthschätzung mancherlei Vorteile bietet. Die Anordnung der näheren Bestimmungen bezüglich der Wertanmeldung sowie insbesondere auch des Zeitpunktes, von wann an die Wertanmeldung gefordert werden soll, wird hingegen zweckmäßigerweise dem Verordnungswege überlassen. Hiebei kann auch die Frage offen bleiben, ob die Wertanmeldung sofort für sämtliche Waren und Verkehrsarten anzuordnen, oder ob die geänderte Wertermittlungsmethode schrittweise einzuführen wäre.

Der 2. und 3. Absatz des § 1 des Geszentwurfes sieht in Einklang mit den Bestimmungen des neuen Zollgesetzes die handelsübliche Warenbenennung in den statistischen Anmeldungen vor.



Der 4. und 5. Absatz des § 1 des Entwurfes beinhaltet in teilweise geänderten Wortlaute die bisherigen Bestimmungen des 3. und 4. Absatzes des § 1 des Gesetzes.

Der 6. Absatz ordnet allgemein an, daß die Ausnahmen von der gesetzlichen Anmeldepflicht im Verordnungswege festgesetzt werden, zumal die bisher schon im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen für den Postverkehr teilweise praktisch nicht gehandhabt werden konnten.

Die Aenderung des § 10 war erforderlich, da beabsichtigt wird, die statistischen Gebühren in Zukunft teilweise in baren einzuheben.

Die Aenderungen im § 11 stehen mit der in Aussicht genommenen Gebührenregelung im Zusammenhange.

Die Abänderung der §§ 12 und 13 des Gesetzes beinhaltet lediglich eine zeitgemäße Aenderung der Ordnungsstrafbestimmungen, vornehmlich der Strafsätze.

Im neu eingeschobenen § 15 wird im Interesse der Erzielung richtiger, wahrheitsgemäßer statistischer Anmeldungen die Geheimhaltung der in den statistischen Anmeldungen gemachten Angaben angeordnet. Hiedurch wird auch einem aus dem Kreise der Interessenten geäußerten Wunsche Rechnung getragen.

ad - 1 - 111)

89

Bundesgesetz vom1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R.G.Bl.Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:



Artikel I.

Das Gesetz vom 26. Juni 1890, R.G.Bl.Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 1 hat zu lauten:

- (1) Alle Waren, welche im Handelsverkehre mit dem Zollausslande über die Grenzen des Zollgebietes ein-, aus-, oder durchgeführt werden, sind nach Art und Beschaffenheit, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden.
- (2) Durch Verordnung kann vorgeschrieben werden, dass auch der Wert der ein- und ausgeführten Waren für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden ist.
- (3) Die Art und Beschaffenheit der Waren ist nach Sprachgebrauch oder Handelsübung so genau zu bezeichnen, dass alle für die statistische Einreihung massgebenden Merkmale entnommen werden können. Die Menge ist nach den im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen in der Regel nach Gewicht, erforderlichenfalls nach anderen Masstäben anzugeben.
- (4) Das Nähere über die Einteilung und die Mengeneinheit der Waren bestimmt das auf Grundlage des Zolltarifes im Verordnungswege erlassene statistische Warenverzeichnis.
- (5) Bei der Kundmachung dieses Warenverzeichnisses und der Nachträge hiezu im Bundesgesetzblatte kann von der Veröffentlichung des Wortlautes abgesehen werden und genügt die blosse Bekanntgabe der erfolgten Herausgabe.
- (6) Durch Verordnung wird bestimmt, welche Waren von der Verpflichtung zur statistischen Anmeldung befreit sind.

2. Der § 9 hat zu lauten:

Die Höhe der jeweils zu entrichtenden statistischen Gebühr

25

wird nach Bedarf der Kosten der amtlichen Handelsstatistik durch Verordnung bestimmt.

3. Der § 10 hat zu lauten:
Die statistische Gebühr ist in der Regel mittels amtlicher statistischer Gebührenmarken zu entrichten.
4. Im § 11 ist Punkt 2 und 3 zu streichen.
5. Im § 12, vorletzter Absatz, ist der Betrag "5 Gulden" durch "100 Kronen" und die Worte "2 Gulden bis 50 Gulden" durch "100 Kronen bis 5000 Kronen" zu ersetzen.
6. Im § 13 sind im ersten und zweiten Absatze die Worte "2 Gulden bis 50 Gulden" durch "100 Kronen bis 5000 Kronen" zu ersetzen.
7. Der dritte Absatz des § 13 hat zu lauten:
Zur Bemessung der Ordnungsstrafe ist in der Regel das Amt berufen, bei welchem die statistische Anmeldung zu erfolgen hat, oder in dessen Bereich die Zuwiderhandlung zutage getreten ist. In welchen Fällen andere Stellen zur Bemessung der Ordnungsstrafen berufen sind, wird durch Verordnung bestimmt.
8. Nach § 14 ist als neuer § einzuschieben:
§ 15. Alle Angaben, welche gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes von den hiezu Verpflichteten gemacht werden, haben ausschliesslich den Zwecken der amtlichen Handelsstatistik zu dienen und sind von den an ihrer Erfassung und Verarbeitung mitwirkenden Personen geheim zu halten.
9. Der bisherige § 15 erhält die Nummer 16, der bisherige § 16 die Nummer 17.

A r t i k e l II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1921 in Kraft.

A r t i k e l III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Finanzen und für Verkehrswesen beauftragt.



Der die Bemessungsgrundlage und Höhe der statistischen Gebühr regelnde § 43 der abgeänderten Durchführungsverordnung wird lauten:

1.) Die statistische Gebühr beträgt unabhängig davon, ob die Anmeldung schriftlich oder mündlich erfolgt:

A. im Frachtenverkehre:

bei der E i n - und A u s f u h r :

- a) für jedes Stück Grossvieh, und zwar Ochsen, Büffel, Stiere, Kühe, Jungvieh, Pferde und MaultiereK 10.--
- b) für jedes Stück Kleinvieh, und zwar Kälber, Füllen, welche der Mutter folgen, Esel, Maulesel, Schafe, Ziegen und Schweine " 2.--
- c) für jedes Fahrrad (mit Ausnahme der Motorfahräder) " 2.--
- d) für jedes andere Fahrzeug, und zwar Lastwagen, Lastschlitten, Personenwagen, Personenschlitten, Automobile (auch Chassis und Karosserien), Motorfahräder, Luftfahrzeuge, Eisenbahn- und Strassenbahnfahrzeuge (auch Untergestelle) sowie Wasserfahrzeuge " 20.--
- e) für alle anderen Waren je nach dem anzu-meldenden Gewichte, und zwar:
 - bis einschliesslich 100 kg " 1.--
 - von 101 kg bis 1000 " " 5.--
 - " 1001 " " 5000 " " 10.--
 - " 5001 " " 10000 " " 20.--
 - für je weitere angefangene 10000 kg .. " 10.--
 - bei der D u r c h f u h r für jede Sendung " 2.--



B) im Postverkehre bei der Ein- und Ausfuhr:

- a) für jede Briefsendung 50 h
- b) für alle anderen Sendungen 1 K

2.) Erfolgt die Gebührenbemessung nach dem Gewichte (A Punkt e), so ist bei Sendungen, welche mehrere Warengattungen enthalten, nicht das Gewicht der einzelnen Waren, sondern das Gesamtgewicht der Sendungen massgebend. Umfasst eine Sendung mehr als den Inhalt eines Fahrzeuges, so ist die Gebühr nach dem Gewichte des Inhaltes jedes einzelnen Fahrzeuges gesondert zu bemessen.

3.) Enthält eine Sendung Waren verschiedener Verkehrsarten (freier Verkehr, Vormerkverkehr, Durchfuhr), so ist die

Gebühr für jede Verkehrsart gesondert zu entrichten.

4.) Im Postverkehre ist die Gebühr gesondert zu bemessen:

- a) bei offenen Briefsendungen (Warenproben und Drucksachen) für jede ausgefertigte Zollquittung;
- b) bei geschlossenen Briefsendungen, Wertbriefen und Wertschachteln für jede solche Sendung,
- c) bei Paketen für jede Postbegleitadresse; gehören mehrere Pakete zu einer Postbegleitadresse, so ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten.

Hiezu wird bemerkt: Hinsichtlich der Festsetzung der neuen statistischen Gebührensätze stehen zwei Wege offen. Einerseits die blosse Erhöhung der bisherigen Gebührensätze auf ein Vielfaches derselben, andererseits eine vollständige Aenderung des Aufbaues der Gebührenbemessung. Der erste Weg erscheint unzweckmässig, nicht nur weil er selbst bei einer Erhöhung auf mehr als das Hundertfache der bisherigen Sätze - keinesfalls den erforderlichen Mehrbetrag herbeiführen würde, vor allem aber deshalb, weil die bisherigen Grundsätze für die Berechnung der statistischen Gebühr sich nicht als zweckentsprechend erwiesen haben und viel Nachteile und Unbilligkeiten in sich tragen. Bisher war nämlich die Gebühr nach der Art der Anmeldung (schriftlich oder mündlich), nach der Zusammensetzung der Sendungen und der Art der Verpackung der Waren abgestuft. Zweckentsprechend und zur Erreichung des angestrebten Zieles führend erweist sich nur ein vollständiger Umbau der Grundsätze der Gebührenbemessung, und es wäre daher in Aussicht zu nehmen, die Höhe der im einzelnen Falle zu entrichtenden statistischen Gebühr nach dem Gewichte der anzumeldenden Sendung bzw. in gewissen Fällen nach der Stückzahl der Waren abzustufen. Es ist wohl nicht zu verkennen, dass auch dieses System keine unbedingt gerechte Grundlage für die Gebührenentrichtung bildet. Eine solche

wäre vielleicht noch eher in einer Abstufung nach dem Werte der Sendung zu erblicken, doch lässt sich eine derartige Berechnung der Gebühr selbst im Falle gleichzeitiger Anordnung der Wertanmeldung für Zwecke der Handelsstatistik gegenwärtig kaum durchführen. Eine Gebührenbemessung nach dem Werte würde auf unverhältnismässig grosse technische Schwierigkeiten stossen und doch jener zuverlässigen Grundlage entbehren, welche in der Berechnung nach dem Gewichte oder der Stückzahl gegeben ist. Die Bemessung der statistischen Gebühr nach dem Gewichte erfolgt bereits im Deutschen Reiche, trotz der dort obligatorischen Wertanmeldung, und neuestens auch in der Tschecho-Slowakischen Republik.



29



V o r t r a g f ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Im Finanz- und Budgetausschusse wurde darauf verwiesen, dass es im Interesse einer Vereinfachung des Rechtsganges wünschenswert wäre, wenn in Bezug auf die Versöhnungsversuche im Ehescheidungsverfahren eine Aenderung der bestehenden Prozessvorschriften eintreten würde. Es ist zweifellos richtig, dass der dreimalige Versöhnungsversuch die Gerichte mehr belastet als dem Erfolge dieser Einrichtung entspricht. Andererseits hat der Versöhnungsversuch die heilsame Wirkung, die Ehegatten über die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des von ihnen beabsichtigten Schrittes zu einer Zeit aufzuklären, wo sie noch Zeit haben, sich die Sache zu überlegen.

Um eine Entlastung der überbürdeten Gerichte zu bewirken, zugleich aber dem Eheverfahren nicht die segensreichen Wirkungen des Versöhnungsversuches entgehen zu lassen, soll an Stelle der drei Versöhnungsversuche ein einziger treten, dieser aber so angeordnet werden, dass zwischen ihm und der ersten Tagsatzung im streitigen Eheverfahren und der Scheidungsverhandlung im Falle einverständlichen Scheidungsantrages eine Frist von acht Tagen liegt. Auch das deutsche Recht verlangt vor Einleitung des landgerichtlichen Verfahrens über die Trennung der Ehe oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft einen Sühneversuch vor dem Amtsgerichte (§§ 609 und 634 der deutschen Zivilprozessordnung).

Der Entwurf beschränkt sich auf das gerichtliche Verfahren, soweit der Seelsorger zur Vornahme von Versöhnungsversuchen berufen ist, bleibt es beim geltenden Rechte. Der Entwurf entbehrt daher jedes politischen Charakters. Er wird aber, da in jeder Ehescheidungssache mindestens 1 Tagsatzung erspart wird, eine besonders bei den Gerichten in Wien ins Gewicht fallende Entlastung der Gerichte bewirken, sind doch beim Landesgerichte Wien in

Zivilrechtssachen im Jahre 1920 3850 Ehescheidungssachen anhängig gewesen, so dass der Entwurf bei diesem Gerichte allein einen Entfall von 3850 bis 7700 Tagsatzungen bedeuten würde, je nachdem das Gericht von der Möglichkeit an den dritten Versöhnungsversuch die erste Tagsatzung anzuschliessen, Gebrauch gemacht hat oder nicht.

Die Gerichte und Anwaltskammern haben der grossen Mehrzahl nach den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes zugestimmt.

Ich stelle daher den Antrag, mich zu ermächtigen, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Versöhnungsversuch im Eheverfahren als Vorlage der Bundesregierung im Nationalrat einzubringen.

Wien, am 26. April 1921.

Paltauf .

ad 12.7)

Vorlage der Bundesregierung.

1
9/

Bundesgesetz

vom

betreffend

den Versöhnungsversuch im Eheverfahren.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Der Versöhnungsversuch im Eheverfahren ist, wenn er dem Gericht obliegt, nur einmal vorzunehmen. Zwischen dem Versöhnungsversuche und der Verhandlung über die Klage oder den Antrag muß ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 findet auch auf anhängige Ehesachen Anwendung, in denen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versöhnungsversuche noch nicht angeordnet sind.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.



1

Erläuternde Bemerkungen.

Mit Recht ist darauf verwiesen worden, daß der dreimalige Versöhnungsversuch eine Fülle von Arbeit für den Richter und die Gerichtskanzlei mit sich bringt, die zu seinem Erfolge nicht im richtigen Verhältnisse steht. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle erreichen die Versöhnungsversuche ihren Zweck, die Scheidung zu vermeiden, erfahrungsgemäß nicht; diese Erfahrung hat dazu geführt, sie als eine reine Formsache zu behandeln, so daß sie schon deshalb immer weniger Erfolg erzielen.

Man darf sie aber doch nicht als ganz wertlos betrachten. Im streitigen wie im außerstreitigen Eheverfahren liegt die Bedeutung des Versöhnungsversuches, abgesehen von der in Städten allerdings meist nicht sehr wirksamen persönlichen Einflußnahme des Richters darin, daß die Ehegatten dabei, durch den Richter belehrt, erfahren, welche Wirkungen die Scheidung hinsichtlich der Kinder und der wirtschaftlichen Lage der Ehegatten mit sich bringt, und daß ihnen die durch die Einschlebung des Versöhnungsversuches bewirkte Verzögerung des Verfahrens Zeit läßt, sich noch nach Kenntnis der Sachlage über ihren Schritt ins Klare zu kommen. Sind die Fälle, in denen diese Klärung und Beruhigung zur Versöhnung der Ehegatten führen, auch verhältnismäßig wenige, so dürfte man schon ihretwegen auf den Versöhnungsversuch nicht ganz verzichten. Aber auch wo der Versöhnungsversuch die Scheidung nicht zu verhindern vermag, hat er den Vorteil, beruhigend auf die Parteien und verzögernd auf das Verfahren einzuwirken, so daß sich nicht unmittelbar an den Scheidungsantrag oder die Klage die Verhandlung anschließt, die meist die gegenseitige Erbitterung noch steigert. Der Versöhnungsversuch bewirkt dann wenigstens, daß die Ehegatten zum eigentlichen Prozesse erst gelangen, wenn sie sich mit den Tatsachen schon einigermaßen abgefunden haben. Noch einen Nutzen vermag auch der fruchtlose Versöhnungsversuch zu stiften. Er verhindert häufig, wenn nicht die Scheidung, so doch den Scheidungsfreit. Die Aussprache vor dem unparteiischen Richter und seine Belehrung führen häufig zur einverständlichen Scheidung und einer halbwegs friedlichen Austragung der Sache, die in den Ehegatten nicht den Stachel zurückläßt wie der Scheidungsprozeß.

Es wird daher ein Mittelweg zu finden sein, der die Vorteile festhält, die Nachteile aber so viel als möglich umgeht. Der vorliegende Entwurf hofft das Richtige damit zu finden, daß er an Stelle der drei Versöhnungsversuche nur einen einzigen einführt. So hält es auch das deutsche Eheverfahren, das vor dem landesgerichtlichen Prozeß einen amtsgerichtlichen Sühnetermin vorsieht (§§ 609 und 639 B.P.D.)

Dieser Versöhnungsversuch darf aber, soll er die oben geschilderten Wirkungen haben, nicht mit dem Verfahren selbst verschmelzen. Er darf also im Falle der einverständlichen Scheidung nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Scheidungsverhandlung stehen, wie es heute mit dem dritten Versöhnungsversuche regelmäßig der Fall ist, und es darf sich im streitigen Verfahren nicht unmittelbar daran die erste Tagssatzung schließen, wie das heute dann gesetzlich möglich ist, wenn die Parteien sich nach dem dritten Versöhnungsversuch sofort freiwillig auf die erste Tagssatzung einlassen. Diese Wirkung will der Entwurf dadurch erreichen, daß er zwischen den Versöhnungsversuch und die erste Tagssatzung oder die Verhandlung über den einverständlichen Scheidungsantrag die Frist von acht Tagen einschleibt, die bisher zwischen den mehreren Versöhnungsversuchen liegen mußte.

Der praktische Erfolg der Vereinfachung wäre der, daß im Falle einverständlicher Scheidung eine Tagssatzung, im streitigen Eheverfahren eine oder zwei Tagssatzungen erspart werden, je nachdem das Gericht bisher von der Möglichkeit, an den dritten Versöhnungsversuch sofort die erste Tagssatzung anzuknüpfen, Gebrauch gemacht hat oder nicht. Das würde jedenfalls eine immerhin nennenswerte



Entlastung der Gerichte bewirken; sind doch zum Beispiel beim Landesgericht in Wien in Zivilrechts-
sachen im Jahre 1920 3850 Ehescheidungsachen anhängig gewesen, so daß der Entwurf den Wegfall
von mindestens 3850 bis 7700 Tagessatzungen bei diesem Gerichte bedeuten würde.

Der Entwurf regelt, da er von der Absicht der Gerichtsentlastung ausgeht, nur den gerichtlichen
Versöhnungsversuch; wo der Seelsorger dazu berufen ist, bleibt es beim geltenden Rechte.

Einer Übergangsvorschrift bedarf es in Ansehung der anhängigen Fälle. Da eine nachträgliche
Abberaumung der regelmäßig mit einem Beschlusse gleichzeitig angeordneten Versöhnungsversuche dem
Gerichte mehr Arbeit macht, als die Durchführung der anberaumten Versöhnungsversuche, soll die
Wirkung des neuen Rechtes nur in solchen Fällen eintreten, in denen die Versöhnungsversuche nicht
schon angeordnet sind.

(Plat. 13.)

ad Z. $\frac{25.484}{10}$ 1921.

Wien, am 2. Mai 1921.

Antrag an den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen, Kündigung der Tarifabreden.

Begründung:

Nach Ziffer 2 des Artikels 3 des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 haben beide Teile das Recht, mit einer Frist von einem Monat dem anderen Teil den Rücktritt von den in den Anlagen A oder B des deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrages vom 25. Juni 1905 enthaltenen vertraglichen Bestimmungen auszusprechen.

Gelegentlich der im März in Wien über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote gepflogenen Verhandlungen hat der Führer der deutschen Delegation, Ministerialdirektor von Stockhammern, diese Frage zur Sprache gebracht und es ist damals im kurzen Wege von beiden Seiten festgestellt worden, daß es im beiderseitigen Interesse gelegen ist, bezüglich der Tarifabreden frei zu werden. Man hatte in Aussicht genommen, die Beseitigung der Tarifabreden durch eine gegenseitige Erklärung vorzunehmen. Da die Tarifabreden des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages auf den 6. Juni l. J. gekündigt sind, wäre es nun der deutschen Regierung erwünscht, zu dem gleichen Termin von den Tarifabreden mit Österreich freizukommen und die hiesige deutsche Gesandtschaft ist daher im Auftrage der deutschen Regierung beim Bundesministerium für Äußeres vorstellig geworden, daß die Beseitigung der Tarifabreden durch eine gegenseitige Erklärung vor dem 6. Juni vorgenommen werde.

Das Bundesministerium für Äußeres stellt den

Antrag,

daß es ermächtigt werde, die in Rede stehende gegenseitige Erklärung mit der hiesigen deutschen Gesandtschaft noch vor dem 6. Mai durchzuführen.



ad Z. $\frac{25.484}{10}$ 1921.

Wien, am 2. Mai 1921.

Antrag an den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen, Kündigung der Tarifabreden.

Begründung:

Exportverpflichtungen
Nach Ziffer 2 des Artikels 3 des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 haben beide Teile das Recht, mit einer Frist von einem Monat dem anderen Teil den Rücktritt von den in den Anlagen A oder B des deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrages vom 25. Juni 1905 enthaltenen vertraglichen Bestimmungen auszusprechen.

Gelegentlich der im März in Wien über die Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote gepflogenen Verhandlungen hat der Führer der deutschen Delegation, Ministerialdirektor von Stockhammern, diese Frage zur Sprache gebracht und es ist damals im kurzen Wege von beiden Seiten festgestellt worden, daß es im beiderseitigen Interesse gelegen ist, bezüglich der Tarifabreden frei zu werden. Man hatte in Aussicht genommen, die Beseitigung der Tarifabreden durch eine gegenseitige Erklärung vorzunehmen. Da die Tarifabreden des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages auf den 6. Juni l. J. gekündigt sind, wäre es nun der deutschen Regierung erwünscht, zu dem gleichen Termin von den Tarifabreden mit Österreich freizukommen, und die hiesige deutsche Gesandtschaft ist daher im Auftrage der deutschen Regierung beim Bundesministerium für Äußeres vorstellig geworden, daß die Beseitigung der Tarifabreden durch eine gegenseitige Erklärung vor dem 6. Juni vorgenommen werde.

Das Bundesministerium für Äußeres stellt den

Wünscht vorläufige Sammlung der Aufzeichnungen
Antrag, daß es ermächtigt werde, die in Rede stehende gegenseitige Erklärung mit der hiesigen deutschen Gesandtschaft noch vor dem 6. Mai durchzuführen.



(Pht 14.)

ad 14.7.1921

Z 2574/1
sin
M

Für den Vortrag im Ministerrate.

Unterrichtsamt, Vizekanzler B r e i s k y , Reorgani-
sation der Statistischen Zentralkommission.

Einvernehmen
gepflogen mit
dem Bundes-
kanzleramte un-
ter Z. 592/28 B.K.

Die Statistische Zentralkommission, welche mit
kaiserlicher Entschliessung vom 31. Jänner 1863 eingesetzt wor-
den war, hat im Sinne des § 1 des Verfassungsgesetzes vom 1.
Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 2 und im Sinne des § 16 des Beschlusses
der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St.
G.Bl.Nr. 1 für den Bereich der Republik Oesterreich fortbe-
standen.

Nach den Bestimmungen der Statuten ist sie aus dem
Präsidenten und je einem Vertreter sämtlicher Zentralverwal-
tungsbehörden als ordentlichen Mitgliedern, dann aus dem Sekre-
tär und dem Protokollführer zusammengesetzt, auch können ihr
als außerordentliche Mitglieder Männer, die sich in der Wis-
senschaft oder in volkswirtschaftlichen Beschäftigungen hervor-
getan haben, sowie auch korrespondierende Mitglieder beigegeben
werden.

Als ausführendes Organ funktioniert das unter der
Leitung des Präsidenten stehende, sich aus Beamten und Hilfs-
personal zusammensetzende Bureau der Kommission.

Die Statistische Zentralkommission untersteht dem
Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt)
als dem Rechtsnachfolger des Ministeriums für Kultus und Unter-
richt.



Es erscheint geboten, die durch das erwähnte Statut begründete interministerielle Statistische Zentralkommission in einer den neuen Verhältnissen angepaßten Weise zu reformieren, zumal ihre Organisation schon in der Zeit vor dem Kriege bei der fortschreitenden Erweiterung und Differenzierung der Staatsverwaltung als veraltet angesehen werden mußte.

./.

Zur Durchführung dieser Reform wurde der beiliegende Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung und ein Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kommission ausgearbeitet.

Hienach soll an die Stelle der bisherigen Statistischen Zentralkommission die „ Statistische Kommission “ treten, für welche die Geschäftsordnung gelten soll, deren Grundzüge im Nachstehenden dargelegt werden; das bisher gleichfalls unter der Bezeichnung „ Statistische Zentralkommission “ geführte statistische Amt soll den Namen „ Bundesamt für Statistik “ erhalten.

Der Wirkungskreis dieses Bundesamtes soll zwar das gesamte Gebiet der Bundesstatistik umfassen, doch soll die bisherige Zuständigkeit der einzelnen Bundesministerien in statistischen Angelegenheiten nicht geändert werden.

Was die sich ergebenden Änderungen in der Organisation des statistischen Dienstes anbelangt, so gestatte ich mir zu bemerken, daß der Gedanke, den einzelnen Ressorts in der Person von ständigen Vertretern bei der Anlage und Durchführung von statistischen Erhebungen und überhaupt auf dem Gesamtgebiete des staatlichen statistischen Dienstes das entscheidende Wort zuzusprechen, nur insoweit ohne wesentliche Hemmungen durchgeführt werden konnte, als einerseits die einzelnen Ressorts ein ziemlich eng abgegrenztes und homogenes Gebiet der

staatlichen Verwaltung umfaßten, anderseits die Aufgaben der amtlichen Statistik sich im Wesen auf das praktische Bedürfnis der einzelnen Verwaltungsressorts beschränkten.

Im modernen Staate jedoch, der in seiner Mannigfaltigkeit der staatlichen Kompetenzen, selbst innerhalb eines Ressorts, die verschiedenartigsten Verwaltungssachen umfaßt, kann die durch die Praxis ohnehin längst überholte im Statute vom Jahre 1863 vorgesehene Organisation der Statistischen Zentralkommission nicht mehr bestehen. Es bedarf hier eines weit schmiegsameren Apparates, der bei grundsätzlicher Selbstständigkeit des wissenschaftlich und fachtechnisch orientierten Zentralamtes eine fallweise Mitwirkung jenes Zweiges der Bundesverwaltung vorsieht, welcher an der Durchführung einer statistischen Erhebung im einzelnen Falle besonders interessiert ist.

Demnach sollen nunmehr an Stelle von ständigen Vertretern der Zentralstellen in Hinkunft bei solchen Verhandlungen jeweils die kompetenten Fachreferenten der Bundesministerien und des Rechnungshofes, überdies des Unterrichts- und Kultuswesens sowie des Volksgesundheitswesens treten.

Da es jedoch eine Reihe von Angelegenheiten gibt, bei denen nicht das spezielle Interesse des Fachreferates, sondern das allgemeine Interesse des Bundesministeriums seine Mitwirkung bei der Erörterung statistischer Fragen erheischt, und da es ferner auch vorteilhaft erscheinen kann, eine dem Wechsel nicht ausgesetzte Mittelsperson zwischen dem Bundesministerium und der Kommission zu schaffen, wurde in der Geschäftsordnung vorgesehen, neben der Vertretung des Bundesministeriums bzw. der oberwähnten Stellen durch den jeweils zuständigen Fachreferenten auch die Entsendung eines ständigen Vertreters des Bundesministeri-



ums bzw. der bezeichneten Stellen festzusetzen.

Während bisher die Statistische Zentralkommission zusammengesetzt aus Vertretern der Zentralstellen und aus Fachmännern, die eigentliche entscheidende und führende Funktion auf sich hatte und das Bureau nur das ausführende Organ der Kommission sein sollte, wird nach den neuen Bestimmungen das „Bundesamt für Statistik“ in die vollen Rechte eines staatlichen Amtes einrücken, dem die „Statistische Kommission“ als ein b e r a t e n d e s aus Funktionären der Bundesministerien zusammengesetztes Organ zur Seite gestellt ist.

Wenn diese Umformung auch formal von einschneidender Wirkung ist, so kann doch nicht außer Acht gelassen werden, daß hiedurch an den tatsächlichen Verhältnissen im wesentlichen nichts geändert wird, da auch die bisherige Kommission in den letzten Dezennien keinerlei andere Aufgaben versehen hat, als sie der neuen Kommission nunmehr zgedacht sind.

In diesem Belange handelt es sich sonach nur darum, einem Zustande der, obwohl dem Geiste der alten Statuten nicht entsprechend, sich bereits in der Praxis eingelebt hat und dessen Angemessenheit sich faktisch erwiesen hat, auch eine formale Grundlage zu geben.

Im übrigen sind außerordentliche Mitglieder der Kommission nicht mehr vorgesehen, dagegen wird es dem Ermessen des Präsidenten oder dem Beschluss der Kommission überlassen sein, fallweise Fachleute aus den beteiligten Kreisen zur Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme heranzuziehen.

Die Bestellung korrespondierender Mitglieder wird auch weiterhin über Vorschlag einer Vollversammlung der Statistischen Kommission durch den Bundesminister für Inneres und Un-

Verordnung der Bundesregierung über die Statistische Kommission.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G. Bl.Nr.2, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) An die Stelle der Statistischen Zentralkommission die im Sinne des § 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G. Bl. Nr. 2, betreffend den Uebergang zur Bundesstaatsverfassung und im Sinne des § 16 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl.Nr.1, für den Bereich der Republik Oesterreich bestanden hat, tritt die „ Statistische Kommission “ ,für welche die angeschlossene Geschäftsordnung gilt.

(2) Das bisher gleichfalls unter der Bezeichnung „ Statistische Zentralkommission “ geführte statistische Amt erhält den Namen „ Bundesamt für Statistik “.

(3) Der Wirkungsbereich dieses Bundesamtes umfaßt grundsätzlich das gesamte Gebiet der Bundesstatistik; doch wird die bisherige Zuständigkeit der einzelnen Bundesministerien in statistischen Angelegenheiten durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 .

Die mit kaiserlicher Entschliessung vom 31. Jänner 1863 genehmigten Statuten der Statistischen Zentralkommission sowie die mit Erlass der Obersten Rechnungskontrollbehörde vom 7. April 1863 genehmigte Geschäftsordnung für diese Kommission treten außer Kraft.



terricht erfolgen.

Da die vorgeschlagene Verordnung die Stellung der Statistischen Kommission gegenüber allen Bundesministerien regeln soll, erscheint es geboten, die Verordnung von Seite der Bundesregierung ergehen zu lassen.

Ich stelle schin den

A n t r a g

der Ministerrat wolle beschliessen, daß die im Entwurfe vorliegende Verordnung der Bundesregierung samt Geschäftsordnung erlassen werde.



Für den Vortrag im Ministerrate.

Unterrichtsamt, Vizekanzler B r e i s k y , Reorgani-
sation der Statistischen Zentralkommission.

Einvernehmen
gepflogen mit
dem Bundes-
kanzleramte un-
ter Z. 592/28 B.K.

Die Statistische Zentralkommission, welche mit
kaiserlicher Entschliessung vom 31. Jänner 1863 eingesetzt wor-
den war, hat im Sinne des § 1 des Verfassungsgesetzes vom 1.
Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 2 und im Sinne des § 16 des Beschlusses
der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St.
G.Bl.Nr. 1 für den Bereich der Republik Oesterreich fortbe-
standen.

Nach den Bestimmungen der Statuten ist sie aus dem
Präsidenten und je einem Vertreter sämtlicher Zentralverwal-
tungsbehörden als ordentlichen Mitgliedern, dann aus dem Sekre-
tär und dem Protokollführer zusammengesetzt, auch können ihr
als außerordentliche Mitglieder Männer, die sich in der Wis-
senschaft oder in volkswirtschaftlichen Beschäftigungen hervor-
getan haben, sowie auch korrespondierende Mitglieder beigegeben
werden.

Als ausführendes Organ funktioniert das unter der
Leitung des Präsidenten stehende, sich aus Beamten und Hilfs-
personal zusammensetzende Bureau der Kommission.

Die Statistische Zentralkommission untersteht dem
Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt)
als dem Rechtsnachfolger des Ministeriums für Kultus und Unter-
richt.



Es erscheint geboten, die durch das erwähnte Statut begründete interministerielle Statistische Zentralkommission in einer den neuen Verhältnissen angepaßten Weise zu reformieren, zumal ihre Organisation schon in der Zeit vor dem Kriege bei der fortschreitenden Erweiterung und Differenzierung der Staatsverwaltung als veraltet angesehen werden mußte.

./.

Zur Durchführung dieser Reform wurde der beiliegende Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung und ein Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kommission ausgearbeitet.

Hienach soll an die ~~Stelle der bisherigen Statistischen Zentralkommission~~ ^{nimm} die „Statistische Kommission“ ^{treten}, für ^{Nachstehenden dargelegt werden} ~~welche die Geschäftsordnung gelten soll~~, deren Grundzüge im Nachstehenden dargelegt werden, das bisher gleichfalls unter der Bezeichnung „Statistische Zentralkommission“ geführte statistische Amt soll den Namen „Bundesamt für Statistik“ ^{erhalten}.

Der Wirkungskreis dieses Bundesamtes solle zwar das gesamte Gebiet der Bundesstatistik umfassen, ^{doch} ~~so~~ ^{es im Interesse der} ~~noch~~ ^{nimm Umfassung vornehmen für} ~~soll~~ die bisherige Zuständigkeit der einzelnen Bundesministerien in statistischen Angelegenheiten nicht geändert werden.

~~Was die sich ergebenden Aenderungen in der Organisation des statistischen Dienstes anbelangt, so gestatte ich mir zu bemerken, daß der Gedanke, den einzelnen Ressorts in der Person von ständigen Vertretern bei der Anlage und Durchführung von statistischen Erhebungen und überhaupt auf dem Gesamtgebiete des staatlichen statistischen Dienstes das entscheidende Wort zuzusprechen, nur insoweit ohne wesentliche Hemmungen durchgeführt werden konnte, als einerseits die einzelnen Ressorts ein ziemlich eng abgegrenztes und homogenes Gebiet der~~

~~staatlichen Verwaltung umfaßten, anderseits die Aufgaben der amtlichen Statistik sich im Wesen auf das praktische Bedürfnis der einzelnen Verwaltungsressorts beschränkten.~~

~~Im modernen Staate jedoch, der in seiner Mannigfaltigkeit der staatlichen Kompetenzen, selbst innerhalb eines Ressorts, die verschiedenartigsten Verwaltungssachen umfaßt, kann die durch die Praxis ohnehin längst überholte im Statute vom Jahre 1863 vorgesehene Organisation der Statistischen Zentralkommission nicht mehr bestehen. Es bedarf hier eines weit schmiegsameren Apparates, der bei grundsätzlicher Selbstständigkeit des wissenschaftlich und fachtechnisch orientierten Zentralamtes eine fallweise Mitwirkung jenes Zweiges der Bundesverwaltung vorsieht, welcher an der Durchführung einer statistischen Erhebung im einzelnen Falle besonders interessiert ist.~~

~~Demnach sollen nunmehr an Stelle von ständigen Vertretern der Zentralstellen in Zukunft bei solchen Verhandlungen jeweils die kompetenten Fachreferenten der Bundesministerien und des Rechnungshofes, überdies des Unterrichts- und Kultuswesens sowie des Volksgesundheitswesens treten.~~

~~Da es jedoch eine Reihe von Angelegenheiten gibt, bei denen nicht das spezielle Interesse des Fachreferates, sondern das allgemeine Interesse des Bundesministeriums seine Mitwirkung bei der Erörterung statistischer Fragen erheischt, und da es ferner auch vorteilhaft erscheinen kann, eine dem Wechsel nicht ausgesetzte Mittelsperson zwischen dem Bundesministerium und der Kommission zu schaffen, wurde in der Geschäftsordnung vorgesehen, neben der Vertretung des Bundesministeriums bzw. der oberrwähnten Stellen durch den jeweils zuständigen Fachreferenten auch die Entsendung eines ständigen Vertreters des Bundesministeri-~~



~~ums bzw. der bezeichneten Stellen festzusetzen.~~

Während bisher die Statistische Zentralkommission zusammengesetzt aus Vertretern der Zentralstellen und aus Fachmännern, die eigentliche entscheidende und führende Funktion auf sich hatte und das Bureau nur das ausführende Organ der Kommission sein sollte, wird ⁱⁿ nach den neuen Bestimmungen das „Bundesamt für Statistik“ in die vollen Rechte eines staatlichen Amtes einrücken, dem die „Statistische Kommission“ als ein ^{beratendes} ~~beratendes~~, aus Funktionären der Bundesministerien zusammengesetztes Organ zur Seite gestellt ist.

Wenn diese Umformung ^{keine} ~~formal~~ von einschneidender Wirkung ist, so kann doch nicht außer Acht gelassen werden, daß hiedurch an den tatsächlichen Verhältnissen im wesentlichen ^{keine} ~~nichts~~ geändert wird, da auch die bisherige Kommission in den letzten Dezennien keinerlei andere Aufgaben versehen hat, als sie der neuen Kommission nunmehr ^{haben} ~~zugedacht~~ sind. ^{als Grundlage für die Umformung}

In diesem Belange ^{ausgesprochen} ~~handelt es sich~~ sonach nur darum, einem Zustande, der, obwohl dem Geiste der alten Statuten nicht entsprechend, sich bereits in der Praxis eingelebt hat und dessen Angemessenheit sich ~~faktisch~~ erwiesen hat, auch eine formale Grundlage zu geben.

~~Im übrigen sind außerordentliche Mitglieder der Kommission nicht mehr vorgesehen, dagegen wird es dem Ermessen des Präsidenten oder dem Beschluss der Kommission überlassen sein, fallweise Fachleute aus den beteiligten Kreisen zur Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme heranzuziehen.~~

Die Bestellung korrespondierender Mitglieder wird auch weiterhin über Vorschlag einer Vollversammlung der Statistischen Kommission durch den Bundesminister für Inneres und Un-

terriecht erfolgen.

Da die ^{Regierung hat} vorgeschlagene ~~Verordnung~~ die Stellung der
Statistischen Kommission ^{mit Beteiligung} gegenüber allen Bundesministerien ^{regulieren} re-
geln soll, erscheint es geboten, ^{für eine Abgabe der Vollendung} die Verordnung von Seite der
Bundesregierung ^{Wegzunehmen} ergehen zu lassen.

^{Kolmer} Ich stelle dahin den

A n t r a g,

der Ministerrat wolle beschliessen, daß die im Entwurfe vor-
liegende Verordnung der Bundesregierung samt ^{Weg-} Geschäftsordnung
^{für die statistische Kommission} erlassen werde.]



100 15.1
~~100~~
36
Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom

betreffend

die Akademie der Wissenschaften in Wien.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die von Kaiser Ferdinand I. durch das Patent vom 14. Mai 1847 begründete „Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien“ führt fortan den Namen „Akademie der Wissenschaften in Wien“.

§ 2.

Ihre Aufgabe ist es, die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern; sie hat bei Erfüllung ihrer Aufgabe den Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Bund.

§ 3.

Die Akademie der Wissenschaften in Wien übt ihre Tätigkeit auf Grund einer Satzung aus, zu deren Gültigkeit die Bestätigung durch den Bundespräsidenten erforderlich ist; ebenso bedürfen die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums (des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der beiden Sekretäre) der Bestätigung durch den Bundespräsidenten.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Inneres und Unterricht betraut.

(pag. 1-10)



1

000041

43

Begründung.

Mit dem von Kaiser Ferdinand I. am 14. Mai 1847 erlassenen Statute wurde die „Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien“ begründet und ihr eine Reihe von Vorrechten und Begünstigungen gewährt. Unter anderem hatte sich der Kaiser, welchem auch eine Abänderung der Statuten zustand, vorbehalten, für die Akademie einen Kurator zu bestellen sowie die wirklichen Mitglieder über Ternavorschlag der Akademie zu ernennen, die Wahlen des Präsidenten der Akademie und der Sekretäre ihrer beiden Klassen zu bestätigen, endlich den Vizepräsidenten der Akademie über Vorschlag des Kurators zu ernennen. Ebenso bedurften die Wahlen der korrespondierenden und Ehrenmitglieder der kaiserlichen Genehmigung.

Um die schon im hohen Ansehen der Wiener Akademie der Wissenschaften im Kreise der gesamten Kulturwelt begründete Sonderstellung dieser gelehrten Körperschaft — entsprechend dem Wunsche der Akademie — mit den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, sollen ihre Rechtslage durch ein Spezialgesetz geregelt und die früher dem Kaiser vorbehaltenen Bestätigungsrechte, soweit solche noch fortbestehen sollen, im Sinne des § 65, Absatz 3, der Bundesverfassung dem Bundespräsidenten übertragen werden.

Dieses Bestätigungsrecht des Bundespräsidenten wird sich auf die Genehmigung der Sitzung der Akademie und ihrer allfälligen späteren Änderungen sowie auf die Bestätigung der Wahlen der Mitglieder des Akademiepräsidiums (des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Sekretäre der beiden Klassen) beschränken. Durch den Vorbehalt dieser Bestätigungen wird die Akademie, deren korporative Selbständigkeit bei den Mitgliederwahlen erweitert wird, aus der Reihe anderer gelehrter Gesellschaften herausgehoben und zugleich eine Gewähr geschaffen, daß sie sich wie seit ihrer Gründung ausschließlich ihren hohen wissenschaftlichen Aufgaben widmen wird.

Der von der Akademie vorgeschlagene, hier beigedruckte Entwurf einer neuen Sitzung bezeichnet die Akademie als eine unter dem besonderen Schutze des Bundes stehende juristische Person, die in ihrem satzungsmäßigen Wirkungskreise von den Bundes- und Landesbehörden unabhängig ist, soweit nicht diese Sitzung Ausnahmen anordnen (§ 2).

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser in der Hauptsache auf den bisherigen Statuten beruhenden Sitzung, die den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung trägt, sind folgende:

Die Wirksamkeit der Akademie erfährt in fachwissenschaftlicher Beziehung eine Erweiterung und soll nunmehr umfassen:

- a) Mathematik und Naturwissenschaften, mit Einschluß der theoretischen Medizin;
- b) Philosophie, Geschichts-, Sprach-, Literatur-, Kunst- und Altertumswissenschaften, Rechts- und Staatswissenschaften. Die genannten Wissenschaften sind im weitesten Sinne zu verstehen. Die Akademie besteht dementsprechend aus zwei Klassen: einer mathematisch-naturwissenschaftlichen und einer philosophisch-historischen. Die Klassen haben zur Erfüllung der Aufgaben der ganzen Akademie zusammenzuwirken, doch hat eine jede in allen ihren wissenschaftlichen Angelegenheiten selbständigen Wirkungskreis. Die Verwaltungsgeschäfte gehören in den Bereich der Gesamtkademie (§ 3).

Die Akademie umfaßt:

- a) 60 wirkliche inländische Mitglieder, 30 in jeder Klasse. Mindestens 15 in jeder Klasse müssen ihren Wohnsitz in Wien oder in dessen Umgebung haben;

- b) 160 korrespondierende Mitglieder, von denen in jeder Klasse 35 Inländer („korrespondierende Mitglieder im Inland“) und 45 Ausländer („korrespondierende Mitglieder im Ausland“) sein müssen;
- c) 24 Ehrenmitglieder, von denen 8 inländische der Gesamtakademie, je 8 ausländische den zwei Klassen angehören.

Die Akademie wählt die wirklichen, die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder der zwei Klassen auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen. Zu Ehrenmitgliedern der Gesamtakademie können Personen gewählt werden, die sich um die Wissenschaft oder um Staat und Volk ausgezeichnete Verdienste erworben haben (§ 6).

Die Akademie wählt ihre Mitglieder nach der in der Geschäftsordnung bestimmten Wahlordnung. Durch die vollzogene Wahl erwerben die Gewählten ohne weiteres die Rechte der Mitgliedschaft, so daß nunmehr eine Bestätigung oder Genehmigung der Wahlen der Mitglieder entfällt (§ 7).

Das Präsidium der Akademie setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwei Sekretären. Der Präsident und der Vizepräsident, ebenso die zwei Sekretäre müssen verschiedenen Klassen angehören. Einer der Sekretäre leitet neben den Geschäften der Klasse, der er angehört, auch die Geschäfte der Gesamtakademie und führt den Titel „Generalsekretär“. Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums bedürfen der Bestätigung durch den Bundespräsidenten (§ 8). Die Bestellung eines Kurators entfällt.

Die Akademie erhält nach § 12 vom Bunde eine jährliche Geldzuewendung, welche so zu bestimmen ist, daß sie zur Bestreitung der Kosten für Gehalte und Ruhegehälter der Angestellten, soweit sie nicht aus Bundesmitteln bestritten werden, sowie zur Deckung der übrigen Ausgaben ausreicht, ferner einen jährlichen Beitrag für Druckkosten. Der Akademie ist das dem Bunde gehörige Gebäude, worin sie sich derzeit befindet, zur vollen Benutzung zugewiesen. Sollte aus zwingenden Gründen eine Einschränkung oder Aufhebung dieses Benutzungsrechtes notwendig werden, so werden der Akademie vom Bunde gleich entsprechende Räume in einem anderen Gebäude zugewiesen. Die Kosten der Erhaltung des Gebäudes trägt der Bund. Die Akademie verkehrt unmittelbar mit den Behörden; nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften genießt sie Portofreiheit für ihren dienstlichen Verkehr, ferner Freiheit von staatlichen Erb- und Schenkungsgebühren.

Die Rechnungsabschlüsse über die Geldzuewendungen des Bundes werden dem Rechnungshof zur Überprüfung vorgelegt (§ 15).

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten nach § 16 während der Dauer ihres Amtes angemessene Amtsbezüge. Die Akademie weist dem Generalsekretär eine Wohnung in dem ihr zur Verfügung gestellten Gebäude zu. Jedes wirkliche Mitglied empfängt für seine Teilnahme an einer Sitzung seiner Klasse oder der Gesamtakademie Anwesenheitsgelde; hievon sind die Mitglieder des Präsidiums ausgenommen. Die Höhe der Amtsbezüge der Anwesenheits- und der Reisegelder bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Akademie steht nach § 17 die Annahme von Angestellten zu, und zwar, soweit sie unmittelbar aus Bundesmitteln besoldet werden, mit Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund. Ihre Zahl wird von der Akademie nach dem Umfange der Geschäfte bestimmt.

Die Akademie beschließt gemäß § 18 auf Grund dieser Satzung ihre Geschäftsordnung und gibt die erforderlichen allgemeinen Anweisungen für die Führung der Geschäfte.

Nach § 19 können Änderungen der Satzungen von der Akademie nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der wirklichen Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bundespräsidenten. Beschlüsse über die Geschäftsordnung können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der wirklichen Mitglieder gefaßt werden.

Entwurf

zur

Satzung der Akademie der Wissenschaften in Wien.

§ 1.

Die von Kaiser Ferdinand I. durch das Statut vom 14. Mai 1847 begründete Kaiserliche Akademie der Wissenschaften führt fortan den Namen „Akademie der Wissenschaften in Wien“. Ihre Aufgabe ist es, die Wissenschaft teils durch selbständige Forschungen ihrer Mitglieder, teils durch Anregung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern. Die Akademie führt Arbeiten streng wissenschaftlichen Inhaltes der Veröffentlichung zu. Den Bundes- und Landesbehörden erteilt sie auf ihr Verlangen Gutachten in wissenschaftlichen Fragen.

§ 2.

Die Akademie der Wissenschaften in Wien ist eine unter dem besonderen Schutze des Bundes stehende juristische Person. In ihrem satzungsmäßigen Wirkungskreise ist sie von den Bundes- und Landesbehörden unabhängig, soweit nicht diese Satzung Ausnahmen anordnet.

§ 3.

(1) Die Wirksamkeit der Akademie der Wissenschaften umfaßt:

- a) Mathematik und Naturwissenschaften, mit Einschluß der theoretischen Medizin;
- b) Philosophie, Geschichts-, Sprach-, Literatur-, Kunst- und Altertumswissenschaften, Rechts- und Staatswissenschaften.

(2) Die genannten Wissenschaften sind im weitesten Sinne zu verstehen.

(3) Die Akademie besteht dementsprechend aus zwei Klassen, einer mathematisch-naturwissenschaftlichen und einer philosophisch-historischen.

(4) Die zwei Klassen haben zur Erfüllung der Aufgaben der ganzen Akademie zusammenzuwirken; doch hat eine jede in allen ihren wissenschaftlichen Angelegenheiten selbständigen Wirkungskreis. Die Verwaltungsgeschäfte gehören in den Bereich der Gesamtakademie.

§ 4.

Die Klassen versammeln sich gesondert zur Beratung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände und beide Klassen vereinigt zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte in regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen. Jährlich einmal findet eine Festigung statt, in der einem größeren Kreise eine Übersicht des Wirkens der Akademie und der Veränderungen in ihr gegeben wird. Aus wichtigen Anlässen können auch sonst außerordentliche Sitzungen stattfinden.

§ 5.

(1) Die Akademie veröffentlicht wissenschaftliche Forschungen in regelmäßig oder zwanglos und selbständig erscheinenden Druckschriften. Sie gibt im „Anzeiger“ jeder Klasse eine fortlaufende Übersicht ihrer Tätigkeit und in jährlich oder nach Maßgabe der Umstände erscheinenden Druckschriften Bericht über die Festigung, über den Stand der Mitglieder und der Kommissionen, über die Stiftungen und Widmungen, über Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen.

(2) Die Akademie kann selbst Preise für die Lösung wissenschaftlicher Fragen aussetzen. Sie kann wissenschaftliche Forschungen aller Art mit Einschluß wissenschaftlicher Reisen selbständig veranstalten oder solche Unternehmungen anderer, sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse durch Geldzuwendungen unterstützen. Sie kann Stiftungen und Widmungen für wissenschaftliche Zwecke annehmen und verwalten, kann wissenschaftliche Anstalten errichten oder übernehmen, kann mit Körperschaften, die wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Zwecken dienen, Beziehungen pflegen und Vertreter in deren Mitte entsenden. Insbesondere kann sie mit anderen Akademien und Gesellschaften der Wissenschaften zur Ausführung eigener oder fremder Unternehmungen in Verbindung treten.

§ 6.

(1) Die Akademie umfaßt:

- a) 60 wirkliche inländische Mitglieder, 30 in jeder Klasse. Mindestens 15 in jeder Klasse müssen ihren Wohnsitz in Wien oder in dessen Umgebung haben;

b) 160 korrespondierende Mitglieder, von denen in jeder Klasse 35 Inländer („korrespondierende Mitglieder im Inland“) und 45 Ausländer („korrespondierende Mitglieder im Ausland“) sein müssen;

c) 24 Ehrenmitglieder, von denen 8 inländische der Gesamtakademie, je 8 ausländische den zwei Klassen angehören.

(2) Die Akademie wählt die wirklichen, die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder der zwei Klassen auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern der Gesamtakademie können Personen gewählt werden, die sich um die Wissenschaft oder um Staat und Volk ausgezeichnete Verdienste erworben haben.

§ 7.

Die Akademie wählt ihre Mitglieder nach der in der Geschäftsordnung bestimmten Wahlordnung. Durch die vollzogene Wahl erwerben die Gewählten ohneweiters die Rechte der Mitgliedschaft.

§ 8.

(1) Das Präsidium der Akademie setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwei Sekretären. Der Präsident und der Vizepräsident, ebenso die zwei Sekretäre müssen verschiedenen Klassen angehören. Einer der Sekretäre leitet neben den Geschäften der Klasse, der er angehört, auch die Geschäfte der Gesamtakademie und führt den Titel Generalsekretär.

(2) Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre, die der beiden Sekretäre vier Jahre.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär und der zweite Sekretär werden in Gesamtsitzungen der Akademie aus den wirklichen Mitgliedern gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar, der Präsident und Vizepräsident jedoch nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von zwei Dritteln der wirklichen Mitglieder.

(4) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums bedürfen der Bestätigung durch den Bundespräsidenten.

§ 9.

Der Präsident hat mit dem Vizepräsidenten und den Sekretären für den geregelten Gang der Tätigkeit der Akademie zu sorgen und über die Beobachtung der Satzung zu wachen.

§ 10.

(1) Die wirklichen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen ihrer Klasse und der Gesamtakademie teilzunehmen; nur sie, mit Einschluß der Mitglieder des Präsidiums, sind stimmberechtigt. Zur Festsetzung und zu feierlichen Sitzungen sind alle Mitglieder einzuladen. Zu den Wahlsitzungen und zu Gesamtsitzungen, in denen über Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung beschlossen werden soll, müssen alle wirklichen Mitglieder besonders geladen werden.

(2) Die Wahlen und die Beschlüsse kommen, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der anwesenden wirklichen Mitglieder zustande. Die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit der Versammlungen erforderlich ist, wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 11.

(1) Die Mitglieder genießen das Recht, die staatlichen wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Institute im Einvernehmen mit deren Vorständen für ihre Forschungen zu benutzen.

(2) Die Rechte der Mitglieder in bezug auf die wissenschaftliche Betätigung in der Akademie, sowie den Empfang der akademischen Schriften werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12.

(1) Die Akademie erhält vom Bunde eine jährliche Geldzuwendung, welche so zu bestimmen ist, daß sie zur Bestreitung der Kosten für Gehalte und Ruhegehälter der Angestellten, soweit sie nicht aus Bundesmitteln bestritten werden, sowie zur Deckung der übrigen Ausgaben ausreicht, ferner einen jährlichen Beitrag für Druckkosten.

(2) Der Akademie ist das dem Bunde gehörige Gebäude, worin sie sich derzeit befindet, zur vollen Benutzung zugewiesen. Sollte aus zwingenden Gründen eine Einschränkung oder Aufhebung dieses Benutzungsrechtes notwendig werden, so werden der Akademie vom Bund gleich entsprechende Räumlichkeiten in einem anderen Gebäude zugewiesen. Die Kosten der Erhaltung des Gebäudes trägt der Bund.

(3) Die Akademie verkehrt unmittelbar mit den Behörden; nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften genießt sie Postbefreiung für ihren dienstlichen Verkehr, ferner Freiheit von staatlichen Erb- und Schenkungsgebühren.

(4) Der Akademie steht das Recht zu, bei ihren eigenen und den von ihr veranlaßten Unternehmungen die werktätige Förderung der Bundes- und Landesbehörden in Anspruch zu nehmen.

§ 13.

Die Akademie kann für die von ihr veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten angemessene Honorare festsetzen. Honorierte Arbeiten werden Eigentum der Akademie.

§ 14.

(1) Die Akademie verfaßt vor Beginn jedes Kalenderjahres einen Boranschlag über ihren Bedarf und nach Ablauf des Jahres einen Rechnungsabluß über die Verwendung der vom Bund ihr zugewiesenen Geldmittel. Sollten diese Geldmittel nach Ablauf des Jahres nicht vollständig verwendet sein, so bleibt der Überschuß zur Verfügung der Akademie und wird im nächsten Jahre verrechnet. Eine Verringerung der Geldzuwendung des Bundes tritt dadurch nicht ein.

(2) In gleicher Weise stellt die Akademie über ihre sonstigen Geldmittel aus Stiftungen und Widmungen jährlich einen Rechnungsabluß auf.

§ 15.

Die Rechnungsablässe über die Geldzuwendungen des Bundes werden dem Rechnungshof zur Überprüfung vorgelegt.

§ 16.

(1) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten während der Dauer ihres Amtes angemessene Amtsbezüge. Die Akademie weist dem Generalsekretär eine Wohnung in dem ihr zur Verfügung gestellten Gebäude zu.

(2) Jedes wirkliche Mitglied empfängt für seine Teilnahme an einer Sitzung seiner Klasse oder der Gesamtakademie Anwesenheitsgelder; hievon sind die Mitglieder des Präsidiums ausgenommen.

(3) Die Höhe der Amtsbezüge, der Anwesenheits- und der Reisegelder bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 17.

Der Akademie steht die Aufnahme von Angestellten zu, und zwar insoweit sie unmittelbar aus Bundesmitteln besoldet werden, mit Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund. Ihre Zahl wird von der Akademie nach dem Umfang der Geschäfte bestimmt.

§ 18.

Die Akademie beschließt auf Grund dieser Satzung ihre Geschäftsordnung und gibt die erforderlichen allgemeinen Anweisungen für die Führung der Geschäfte.

(1) Änderungen der Satzungen können von der Akademie nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der wirklichen Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschloffen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bundespräsidenten.

(2) Beschlüsse über die Geschäftsordnung können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der wirklichen Mitglieder gefasst werden.

Auf 16.)

Für den Vortrag im Ministerrate.

Unterrichtsamt (Zentraldirektion der Staatserziehungsanstalten)

Betreff: Staatserziehungsanstalt für Mädchen in Wien, III., Nako'sche Stiftplätze, Zivil- u. Militärlottoplätze, - Ermächtigung des jeweiligen Leiters des Unterrichtsamtes zur Verleihung.

An der Staatserziehungsanstalt für Mädchen in Wien, III., dem früheren k. k. Zivilmädchenpensionate, bestehen eine Anzahl gräflich Nako'scher Stiftungsplätze, dann Zivil- und Militärlottostiftplätze. -

Nach den in Geltung stehenden stiftsbrieflichen Bestimmungen hat bezüglich der Nako'schen Stiftungsplätze die n. ö. Landesregierung ein Vorschlagsrecht, bezüglich der Militärlottoplätze ist vor Verleihung das Einvernehmen mit der Heeresverwaltung zu pflegen, die Verleihung aller einleitend genannten Plätze erfolgte jedoch über Antrag des Unterrichtsministers durch den Kaiser. -

Alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, sind nun gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. No. 5 auf den d. ö. Staatsrat und von diesem gemäss Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. No. 180, - mit Ausnahme der dem Präsidenten der Nationalversammlung gemäss Artikel 7 dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse, - auf die österreichische Staatsregierung übergegangen. -

Mangels abändernder Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes steht dieses Recht gemäss § 7 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. No. 451 nunmehr der Bundesregierung zu. -



000049

44

Wohl mit Rücksicht darauf, dass es sich vorliegendenfalls mehr um ein althergebrachtes persönliches, als um ein in der Verfassung begründetes Recht des Kaisers handelte, hat der Unterstaatssekretär für Unterricht freigewordene Plätze der in Rede stehenden Stiftungen vorläufig für das Schuljahr 1920/21 verliehen.-

Die Angelegenheit ist nun von zu geringer Bedeutung, um bei jedesmaliger Besetzung eines der Stiftplätze eine Beschlussfassung der Bundesregierung als notwendig zu erachten, welcher Vorgang jedoch bei strenger Auslegung der geltenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen wohl eingehalten werden müsste.-

Um daher jedem formellen Bedenken zu begegnen und in Ansehung des Umstandes, dass im Falle der Verleihung eines solchen Stiftungsplatzes wegen der Notwendigkeit der Ablegung von Aufnahmeprüfungen und der Einhaltung des Termines des allgemeinen Unterrichtsbeginnes häufig rasche Entscheidungen notwendig werden, stelle ich den

A N T R A G :

Der Ministerrat wolle den jeweiligen Leiter des Unterrichtsamtes ermächtigen, die Neuverleihung der fallweise frei werdenden gräflich Nako'schen Stiftplätze sowie der Zivil- und Militärloftplätze an der Staatserziehungsanstalt für Mädchen in Wien III. - die letzteren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heerwesen - im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

ad 18.)

~~He~~

Bundesministerium für Finanzen.

31.967.

Für den Ministerrat

Erhöhung der bei der Einfuhr von Tabak- und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die gemäß § 443 der Zoll- und Staatsmonopoleordnung bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zolllinie neben dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr belegt die von den Konsumenten unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Tabake und Tabakfabrikate mit einem Preisaufschlage, welcher die bei den inländischen Tabakerzeugnissen im Verkaufspreise zur Einhebung gelangende Verbrauchsabgabe (§ 442 Z.u. St.M.O.) zu ersetzen hat.

Die Lizenzgebühr wurde zuletzt auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 594 mit der Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1920, St.G.Bl.Nr. 95 geregelt und für Zigarren mit 450 K, für Zigaretten mit 400 K, für andere Tabakfabrikate und Rohstoffe mit 350 K für 1 Kilogramm Reingewicht festgesetzt.

Die Lizenzgebühren in diesem Ausmaße sind infolge der seither eingetretenen weiteren Erhöhung der Verschleißtarife unzulänglich geworden. Seit der Vorkriegszeit, in welcher die Lizenzgebühren für Zigarren 35 K, für Zigaretten 60 K, für andere Tabakfabrikate und Rohstoffe 30 K per 1 kg des Verzollungsgewichtes betragen haben, sind die Tarifpreise der Regietabakfabrikate auf das dreißig- bis achtzigfache erhöht worden, wodurch die in den Verkaufspreisen enthaltene Verbrauchsabgabe eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren hat.

Eine parallele Erhöhung der Lizenzgebühren ist daher schon vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit geboten. Die erste Erhöhung der Lizenzgebühren ist auch für die Bekämpfung des illegalen Verkehrs mit Tabak und Tabakfabrikaten wichtig und notwendig, weil die Sätze



000051

45

der Lizenzgebühr als Bemessungsgrundlage für die Bestrafung der Gefallsübertretungen dienen und dem Schmuggel auf Grund des derzeitigen Ausmaßes der Lizenzgebühr nicht wirksam begegnet werden kann.

Um das Ziel, die Konsumenten importierter Tabakerzeugnisse mit der gleichen Verbrauchsabgabe zu belasten, welche die Verbraucher von Regiefabrikaten im Tarifpreise entrichten, mit Sicherheit zu erreichen, muß - da eine weitergehende Unterscheidung der Fabrikate als nach den allgemeinen Gruppen: Zigarren, Zigaretten, Zigarettentabake, Pfeifen- und Schnupftabake praktisch unmöglich ist - der Bemessung der Lizenzgebühr jene Monopclabelastung, welche auf der teuersten Sorte der inländischen Erzeugnisse der einzelnen Fabrikatengruppen ruht, und somit etwa höherwertige Fabrikate, als die Inländischen in Betracht kommen, jener Betrag zugrunde gelegt werden, welcher verhältnismäßig dem Monopolsaufschlag auf die inländischen Fabrikate entspricht. Auf dieser Grundlage ergibt sich die Notwendigkeit, die Lizenzgebühr in dem in dem Verordnungsentwurfe angeführten Beträgen zu erhöhen.

Die für Zigaretten vorgesehene Lizenzgebühr beträgt ungefähr das achtzigfache der in der Vorkriegszeit in Geltung gestandenen Lizenzgebühr. Die Erhöhung in diesem Ausmaße ist auch darin begründet, daß nach der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 1921, B.G.Bl.Nr. 202, der Zollbetrag bei Zahlung der Zölle in Banknoten mit dem achtzigfachen des Nominalbetrages der in Gold zu leistenden Zahlung zu bemessen ist.

Die Lizenzgebühr der Zigarren muß in Festhaltung an der seit der Neufestsetzung der Tabaklizenzgebühren im Jahre 1916 bestehenden Abstufung höher bemessen werden, als die der Zigaretten, weil die Zigarren das verhältnismäßig höherwertige Tabakerzeugnis sind.

Für Zigarettentabak ist nach der bisher geltenden Vollzugsanweisung die für „andere Tabakfabrikate und Rohstoffe“ festgesetzte Lizenzgebühr zu entrichten. Da der Zigarettentabak ein den Zigaretten gleichwertiges Tabakerzeugnis darstellt, ist es nicht begründet, die bei der Einfuhr von Zigarettentabaken zu entrichtende Lizenzgebühr niedriger zu halten, als die für Zigaretten zu zahlende Lizenzgebühr.

Verordnung des Bundesministeriums
für Finanzen vom 1921,
betreffend die Festsetzung der bei der
Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten
zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der
Nationalversammlung wird auf Grund des Gesetzes
vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, ver-
ordnet:

§ 1.

Die bei der Einfuhr von Tabak und Tabak-
fabrikaten über die Zolllinie nebst dem Zolle zu
entrichtende Lizenzgebühr wird festgesetzt wie folgt:

Für Zigarren mit 6000 K	} für ein Kilo- gramm des Verzollungs- gewichtes.
Für Zigaretten und Zigarettenabake mit 5000 "	
Für andere Tabakfabrikate und Rohstoffe mit 2000 "	

Als Zigarettenabake haben alle jene fein-
geschnittenen Tabake zu gelten, deren Schnittbreite
 $1\frac{3}{4}$ Millimeter und weniger beträgt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am . . . Mai 1921
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung
vom 27. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 95, außer
Wirksamkeit.

Grimm



Auch ist die bisher bestehende gleiche steuerliche Belastung des verhältnismäßig hochwertigen Zigarettentabaks mit den durchschnittlich wesentlich geringer zu bewertenden Pfeifen- und Schnupftabaken unbillig.

Die Verordnung sieht daher die gleiche Lizenzgebühr für Zigaretten und Zigarettentabak vor und erklärt nach dem Muster des deutschen Tabaksteuergesetzes als Zigarettentabak alle jene feingeschnittenen Tabake, deren Schnittbreite $1 \frac{3}{4}$ mm und weniger beträgt. Die geringe Schnittbreite ist zwar kein essentielles Merkmal des Zigarettentabakes doch kann Tabak mit größerer als der angegebenen Schnittbreite keinesfalls mehr als Zigarettentabak angesehen werden.



Für den Ministerrat.

Erhöhung des Preises für Tabakextrakt und ~~Tabakstaub~~.

Der durch die Eindickung des Ablaufwassers gelaugter Tabake erzeugte Tabakextrakt, welcher in verdünntem Zustande als Mittel zur Vertilgung von Insekten Anwendung findet, bildet als Tabakabfall zufolge der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1903, Z. 92.207, V.Bl. des Finanzministeriums Nr. 1 von 1904, einen Gegenstand des Tabakmonopols.

Vor dem Kriege standen für den Tabakextrakt folgende Inlandsverkaufspreise in Geltung:

Für eine Blechbüchse zu 1 kg	1 K 60 h
für eine Blechbüchse zu 5 kg	6 K --
für eine Blechbüchse zu 20 kg	21 K --

Seither sind die Preise zweimal erhöht worden: (Mit Verordnung vom 4. März 1918, Z. 21.196, V.Bl. des Finanzministeriums Nr. 41) auf 3 K, beziehungsweise 13 K und 48 K und im Jahre 1920 (mit Verordnung des Staatsamtes für Finanzen vom 23. Februar 1920, Z. 14.210, V.Bl. Nr. 30 von 1920) auf 15 K, beziehungsweise 60 K und 220 K. Sie betragen also derzeit ungefähr das 10-fache der Vorkriegszeit.

Die Erzeugungskosten des Extraktes hingegen sind seit der Vorkriegszeit beiläufig auf das 100-fache gestiegen und derzeit bedeutend höher als die geltenden Verkaufspreise des Tabakextraktes.

Bei den derzeitigen Verkaufspreisen wird demnach der Tabakextrakt mit Verlust abgegeben, was unsoweniger vertreten werden kann, als der Tabakextrakt im Auslande mit sehr großem Gewinn verkauft werden könnte.

Die in der Verordnung vorgesehenen neuen Preise des Tabakextraktes werden die Herstellungskosten decken und der Tabakregie noch einen bescheidenen Gewinn sichern.



Verordnung des Bundesministeriums
für Finanzen vom 1921,
betreffend die Erhöhung der Preise des
Tabakertraktes.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der
Nationalversammlung wird auf Grund des Gesetzes
vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, ver-
ordnet:

Der Preis des Tabakertraktes wird in Ab-
änderung der Vollzugsanweisung vom 23. Februar
1920, Z. 14210, Verwaltungsblatt des Staats-
amtes für Finanzen Nr. 30, festgesetzt wie folgt:

Für eine Blechbüchse mit

1 kg Reingewicht	150 K
5 kg "	500 "
20 kg "	1600 "

Für Tabakertrakt in Gefäßen (Blechbüchsen,
Holzfässern usw.) mit größerem Inhalte wird der
Preis mit 80 K für 1 kg Reingewicht festgesetzt.

Die Verschleißer erhalten eine Provision von
10 vom Hundert des Verkaufspreises des Tabak-
ertraktes.

Die neuen Preise treten mit . . . Mai 1921
in Kraft.

Tabakertrakt wird bis auf weiteres nur an
landwirtschaftliche Körperschaften, welche eine Ver-
schleißbefugnis für Tabakertrakt besitzen, abgegeben.

Grimm



Plat. 20.)

Für den Ministerrat.

(Oesterreichisches Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, Kapitalsvermehrung von 2 auf 15 Millionen K, staatliche Beteiligung.)

Im Sommer 1919 hat die Finanzverwaltung mit Zustimmung des Ministerrates 2549 Stück, d.i. etwas mehr als die Hälfte der Aktien des Oesterreichischen Credit-Institutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten zum Durchschnittspreis von etwa 1000 K pro Stück erworben. Gleichzeitig wurden die Statuten dieses Institutes, welches sich bis dahin ausschliesslich auf dem Gebiete der Lokalbahnenfinanzierung betätigte, einer durchgreifenden Revision unterzogen, wobei insbesondere der geschäftliche Wirkungskreis des Institutes eine radikale Erweiterung erfahren hat und gleichzeitig der massgebende Einfluss der Staatsverwaltung auf die Geschäftsleitung sichergestellt wurde. Dem Bundesministerium für Finanzen ist die Entsendung der Majorität der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Bestätigung der Wahl des Präsidenten dieser Körperschaft und die Ernennung der Direktoren vorbehalten. Ein Direktor wird von diesem Ministerium ernannt. Die Staatsverwaltung ist, abgesehen von ihrem Aktienbesitz, an dem Gewinn des Institutes beteiligt und hat entscheidenden Einfluss auf die Reservierungspolitik. Ausserdem übt die Staatsverwaltung das ihr über die Geschäftsführung von Bank-Aktiengesellschaften zustehende Aufsichtsrecht bei diesem Institute noch in besonders erweitertem Umfange aus.

Bei der Erwerbung der Aktienmajorität und der Reorganisation des Institutes war die Regierung zunächst von der Absicht geleitet, sich für die Durchführung der grossen finanziellen Transaktionen, welche nach der damaligen Sachlage die bevorstehende Einhebung der Vermögensabgabe und die Verwirklichung des im Sommer 1919 besonders aktuellen Sozialisierungsprogrammes notwendig zu machen schienen, ein unter dem massgebenden staatlichen Einfluss stehendes, geeignetes Instrument zu schaffen. In weiterer Folge sollte das Credit-Institut dann etwa nach dem Vorbilde der „Preus-



000057

53

sischen Seehandlung" zu einer Staatsbank ausgebaut werden, die als wichtige Hilfsanstalt des staatlichen Verwaltungsapparates die bankmässige Durchführung aller der vielgestaltigen geschäftlichen Transaktionen besorgen sollte, welche die in der modernen Entwicklung liegende Erweiterung der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben der Staatsverwaltung in steigendem Masse mit sich brachte..

Bei Durchführung der Vermögensabgabe hat sich die Finanzverwaltung des Credit-Institutes bisher insoferne bedient, als das Institut zur Hauptfinanzierungsanstalt für die Vermögensabgabe bestellt und mit der Organisation des gesamten Finanzierungsapparates betraut wurde. In der abgelaufenen Periode der Vorauszahlungen hat sich bisher noch kein allzu grosser Kreditbedarf geltend gemacht und der Finanzierungsapparat wurde demgemäss vom Publikum nur in bescheidenem Umfange in Anspruch genommen. Es ist aber anzunehmen, dass für die Einzahlung der Vermögensabgabe nach Verschreibung insbesondere mit Rücksicht auf die Abkürzung der Einzahlungsfristen diese Inanspruchnahme intensiver werden wird.

Die Durchführung des Sozialisierungsprogrammes in seiner ursprünglichen radikalen Aufmachung ist zwar unterblieben, es sind aber im Zusammenhange mit der Verwaltung der industriellen Betriebe und des übrigen Besitzes der ehemaligen Militärverwaltung, mit der Erweiterung der sozialen Pflichten des Staates neuartige Aufgaben geschäftlichen Charakters an die Staatsverwaltung herangetreten, bei deren Lösung das Credit-Institut in hervorragender Weise mitzuwirken berufen ist. Die Staatsverwaltung hat sich insbesondere auch an einer Reihe von Unternehmungen beteiligt, welche sich die bessere und billigere Versorgung des Publikums mit Konsumartikeln aller Art zur Aufgabe gestellt haben. Die Wahrnehmung der Interessen der Staatsverwaltung bei diesen Unternehmungen wurde dem Credit-Institute übertragen. Ausserdem wurden eine Reihe von gemeinwirtschaftlichen Anstalten errichtet, für deren Gebarungskontrolle das Gesetz die Errichtung einer Treuhandstelle vorsieht,

die das Kreditinstitut im Rahmen seines Apparates organisiert hat. Ein großer Teil dieser staatlichen und mit staatlicher Hilfe finanzierten Anstalten und Unternehmungen bedient sich der bankmäßigen Vermittlung des Kreditinstitutes, indem sie einerseits verfügbare Gelder dort erlegen, andererseits im Bedarfsfalle dort auch Kredit finden. In dieser Funktion als Geldausgleichsstelle zwischen den bezeichneten Unternehmungen und Anstalten ist das Kreditinstitut zu einem nützlichen und wichtigen Glied des modernen staatlichen Apparates geworden. Ich glaube auch, daß es die Aufgabe aller Ressorts der Staatsverwaltung wäre, gerade in dieser Richtung die Bestrebungen des Institutes zu unterstützen. Es ist noch immer vielfach Übung, daß staatliche und halbstaatliche Organisationen und Anstalten verfügbare Gelder vielfach bei Privatbanken anlegen, die diese Mittel dann doch in erster Linie rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen zuführen, den korrespondierenden Kreditbedarf anderer Anstalten derselben Kategorie aber nicht immer sehr bereitwillig decken. Es ist wohl auch ein berechtigtes Postulat, daß die bei derlei bankmäßigen Vermittlungsgeschäften resultierende Zinsspannung nicht Privatbanken, sondern einem staatlichen Institute zufließen soll.

Wenn das Kreditinstitut auch noch lange nicht den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht hat, so wurden für diese Entwicklung doch in recht glücklicher Weise wertvolle Grundlagen gelegt. Die bisherigen Erfahrungen haben immerhin gezeigt, daß der Gedanke, der bei der Reorganisation des Institutes maßgebend war, ein gesunder und lebensfähiger ist. Das Kreditinstitut hat daher auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode recht günstige Geschäftserfolge erzielt, war aber in seiner Entwicklung durch die geringe Höhe seines Aktienkapitals einigermaßen behindert. Das Aktienkapital von nur 2 Millionen Kronen steht zu der Bilanzsumme und zu der Höhe des Geldumsatzes in einem argen Mißverhältnis, welches schon optisch ungünstig wirkt, selbstverständlich aber auch den Kredit des Institutes und damit dessen Aktionsfähigkeit /

Die Verwaltung des Institutes nimmt daher eine Erhöhung des Aktienkapitals vorläufig von 2 auf 15 Millionen K in Aussicht und hat an



000059

55

mich die Anfrage gerichtet, in welchem Ausmaße sich die Staatsverwaltung durch Uebernahme neuer Aktien an dem Institute zu beteiligen beabsichtigt. Mit Rücksicht auf das Gesagte bin ich der Ansicht, daß die Staatsverwaltung mindestens den Posten neuer Aktien zu übernehmen hätte, welcher zur Aufrechthaltung der bisherigen Majoritätsstellung Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft notwendig ist. Von den neu auszugebenden 32.500 Stück Aktien sollen 5000 Stück den alten Aktionären zum Bezuge zum Kurse von 2000 K pro Stück angeboten werden, während die übrigen 27.500 Stück Aktien zur freihändigen Begebung gelangen sollen. Die Staatsverwaltung hätte also das mit dem dormalen in ihrem Besitze befindlichen 2549 Stück Aktien verbundene Bezugsrecht auf ebensoviele neue Aktien auszuüben und der Verwaltung des Institutes mitzuteilen, daß sie mindestens auf die Hälfte der freihändig zu begebenden 27.500 Stück Aktien, d. s. also auf 13.750 Stück Aktien, Anspruch erheben und diese gleichfalls zum Kurse von 2000 K pro Stück zu beziehen wünsche. Ich teile aber die Ansicht der Verwaltung des Institutes, daß es für die Staatsverwaltung empfehlenswert wäre, sich nicht auf die Erwerbung der zur Aufrechthaltung der knappen Majorität notwendigen Aktienzahl zu beschränken, sondern einen etwas größeren Posten zu beziehen. Die Staatsverwaltung würde hiedurch bis zu einem gewissen Grade in die Lage versetzt werden, den bei den heutigen anomalen Börseverhältnissen nur zu leicht möglichen und bei den Aktien eines staatlichen Institutes besonders unliebsamen Kurstreibereien entgegenzutreten. Es wäre also eine Art Manipulationsfonds zu schaffen der bei außergewöhnlichen Kurssteigerungen eventuell abzugeben, bei sinkenden Kursen aber wieder zu ergänzen wäre. Ich wäre dafür, zu diesem Zwecke von den freihändig zu begebenden 27.500 Stück neuer Aktien mindestens etwa 15.000, höchstens aber etwa 19.000 Stück zu übernehmen und bitte ich um die Ermächtigung, die endgiltige Festsetzung dieser Zahl nach Abschluß von Verhandlungen zu verfügen, welche das Kreditinstitut wegen Begebung von höchstens 4000 Stück neuer Aktien an eine erstklassige deutsche Bankfirma unter günstigen Bedingungen führt.

Was den Begebungskurs von 2000 K anlangt, so muß ich ihn zunächst im Hinblick auf die mir von den Vertretern der Finanzverwaltung im Vorstande des Institutes gemachten Mitteilungen über die finanzielle Situation des Institutes für vollständig gerechtfertigt halten. Auch im Hinblick auf den Börsenkurs, welcher sich im Sommer 1920 um 1200 bewegte, dann sprunghaft bis auf 5100 gestiegen ist und sich in den letzten Monaten zwischen 3500 und 4000 bewegt, kann der Begebungskurs als angemessen bezeichnet werden, ja der Börsenkurs würde sogar einen höheren Begebungskurs rechtfertigen. Die Dividende betrug für die Jahre 1918 und 1919 je 6 % oder 24 K pro Aktie und wird für das Jahr 1920 mit 8 % oder 32 K pro Aktie festgesetzt werden. Der Reingewinn hätte zwar die Ausschüttung einer weit höheren Dividende ermöglicht, doch verfolgt die Geschäftsleitung des Institutes eine vorsichtige und konservative Politik, die auch meine Billigung findet.

Antrag: Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, namens der Staatsverwaltung

1.) das mit dem im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen 2548 Stück Aktien des Oesterreichischen Kreditinstitutes für öffentl. Unternehmungen und Arbeiten verbundene Bezugsrecht auf 2548 St. neue Aktien zum Kurse von 2000 K pro Stück auszuüben;

2.) von den durch den Vorstand der Gesellschaft freihändig zu begebenden 27.500 Stück Aktien des genannten Institutes mindestens 15.000 Stück und höchstens 19.000 St. zum Kurse von höchstens 2000 K pro Stück für die Staatsverwaltung zu erwerben;

3.) von den sodann im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen 20.098 bis höchsten 24.098 Stück Aktien nach ihrem Ermessen jeweils einen Teil der über die knappe Majorität verfügbaren Aktien zu entsprechend hohen Preisen gegen Rückkauf bei sinkenden Kursen zu verkaufen.



000061

56

Für den Ministerrat.

(Oesterreichisches Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, Kapitalsvermehrung von 2 auf 15 Millionen K, staatliche Beteiligung.)

Im Sommer 1919 hat die Finanzverwaltung mit Zustimmung des Ministerrates 2549 Stück, d.i. etwas mehr als die Hälfte der Aktien des Oesterreichischen Credit-Institutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten zum Durchschnittspreis von etwa 1000 K pro Stück erworben. Gleichzeitig wurden die Statuten dieses Institutes, welches sich bis dahin ausschliesslich auf dem Gebiete der Lokalbahnenfinanzierung betätigte, einer durchgreifenden Revision unterzogen, wobei insbesondere der geschäftliche Wirkungskreis des Institutes eine radikale Erweiterung erfahren hat und gleichzeitig der massgebende Einfluss der Staatsverwaltung auf die Geschäftsleitung sichergestellt wurde. Dem Bundesministerium für Finanzen ist die Entsendung der Majorität der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Bestätigung der Wahl des Präsidenten dieser Körperschaft und die Ernennung der Direktoren vorbehalten. Ein Direktor wird von diesem Ministerium ernannt. Die Staatsverwaltung ist, abgesehen von ihrem Aktienbesitz, an dem Gewinn des Institutes beteiligt und hat entscheidenden Einfluss auf die Reservierungspolitik. Ausserdem übt die Staatsverwaltung das ihr über die Geschäftsführung von Bank-Aktiengesellschaften zustehende Aufsichtsrecht bei diesem Institute noch in besonders erweitertem Umfange aus.

Bei der Erwerbung der Aktienmajorität und der Reorganisation des Institutes war die Regierung zunächst von der Absicht geleitet, sich für die Durchführung der grossen finanziellen Transaktionen, welche nach der damaligen Sachlage die bevorstehende Einhebung der Vermögensabgabe und die Verwirklichung des im Sommer 1919 besonders aktuellen Sozialisierungsprogrammes notwendig zu machen schienen, ein unter dem massgebenden staatlichen Einfluss stehendes, geeignetes Instrument zu schaffen. In weiterer Folge sollte das Credit-Institut dann etwa nach dem Vorbilde der „Preus-



sischen Seehandlung" zu einer Staatsbank ausgebaut werden, die als wichtige Hilfsanstalt des staatlichen Verwaltungsapparates die bankmässige Durchführung aller der vielgestaltigen geschäftlichen Transaktionen besorgen sollte, welche die in der modernen Entwicklung liegende Erweiterung der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben der Staatsverwaltung in steigendem Masse mit sich brachte..

Bei Durchführung der Vermögensabgabe hat sich die Finanzverwaltung des Credit-Institutes bisher insoferne bedient, als das Institut zur Hauptfinanzierungsanstalt für die Vermögensabgabe bestellt und mit der Organisation des gesamten Finanzierungsapparates betraut wurde. In der abgelaufenen Periode der Vorauszahlungen hat sich bisher noch kein allzu grosser Kreditbedarf geltend gemacht und der Finanzierungsapparat wurde demgemäss vom Publikum nur in bescheidenem Umfange in Anspruch genommen. Es ist aber anzunehmen, dass für die Einzahlung der Vermögensabgabe nach Vorschreibung insbesondere mit Rücksicht auf die Abkürzung der Einzahlungsfristen diese Inanspruchnahme intensiver werden wird.

Die Durchführung des Sozialisierungsprogrammes in seiner ursprünglichen radikalen Aufmachung ist zwar unterblieben, es sind aber im Zusammenhange mit der Verwaltung der industriellen Betriebe und des übrigen Besitzes der ehemaligen Militärverwaltung, mit der Erweiterung der sozialen Pflichten des Staates neuartige Aufgaben geschäftlichen Charakters an die Staatsverwaltung herangetreten, bei deren Lösung das Credit-Institut in hervorragender Weise mitzuwirken berufen ist. Die Staatsverwaltung hat sich insbesondere auch an einer Reihe von Unternehmungen beteiligt, welche sich die bessere und billigere Versorgung des Publikums mit Konsumartikeln aller Art zur Aufgabe gestellt haben. Die Wahrnehmung der Interessen der Staatsverwaltung bei diesen Unternehmungen wurde dem Credit-Institute übertragen. Ausserdem wurden eine Reihe von gemeinwirtschaftlichen Anstalten errichtet, für deren Gebarungskontrolle das Gesetz die Errichtung einer Treuhandstelle vorsieht,

die das Kreditinstitut im Rahmen seines Apparates organisiert hat. Ein großer Teil dieser staatlichen und mit staatlicher Hilfe finanzierten Anstalten und Unternehmungen bedient sich der bankmäßigen Vermittlung des Kreditinstitutes, indem sie einerseits verfügbare Gelder dort erlegen, andererseits im Bedarfsfalle dort auch Kredit finden. In dieser Funktion als Geldausgleichsstelle zwischen den bezeichneten Unternehmungen und Anstalten ist das Kreditinstitut zu einem nützlichen und wichtigen Glied des modernen staatlichen Apparates geworden. Ich glaube auch, daß es die Aufgabe aller Ressorts der Staatsverwaltung wäre, gerade in dieser Richtung die Bestrebungen des Institutes zu unterstützen. Es ist noch immer vielfach Übung, daß staatliche und halbstaatliche Organisationen und Anstalten verfügbare Gelder vielfach bei Privatbanken anlagen, die diese Mittel dann doch in erster Linie rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen zuführen, den korrespondierenden Kreditbedarf anderer Anstalten derselben Kategorie aber nicht immer sehr bereitwillig decken. Es ist wohl auch ein berechtigtes Postulat, daß die bei derlei bankmäßigen Vermittlungsgeschäften resultierende Zinsspannung nicht Privatbanken, sondern einem staatlichen Institute zufließen soll.

Wenn das Kreditinstitut auch noch lange nicht den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht hat, so wurden für diese Entwicklung doch in recht glücklicher Weise wertvolle Grundlagen gelegt. Die bisherigen Erfahrungen haben immerhin gezeigt, daß der Gedanke, der bei der Reorganisation des Institutes maßgebend war, ein gesunder und lebensfähiger ist. Das Kreditinstitut hat daher auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode recht günstige Geschäftserfolge erzielt, war aber in seiner Entwicklung durch die geringe Höhe seines Aktienkapitals einigermaßen ^{zurück}behindert. Das Aktienkapital von nur 2 Millionen Kronen steht zu der Bilanzsumme und zu der Höhe des Geldumsatzes in einem argen Mißverhältnis, welches schon optisch ungünstig wirkt, selbstverständlich aber auch den Kredit des Institutes und damit dessen ^{beeinträchtigt} Aktionsfähigkeit.

Die Verwaltung des Institutes ^{sehnt} daher eine Erhöhung des Aktienkapitals vorläufig von 2 auf 15 Millionen K in Aussicht und hat an



den Herren Ministern

nicht die Anfrage gerichtet, in welchem Ausmaße sich die Staatsverwaltung durch Uebernahme neuer Aktien an dem Institute zu beteiligen beabsichtigt. ^{Rückwärts} Mit Rücksicht auf das Gesagte bin ich der Ansicht, daß die Staatsverwaltung mindestens den Posten neuer Aktien zu übernehmen hätte, welcher zur Aufrechthaltung der bisherigen Majoritätsstellung Generalversammlung der/ in der/ Aktionäre der Gesellschaft notwendig ^{ist}. Von den neu auszugehenden 32.500 Stück Aktien sollen 5000 Stück den alten Aktionären zum Bezuge zum Kurse von 2000 K pro Stück angeboten werden, während die übrigen 27.500 Stück Aktien zur freihändigen Begebung gelangen sollen. Die Staatsverwaltung hätte also das mit dem dormalen in ihrem Besitze befindlichen 2549 Stück Aktien verbundene Bezugsrecht auf ebensoviele neue Aktien auszuüben und der Verwaltung des Institutes mitzuteilen, daß sie mindestens auf die Hälfte der freihändig zu begebenden 27.500 Stück Aktien, d. s. also auf 13.750 Stück Aktien, Anspruch erheben und diese gleichfalls zum Kurse von 2000 K pro Stück zu beziehen wünsche. ^{Rückwärts} Ich teile aber die Ansicht der Verwaltung des Institutes, daß es für die Staatsverwaltung empfehlenswert wäre, sich nicht auf die Erwerbung der zur Aufrechthaltung der knappen Majorität notwendigen Aktienzahl zu beschränken, sondern einen etwas größeren Posten zu beziehen. Die Staatsverwaltung würde hiedurch bis zu einem gewissen Grade in die Lage versetzt werden, den bei den heutigen anormalen Börseverhältnissen nur zu leicht möglichen und bei den Aktien eines staatlichen Institutes besonders unliebsamen Kurstreibereien entgegenzutreten. Es wäre also eine Art Manipulationsfonds zu schaffen der bei außergewöhnlichen Kurssteigerungen eventuell abzugeben, bei sinkenden Kursen aber wieder zu ergänzen wäre. ~~Ich wäre dafür, zu diesem Zwecke von den freihändig zu begebenden 27.500 Stück neuer Aktien mindestens etwa 15.000, höchstens aber etwa 19.000 Stück zu übernehmen, und bitte ich um die Ermächtigung, die endgiltige Festsetzung dieser Zahl nach Abschluß von Verhandlungen zu verfügen, welche das Kreditinstitut wegen Begebung von höchstens 4000 Stück neuer Aktien an eine erstklassige deutsche Bankfirma unter günstigen Bedingungen führt.~~

Was den Begebungskurs von 2000 K anlangt, so muß ich ihn zunächst im Hinblick auf die mir von den Vertretern der Finanzverwaltung im Vorstände des Institutes gemachten Mitteilungen über die finanzielle Situation des Institutes für vollständig gerechtfertigt halten. Auch im Hinblick auf den Börsenkurs, welcher sich im Sommer 1920 um 1200 bewegte, dann sprunghaft bis auf 5100 gestiegen ist und sich in den letzten Monaten zwischen 3500 und 4000 bewegt, kann der Begebungskurs als angemessen bezeichnet werden, ja der Börsenkurs würde sogar einen höheren Begebungskurs rechtfertigen. Die Dividende betrug für die Jahre 1918 und 1919 je 6 % oder 24 K pro Aktie und wird für das Jahr 1920 mit 8 % oder 32 K pro Aktie festgesetzt werden. Der Reingewinn hätte zwar die Ausschüttung einer weit höheren Dividende ermöglicht, doch verfolgt die Geschäftsleitung des Institutes eine vorsichtige und konservative Politik, die auch meine Billigung findet. *Rechner sollte infolge des Antrags, der Ministerium wollen*

Antrag Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, namens der Staatsverwaltung

1.) das mit dem im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen 2549 Stück Aktien des Oesterreichischen Kreditinstitutes für öffentl. Unternehmungen und Arbeiten verbundene Bezugsrecht auf 2549 St. neue Aktien zum Kurse von 2000 K pro Stück auszuüben;

2.) von den durch den Vorstand der Gesellschaft freihändig zu begebenden 27.500 Stück Aktien des genannten Institutes mindestens 15.000 Stück und höchstens 19.000 St. zum Kurse von höchstens 2000 K pro Stück für die Staatsverwaltung zu erwerben;

3.) von den sodann im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen 20.098 bis höchsten 24.098 Stück Aktien nach ihrem Ermessen jeweils einen Teil der über die knappe Majorität verfügbaren Aktien zu entsprechend hohen Preisen gegen Rückkauf bei sinkenden Kursen zu verkaufen. >



Plat. 21.)

ad 21.)

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Einführung der Sommerszeit im Jahre 1921, allenfalls mit der Beschränkung auf das Gebiet der Stadt Wien.

Bemerkungen: Der Stadtrat in Wien hat Ende März l.J. den Antrag gestellt, die Sommerzeit im Jahre 1921 allgemein oder doch mit der Beschränkung auf das Gebiet der Stadt Wien wieder einzuführen. Bei einer Besprechung von Vertretern der beteiligten Ministerien, der dieser Antrag am 16. April l.J. unterzogen wurde, wurde darauf verwiesen, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 15. Februar l.J. bereits den Beschluß gefaßt habe, von der allgemeinen Einführung der Sommerzeit im Jahre 1921 im Hinblick auf die grundsätzliche Ablehnung der Sommerzeit durch die internationale Fahrplan-Konferenz in Bern abzusehen. An die Rückkehr zur Sommerzeit sei -- ganz abgesehen von dem Widerstande der Länder -- aus verkehrstechnischen Gründen nicht zu denken, solange sämtliche Nachbarstaaten Oesterreichs an der mitteleuropäischen Zeit festhalten.

Allein auch die beschränkte Einführung der Sommerzeit für das Gebiet von Wien oder für einzelne Länder wurde von den Vertretern der Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post, Telegraph und Telephon) mit dem größten Nachdrucke bekämpft.



Insbesondere wurde betont, daß sich der Lokalverkehr vom Fernverkehr nicht trennen lasse, und daß die Einführung der Sommerzeit in Wien deshalb, selbst wenn über die außerordentlichen Schwierigkeiten hinweggegangen werden sollte, die sich aus den Verschiedenheiten der Zeiten zwischen Wien und Land für den Reiseverkehr und den Post- und Telegraphenverkehr ergeben müßten, zum mindesten die Einlegung neuer Bahnzüge erfordern würde. Eine Zugvermehrung aber sei einerseits ausgeschlossen, weil die erforderlichen Fahrbedienmittel dazu fehlen und auch das Personal nicht ausreiche; andererseits würde die Ersparnis an Kohlen, die die Verlegung der Zeit in Wien erhoffen lasse, durch den Mehrverbrauch der Bahnen bei Einlegung neuer Züge wieder vollständig aufgehoben.

Auf Grund der Ergebnisse der interministeriellen Besprechung wurden die Bedenken, die sich gegen die allgemeine oder örtliche Einführung der Sommerzeit ergeben, vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht dem Bürgermeister in Wien in eingehenden Ausführungen dargelegt.

Antrag: Der Ministerrat wolle die vorstehenden Mitteilungen zur Kenntnis nehmen.

und 217
Für den heutigen Ministerrat .

Anlässlich verschiedener Zusammenkünfte mit den Vertretern der auswärtigen Staaten in Oesterreich und mit angesehenen Ausländern, die in letzter Zeit in Wien weilten, hat der Herr Bundespräsident wiederholt Gelegenheit genommen, auf die Notlage Oesterreichs hinzuweisen und die Notwendigkeit einer umfassenden wirtschaftlichen Hilfe darzulegen. Bei derartigen Gesprächen ist nun wiederholt behauptet worden, dass österreichischerseits zwar alles unternommen wird, um das Ausland zu einer Hilfsaktion zu veranlassen, dass aber andererseits im Lande selbst manches unterlassen wird, was zweifellos wenigstens in gewissem Umfange Ersparungen bewirken und dadurch eine Linderung der Notlage herbeiführen könnte. Vor allem wurde darauf verwiesen, dass nach Zeitungsmeldungen im Jahre 1921 von der Festsetzung der Sommerzeit in Oesterreich abgesehen werden soll. Die Ausländer, die diese Frage zur Sprache brachten, betonten, dass es sich hier um eine Massnahme handle, die selbst in unvergleichlich reicheren Ländern, wie in Frankreich und England, auch heuer zur Durchführung gelangt und die der Bevölkerung, insbesondere in den grossen Städten, Vorteile verschiedenster Art bietet.

Die Einführung der Sommerzeit ist zunächst unter dem Gesichtspunkte äusserst zweckentsprechend, dass sie jenen Personen, die bis in die späten Nachmittagsstunden beruflich tätig sind, noch die Möglichkeit des Aufenthaltes im Freien bietet und ihnen dadurch während der Sommermonate eine gewisse körperliche Erholung ermöglicht. Sie gibt aber auch jenen zahlreichen Städtern, die sich in Schrebergärten betätigen, nach der normalen Berufszeit noch die Gelegenheit, einige Stunden der landwirtschaftlichen Arbeit zu widmen, um sich auf diese Weise einen volkswirtschaftlich höchst wichtigen Zuschuss zu den durch Kauf erworbenen Nahrungsmitteln zu verschaffen. Endlich bedeutet die Einführung der Sommerzeit eine ganz ausserordentliche Ersparung für jeden Einzelhaus-



halt durch den Wegfall eines Teiles der sehr hohen Beleuchtungskosten, eine Entlastung der städtischen Budgets durch die Einschränkung der nächtlichen Beleuchtung, insbesondere aber eine sehr in's Gewicht fallende Ersparung an Kohle. Da diese derzeit fast ausschliesslich aus dem Auslande bezogen und in fremder Valuta bezahlt werden muss, käme der in Frage stehenden Massnahme auch eine finanzpolitische Bedeutung für Oesterreich zu.

Im Verlaufe der Gespräche wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Einführung der Sommerzeit in Oesterreich gegenüberstehen. Es wurde aber der Einwand entgegeng gehalten, dass eine Massnahme, die in England und Frankreich fast widerspruchslos von der Bevölkerung hingenommen wird, von einem Lande, das sich unausgesetzt um fremde Hilfe bemüht, schon deswegen in Anwendung gebracht werden müsse, um den guten Willen zur Selbsthilfe sinnfällig zu beweisen.

Die Präsidentschaftskanzlei ist sich durchaus bewusst, dass die hiemit angeschnittene Frage ausschliesslich in den Wirkungskreis der Bundesregierung fällt. Sie hat sich jedoch für verpflichtet erachtet, von den im Gespräch mit hervorragenden Ausländern gemachten Wahrnehmungen der Bundesregierung Kenntnis zu geben und auf den ungünstigen Eindruck hinzuweisen, den die beabsichtigte Nichteinführung der Sommerzeit in Oesterreich während des laufenden Jahres im Auslande macht. Ohne die Entschliessungen der Bundesregierung irgendwie beeinflussen zu wollen, glaubt die Präsidentschaftskanzlei es der Erwägung der nach der Bundesverfassung zuständigen Faktoren anheimstellen zu sollen, ob nicht die besprochene Massnahme wenigstens in den Städten mit über 20.000 Einwohnern, ausserstenfalls vielleicht nur in Wien, zur Durchführung gelangen könnte. Das Ausland, das die Kreditwürdigkeit Oesterreichs ohnedies nicht sehr günstig einschätzt, würde eine derartige Verfügung als einen Beweis dafür ansehen, dass unsere Bevölkerung willens ist, die sich bietenden Mittel zur Selbsthilfe nicht ungenützt zu lassen.

Das Bundeskanzleramt wird gebeten, diese Ausführungen der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Einführung der Sommerszeit im Jahre 1921, allenfalls mit
der Beschränkung auf das Gebiet der Stadt Wien.

Bemerkungen: Der Stadtrat in Wien hat Ende März 1. J. den Antrag gestellt, die Sommerzeit im Jahre 1921 allgemein oder doch mit der Beschränkung auf das Gebiet der Stadt Wien wieder einzuführen. Bei einer Besprechung von Vertretern der beteiligten Ministerien, ^{hierauf} ~~der~~ dieser Antrag am 16. April 1. J. unterzogen wurde, ^{hi} ~~wurde~~ ^{wurde} darauf verwiesen, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 15. Februar 1. J. bereits den Beschluß gefasst habe, von der allgemeinen Einführung der Sommerzeit im Jahre 1921 im Hinblick auf die grundsätzliche Ablehnung der Sommerzeit durch die internationale Fahrplan-Konferenz in Bern abzusehen. An die Rückkehr zur Sommerzeit sei -- ganz abgesehen von dem Widerstande der Länder -- aus verkehrstechnischen Gründen nicht zu denken, solange sämtliche Nachbarstaaten Oesterreichs an der mitteleuropäischen Zeit festhalten.

Allein auch die beschränkte Einführung der Sommerzeit für das Gebiet von Wien oder für einzelne Länder ^{hi} ~~wurde~~ von den Vertretern der Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post, Telegraph und Telephon) mit dem größten Nachdrucke bekämpft.



Insbesondere ^{hi} wurde betont, ^{warum} daß sich der Lokalverkehr vom Fernverkehr nicht trennen lasse, und daß die Einführung der Sommerzeit in Wien deshalb, selbst wenn über die außerordentlichen Schwierigkeiten hinweggegangen werden sollte, die sich aus den Verschiedenheiten der Zeiten zwischen Wien und Land für den Reiseverkehr und den Post- und Telegraphenverkehr ergeben müßten, zum mindesten die Einlegung neuer Bahnzüge erfordern würde. Eine Zugvermehrung aber sei einerseits ausgeschlossen, weil die erforderlichen Fahrbedriebsmittel dazu fehlen und auch das Personal nicht ausreiche; andererseits würde die Ersparnis an Kohlen, die die Verlegung der Zeit in Wien erhoffen lasse, durch den Mehrverbrauch der Bahnen bei Einlegung neuer Züge wieder vollständig aufgehoben.

Auf Grund der Ergebnisse der interministeriellen Besprechung ^{hien} wurden die Bedenken, die sich gegen die allgemeine oder örtliche Einführung der Sommerzeit ergeben, vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht dem Bürgermeister in Wien in eingehenden Ausführungen dargelegt ^{warum}.

~~Antrag~~

^{nimmt dies} Der Ministerrat wolle ~~die vorstehenden~~ Mitteilungen zur Kenntnis ~~nehmen~~.

Plat 22.)

ad 22.)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages von Oberösterreich vom 17. März 1921, worin das Landesgesetz vom 31. Mai 1920 (L.G. u. Vdg. Bl. Nr. 109), betreffend die Einhebung einer Mietzinshellerauflage im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz abgeändert und richtiggestellt wird.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



Ad 22.

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 21. März 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Mödling für die Jahre 1920 bis einschliesslich 1925, betreffend die Weitereinhebung der Mietzinsauflage in der Ortsgemeinde Erlaa bei Wien in den Jahren 1921 und 1922 und betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 10 %igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Maria Lanzendorf.

Bemerkungen:

Die Gesetzesbeschlüsse geben den beteiligten Ministerien zu Bemerkungen keinen Anlass.

A n t r a g :

Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre im Grunde der Art. 97, Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung derselben zuzustimmen.



Prot 227 - 56

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 21. März 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Mödling für die Jahre 1920 bis einschliesslich 1925, betreffend die Weitereinhebung der Mietzinsauflage in der Ortsgemeinde Erlaa bei Wien in den Jahren 1921 und 1922 und betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 10 %igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Maria Lanzendorf.

Bemerkungen:

Die Gesetzesbeschlüsse geben den beteiligten Ministerien zu Bemerkungen keinen Anlass.

A n t r a g :

Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre im Grunde der Art. 97, Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung derselben zuzustimmen.



(Bl. 22.) - 5c

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Landtages von Oberösterreich vom 17. März 1921, womit das Landesgesetz vom 31. Mai 1920 (L.G. u. Vdg. Bl. Nr. 109), betreffend die Einhebung einer Mietzinshellerauflage im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz abgeändert und richtiggestellt wird.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g:

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



Plat 23.)

ad B. 3/5 94

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die
Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921.

Bemerkungen: Der Entwurf einer Verordnung über die Regelung des
Reiseverkehrs im Jahre 1921, der den Gegenstand der
Beratung und Beschlußfassung des Ministerrates in
seiner Sitzung vom 19. April bildete, ermächtigte die
Landesregierungen, einen vierzehn Tage überschreitenden
Aufenthalt in Gemeinden, wo Wohnungsmangel herrscht, oder
die Ernährungsverhältnisse besonders ungünstig sind,
an eine Aufenthaltsbewilligung zu knüpfen, wenn ein
dahingehender Beschluß der Gemeindevertretung vorliegt.

Der Aufenthalt sollte somit nur in jenen
Fällen an eine Bewilligung geknüpft werden, in denen
die Gemeinde selbst die Einschränkung des Aufenthaltes
Ortsfremder anstrebt und der Landeshauptmann die Rich-
tigkeit der Voraussetzungen für die Verhinderung des
Fremdenzuzuges gegeben findet.

In einer am 28. April 1921 im Bundesministerium
für Inneres und Unterricht abgehaltenen Besprechung
wurde von den Vertretern der Landesregierungen angeregt,
dem Ministerrate einige Aenderungen an dem Entwurfe
vorzuschlagen, die in dem beiliegenden Exemplare des
Entwurfes gesperrt gedruckt erscheinen.

.1.



Die wichtigste Abweichung vom ersten Entwurfe bezieht sich auf die Dauer des unbedingt freien Aufenthaltes.

Die Vertreter der Länder Salzburg, Tirol und Wien-Land stimmten der 14tägigen Frist des Entwurfes zu, die Vertreter Steiermarks und Kärntens traten für eine Abkürzung der Frist auf acht Tage ein, während die Vertreter der Länder Niederösterreich-Land, Oberösterreich und Vorarlberg erklärten, nach den Beschlüssen ihrer Landesregierungen an dem Prinzip des vorjährigen Systems -- dreitägiger Aufenthalt im ganzen Lande -- festhalten zu müssen. Schließlich einigte sich die Mehrheit der Ländervertreter auf den vermittelnden Antrag, die Frist mit acht Tagen festzusetzen; die Vertreter von Niederösterreich-Land, Oberösterreich und Vorarlberg dagegen betonten, an die Beschlüsse ihrer Landesregierungen gebunden zu sein.

Die Rückkehr zu dem vorjährigen System würde die Einführung eines Legitimationszwanges mit Grenzkontrolle voraussetzen und damit den ganzen Jammer der vorjährigen Zustände wiederbringen. Der vorliegende Entwurf sieht daher nur die Abkürzung der Frist von vierzehn Tagen auf acht Tage vor, eine Abkürzung, die bereits im Vortrage für den Ministerrat vom 19. April 1921 in Aussicht genommen war.

Die weiteren Aenderungen sind weniger wesentlicher Natur.

Die Verfügungen der Landeshauptmänner sollen nicht an einen Beschluß der Gemeindevertretung gebunden sein, sondern auch vom Landeshauptmann spontan erlassen werden können, weil der Zuzug Ortsfremder nicht nur die Lebensmittelversorgung dieser Gemeinden

./.

Vol 23.1

V e r o r d n u n g

der Bundesregierung vom Mai 1921

Über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen im Jahre 1921 einen acht Tage überschreitenden Aufenthalt in Gemeinden, in denen Wohnungsmangel herrscht oder die Ernährungsverhältnisse besonders ungünstig sind, an eine Aufenthaltsbewilligung zu knüpfen.

(2) Eine solche Anordnung kann vom Landeshauptmann insbesondere dann erlassen werden, wenn ein Beschluß der Gemeindevertretung die Aufenthaltsbeschränkung fordert.

(3) Im Falle einer verfügten Aufenthaltsbeschränkung ist eine vorübergehende Abwesenheit von der Gemeinde nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes anzusehen.

(4) Die Verordnungen der Landeshauptmänner sind gleichzeitig mit ihrer Kundmachung dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht mitzuteilen.

./.



(5) Im übrigen darf der Reiseverkehr -- unbeschadet der Einhebung von Abgaben für den Aufenthalt der Fremden -- keiner Beschränkung unterworfen werden.

§ 2.

(1) Von der Einholung der Aufenthaltsbewilligung (§ 1) sind befreit:

a) Personen, die in der betreffenden Gemeinde heimatberechtigt sind;

b) Personen, die in der Gemeinde am Tage des Inkrafttretens der Aufenthaltsbeschränkung ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

c) Personen, die in der Gemeinde über eine Wohnungsgelegenheit im eigenen Hause verfügen,

doch kann für Orte, deren Häuser sich zum großen Teile im Besitze von ortsfremden Personen befinden, vom Landeshauptmanne verfügt werden, daß ein Aufenthalt über die Dauer von vier Wochen auch für diese Personen an eine Bewilligung gebunden ist. Die Berechtigung zum Aufenthalte erstreckt sich auf den Ehegatten, die Kinder des Besitzers und einen Hausgehilfen;

d) Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen, des Nationalrates und der Landtage;

e) Öffentliche Angestellte für die Dauer einer durch Dienstauftrag nachgewiesenen Dienstverrichtung;

f) Personen, die in den von der Landesregierung bezeichneten Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten aufgenommen werden.

(2) Die Aufenthaltsbewilligung darf nicht verweigert werden

a) gewerblichem, industriellem, kaufmännischem, landwirtschaftli-

./.

chem und häuslichem Hilfspersonal für die Dauer des Dienstverhältnisses,

b) inländischen Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden sowie deren bevollmächtigten Vertretern, die sich mit einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie ausweisen, ferner den gleichen Personen ausländischer Staatszugehörigkeit, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden ihres Heimatlandes ausgefertigten Legitimationskarte oder einer Bestätigung der kompetenten österreichischen Vertretungsbehörden ausweisen, für die zur Durchführung der Geschäfte erforderliche Zeit.

§ 3.

Die Landeshauptmänner von Niederösterreich-Land, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark sind ermächtigt, den Aufenthalt in den Heilbädern Baden, Bad Hall, Bad Ischl, Bad Gastein, Hofgastein, Gleichenberg und Pyrawarth auf kurbedürftige Personen zu beschränken. Als kurbedürftig sind jene Personen anzusehen, welche ihre Kurbedürftigkeit nach Maßgabe der von den Landeshauptmännern zu erlassenden Anordnungen nachweisen. Jedem Kurgaste ist die Mitnahme einer Begleitperson freizustellen und überdies der Anspruch auf Mitnahme einer Pflegeperson einzuräumen.

§ 4.

(1) Zur Deckung der aus der Behandlung der Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen erwachsenden Kosten kann von den Landesregierungen ein Entgelt festgesetzt werden,

./.



000072

6p

das für aus dem Inlande Einreisende den Betrag von 50 K nicht überschreiten darf.

(2) Dieses Entgelt kann für jede im Gesuche genannte Person -- für den Gesuchsteller, den Ehegatten, die im Familienverbande lebenden Kinder und einen Hausgehilfen zusammen jedoch nur in der Höhe des einfachen Betrages -- eingehoben werden.

(3) Von der Entrichtung des Entgeltes ist das gewerbliche, industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und häusliche Hilfspersonal zu befreien, soweit ihm die Aufenthaltsbewilligung nicht verweigert werden darf (§ 2, zweiter Absatz, lit. a).

§ 5.

(1) Wenn besondere Ereignisse im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung es geboten erscheinen lassen, können die Landeshauptmänner, soweit es sich nicht um die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Personen handelt, zeitlich und örtlich auch einen Aufenthalt unter acht Tagen an eine Bewilligung knüpfen und erteilte längere Aufenthaltsbewilligungen abkürzen oder für ungiltig erklären; Personen, die in solchen Fällen zur Abreise verhalten werden, ist hierzu eine angemessene Frist zu gewähren.

(2) Die Durchreise durch ein Land darf jedoch auch in diesen Fällen nicht verhindert werden.

§ 6.

Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, zur wirksamen Verhinderung der Lebensmittelverschleppung durch Reisende die geeigneten Verfügungen zu treffen.

./.

§ 7.

(1) Die Landeshauptmänner oder über ihre Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden können zugereiste Personen, die sich mit den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen und Verfügungen in Widerspruch setzen, durch die Art ihrer Lebensweise der Öffentlichkeit großes Aergernis geben, staatlich bewirtschaftete Lebensmittel verbotswidrig erwerben, bei Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überbieten oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gefährden, oder durch unrichtige Angaben die Behörden bei Handhabung der auf Grund der Verordnung erlassenen Anordnungen und Verfügungen irreführen, unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder Landes verhalten.

(2) Gegen eine solche Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 8.

(1) Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Die Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der gleichen Strafe unterliegt, wer in Falle einer verfügten Aufenthaltsbeschränkung

./.



000074

70

Personen Unterstand gewährt, die sich nicht mit der erforderlichen Aufenthaltsbewilligung ausweisen können.

(3) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

3.

allein, sondern auch der Nachbargemeinden stark be-
rührt und das Ernährungsregime des ganzen Landes
beeinflussen kann.

Der neue dritte Absatz des § 1, der ausspricht,
daß eine vorübergehende Abwesenheit von der Gemeinde
nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes anzusehen
ist, soll Umgehungen der Aufenthaltsbeschränkungen
vorbeugen. Es soll beispielsweise verhindert werden,
daß ein Fremder nach sieben Tagen die Gemeinde ver-
läßt, nach 24 Stunden wieder zurückkehrt und damit
eine neue Aufenthaltsfrist für sich in Anspruch nimmt.

Die Einschaltung im fünften Absatz soll klarle-
gen, daß die Einhebung von Fremdenabgaben nicht als
Beschränkung des Reiseverkehrs gilt.

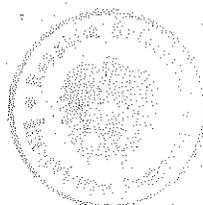
§ 2, lit. d befreit auch die Mitglieder der Landes-
regierungen von der Einholung einer Aufenthaltsbewil-
ligung; die Einschaltung zu lit. f entspricht dem Vor-
gang, der bereits im Jahre 1920 in den Ländern beobach-
tet wurde.

Nach der Vollzugsanweisung vom Jahre 1920 dürfte
dem gewerblichen, industriellen, kaufmännischen, land-
wirtschaftlichen und häuslichen Dienstpersonal für die
Dauer des Dienstverhältnisses der Aufenthalt nicht ver-
weigert werden. Der erste Entwurf der Verordnung wollte
diese Kategorie von Personen von der Aufenthaltbewilli-
gung überhaupt befreien. Mit Rücksicht auf die überein-
stimmend gestellte Forderung der Ländervertreter greift
der vorliegende Entwurf auf die Fassung v. J. 1920 zurück.

In § 3 wird auch Bad Ischl unter den Heilbädern
aufgezählt.

§ 4, der die Einhebung von Gebühren für die Aus-
fertigung von Aufenthaltbewilligungen regelt, wurde

./.



im Wortlaute der Vollzugsanweisung v.J. 1920 wieder aufgenommen, weil die Vertreter der Länder erklärten, die Einreiseämter noch weiter bestehen lassen zu müssen und deshalb auf die Gebühren nicht verzichten zu können. Das Höchstausmaß der Gebühr soll mit 50 K -- gegen 30 K im Jahre 1920 -- festgesetzt werden.

§ 7 erhielt eine Erweiterung, die Irreführungen der Behörden durch unrichtige Angaben vorbeugen soll.

Nach § 8, zweiter Absatz endlich wird als strafbar auch erklärt, wer Personen Unterstand gewährt, die sich nicht mit der erforderlichen Aufenthaltsbewilligung ausweisen können.

A n t r a g: Ermächtigung der Bundesregierung zur Verlautbarung der Verordnung nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses.

Blatt 23, - 57

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die
Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921.

Bemerkungen: Der Entwurf einer Verordnung über die Regelung des
Reiseverkehrs im Jahre 1921, der den Gegenstand der
Beratung und Beschlussfassung des Ministerrates in
seiner Sitzung vom 19. April bildete, ermächtigte die
Landesregierungen, einen vierzehn Tage überschreitenden
Aufenthalt in Gemeinden, wo Wohnungsmangel herrscht, oder
die Ernährungsverhältnisse besonders ungünstig sind,
an eine Aufenthaltsbewilligung zu knüpfen, wenn ein
dahingehender Beschluß der Gemeindevertretung vorliegt.

(Der Aufenthalt sollte somit nur in jenen
Fällen an eine Bewilligung geknüpft werden, in denen
die Gemeinde selbst die Einschränkung des Aufenthaltes
Ortsfremder anstrebt und der Landeshauptmann die Rich-
tigkeit der Voraussetzungen für die Verhinderung des
Fremdenzuzuges gegeben findet.

In einer am 28. April 1921 im Bundesministerium
für Inneres und Unterricht abgehaltenen Besprechung
wurde von den Vertretern der Landesregierungen angeregt,
dem Ministerrate einige Aenderungen an dem Entwurfe
vorzuschlagen, die in dem beiliegenden Exemplare des
Entwurfes gesperrt gedruckt erscheinen.



Die wichtigste Abweichung von ersten Entwurfe bezieht sich auf die Dauer des unbedingt freien Aufenthaltes.

Die Vertreter der Länder Salzburg, Tirol und Wien-Land stimmten der 14tägigen Frist des Entwurfes zu, die Vertreter Steiermarks und Kärntens traten für eine Abkürzung der Frist auf acht Tage ein, während die Vertreter der Länder Niederösterreich-Land, Oberösterreich und Vorarlberg erklärten, nach den Beschlüssen ihrer Landesregierungen an dem Prinzip des vorjährigen Systems -- dreitägiger Aufenthalt im ganzen Lande -- festhalten zu müssen. Schließlich einigte sich die Mehrheit der Ländervertreter auf den vermittelnden Antrag, die Frist mit acht Tagen festzusetzen; die Vertreter von Niederösterreich-Land, Oberösterreich und Vorarlberg dagegen betonten, an die Beschlüsse ihrer Landesregierungen gebunden zu sein.

Die Rückkehr zu dem vorjährigen System würde die Einführung eines Legitimationszwanges mit Grenzkontrolle voraussetzen und damit den ganzen Jammer der vorjährigen Zustände wiederbringen. Der vorliegende Entwurf steht daher nur die Abkürzung der Frist von vierzehn Tagen auf acht Tage vor, eine Abkürzung, die bereits im Vortrage für den Ministerrat vom 19. April 1921 in Aussicht genommen war.

Die weiteren Aenderungen sind weniger wesentlicher Natur.

Die Verfügungen der Landeshauptmänner sollen nicht an einen Beschluß der Gemeindevertretung gebunden sein, sondern auch vom Landeshauptmann spontan erlassen werden können, weil der Zuzug Ortsfremder nicht nur die Lebensmittelversorgung dieser Gemeinden

allein, sondern auch der Nachbargemeinden stark be-
rührt und das Ernährungsregime des ganzen Landes
beeinflussen kann.

Der neue dritte Absatz des § 1, der ausspricht,
daß eine vorübergehende Abwesenheit von der Gemeinde
nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes anzusehen
ist, soll Umgehungen der Aufenthaltsbeschränkungen
vorbeugen. Es soll beispielsweise verhindert werden,
daß ein Fremder nach sieben Tagen die Gemeinde ver-
läßt, nach 24 Stunden wieder zurückkehrt und damit
eine neue Aufenthaltsfrist für sich in Anspruch nimmt.

Die Einschaltung im fünften Absatz soll klarle-
gen, daß die Einhebung von Fremdenabgaben nicht als
Beschränkung des Reiseverkehrs gilt.

§ 2, lit. d befreit auch die Mitglieder der Landes-
regierungen von der Einholung einer Aufenthaltsbewil-
ligung; die Einschaltung zu lit. f entspricht dem Vor-
gang, der bereits im Jahre 1920 in den Ländern beobach-
tet wurde.

Nach der Vollzugsanweisung vom Jahre 1920 dürfte
dem gewerblichen, industriellen, kaufmännischen, land-
wirtschaftlichen und häuslichen Dienstpersonal für die
Dauer des Dienstverhältnisses der Aufenthalt nicht ver-
weigert werden. Der erste Entwurf der Verordnung wollte
diese Kategorie von Personen von der Aufenthaltbewilli-
gung überhaupt befreien. Mit Rücksicht auf die überein-
stimmend gestellte Forderung der Ländervertreter greift
der vorliegende Entwurf auf die Fassung v. J. 1920 zurück

In § 3 wird auch Bad Ischl unter den Heilbädern
aufgezählt.

§ 4, der die Einhebung von Gebühren für die Aus-
fertigung von Aufenthaltsbewilligungen regelt, wurde

./.



im Wortlaute der Vollzugsanweisung v.J. 1920 wieder aufgenommen, weil die Vertreter der Länder erklärten, die Einreiseämter noch weiter bestehen lassen zu müssen und deshalb auf die Gebühren nicht verzichten zu können. Das Höchstausmaß der Gebühr soll mit 50 K -- gegen 30 K im Jahre 1920 -- festgesetzt werden.

§ 7 erhielt eine Erweiterung, die Irreführungen der Behörden durch unrichtige Angaben vorbeugen soll.

Nach § 8, zweiter Absatz endlich wird als strafbar auch erklärt, wer Personen Unterstand gewährt, die sich nicht mit der erforderlichen Aufenthaltsbewilligung ausweisen können.

A n t r a g: Ermächtigung der Bundesregierung zur Verlautbarung der Verordnung nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses.

Plat. 24.)

ad 2417

Bundesministerium für soziale
Verwaltung.

Präs.Z. 5 7 2 .

Wien, am 27. April 1921.

Vortrag für den Ministerrat.

Im Gewerbeaufsichtsdienste wird für die Überwachung der Vorschriften, betreffend den Verwendungsschutz der Arbeiter, eine Kategorie männlicher und weiblicher Beamter verwendet, für die keine Hochschulbildung vorgeschrieben ist, für die jedoch ein gewisses Maß allgemeiner Bildung und mehrjährige Verwendung auf sozialen Gebiete oder in industriellen Betrieben verlangt wird.

Die weiblichen Beamten dieser Kategorie führen in der XI. und X. Rangsklasse den Titel "Assistentin der Gewerbe-Inspektion" und in der IX. und in höheren Rangsklassen auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 4. März l. J. den Titel "Inspektorin für Frauenarbeit".

Die männlichen Beamten der genannten Kategorie führen ohne Rücksicht auf die Rangsklasse, die sie bekleiden, den Titel "Inspizient der Gewerbe-Inspektion". Nun haben diese Beamten den Wunsch geäußert, daß bei ihnen ebenso wie bei den weiblichen Beamten ihrer Kategorie für die IX. und die höheren Rangsklassen der Titel "Inspektor" eingeführt werde.

Ich beantrage daher, der Ministerrat wolle für die Inspizienten der Gewerbeinspektion in der IX. und in höheren Rangsklassen, je nach ihrer Vorbildung und Verwendung, die Titel "Bauinspektor der Gewerbe-Inspektion", "Handelsinspektor der Gewerbeinspektion" und "Fuhrweseninspektor der Gewerbe-Inspektion" festsetzen.



000078

76

Plat. 247-6a,
Vortrag für den Ministerrat.

Im Gewerbeaufsichtsdienste wird für die Überwachung der Vorschriften, betreffend den Verwendungsschutz der Arbeiter, eine Kategorie männlicher und weiblicher Beamter verwendet, für die keine Hochschulbildung vorgeschrieben ist, für die jedoch ein gewisses Maß allgemeiner Bildung und mehrjährige Verwendung auf sozialen Gebiete oder in industriellen Betrieben verlangt wird.

Die weiblichen Beamten dieser Kategorie führen in der XI. und X. Rangsklasse den Titel "Assistentin der Gewerbe-Inspektion" und in der IX. und in höheren Rangsklassen auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 4. März l. J. den Titel "Inspektorin für Frauenarbeit".

Die männlichen Beamten der genannten Kategorie führen ohne Rücksicht auf die Rangsklasse, die sie bekleiden, den Titel "Inspizient der Gewerbe-Inspektion". Nun haben diese Beamten den Wunsch geäußert, daß bei ihnen ebenso wie bei den weiblichen Beamten ihrer Kategorie für die IX. und die höheren Rangsklassen der Titel "Inspektor" eingeführt werde.

Ich beantrage daher, der Ministerrat wolle für die Inspizienten der Gewerbeinspektion in der IX. und in höheren Rangsklassen, je nach ihrer Vorbildung und Verwendung, die Titel "Bauinspektor der Gewerbe-Inspektion", "Handelsinspektor der Gewerbeinspektion" und "Fuhrweseninspektor der Gewerbe-Inspektion" festsetzen.



Z. 12.101

Vortrag für den Ministerret.



Die auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, erlassene Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 25. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 433, mit welcher die Anwendung der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes verfügt wurde, konnte bisher nicht in allen Belangen zur Durchführung gelangen, weil zwischen der Heeresverwaltung und der Finanzverwaltung ein tiefgehende Meinungsverschiedenheit.

a) hinsichtlich der Konkurrenz der Gebührenansprüche nach den militärischen Gebühren und Versorgungsbestimmungen einerseits und nach dem Invalidenentschädigungsgesetz andererseits,

b) hinsichtlich des Kreises der anspruchsberechtigten Personen bestand.

ad a) Die Finanzverwaltung wollte den Berufsmilitärpersonen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz nur insoweit zuerkennen, als diese die nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen zustehenden Vergütungen im allgemeinen übersteigen, während die Heeresverwaltung der Ansicht war, daß die Vergütungen nach dem Militärversorgungsgesetze und nach dem Invalidenentschädigungsgesetze nebeneinander gebühren.

ad b) Nach Ansicht der Finanzverwaltung wäre die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Berufsmilitärpersonen nur auf jene Fälle zu beschränken, in denen das schädigende Ereignis mit der Kriegsdienstleistung im unmittelbaren Zusammenhange stand. Dagegen nahm die Heeresverwaltung den Standpunkt ein, daß diese Einschränkung nicht begründet sei und daß nach der bezogenen Vollzugsanweisung vom 25. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 433, sowohl die im Kriege als auch die im Frieden infolge ihrer Dienstleistung in ihrer Gesundheit geschädigten Personen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz anspruchsberechtigt sind.

Die Meinungsverschiedenheit ad a) wurde durch das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467, mit welchem der § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes novelliert wurde, ausgeglichen, da im Art. I, Abs. 1 dieses Gesetzes ausdrücklich bestimmt wurde, daß auf die nach diesem Gesetz gebührenden Renten nur solche dauernde Versorgungsgenüsse des Anspruchswerbers anzurechnen sind, die aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben oder lediglich aus diesem Anlasse gewährt werden. Hienach sind die militärischen Ruhe- und Versorgungsgenüsse nicht zur Gänze, sondern nur insoweit auf die Rente anzurechnen, als sie als Vergütung für das schädigende Ereignis gewährt werden. Die sonstigen militärischen Bezüge sind bloß bei der Berechnung des ständigen Jahreseinkommens im Sinne des Art. I, Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467, zu berücksichtigen und bewirken nur dann eine Verminderung des Rentensatzes, wenn das Jahreseinkommen beim Invaliden den Betrag von 36.000 K, bei der Witwe den Betrag von 24.000 K und bei den Waisen den Betrag von 12.000 K übersteigt.

In Ansehung des Personenkreises nimmt der beiliegende Verordnungsentwurf einen vermittelnden Standpunkt zwischen den gegenteiligen Ansichten der Heeresverwaltung und der Finanzverwaltung ein, indem im § 1, Abs. 2, 4 und 6, ausdrücklich bestimmt wird, daß die durch eine militärische Dienstleistung im Frieden geschädigten Berufsmilitärpersonen nur dann nach dem Invalidenentschädigungsgesetz anspruchsberechtigt sind, wenn ihnen nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen eine Verwundungszulage oder eine Personalzulage an Stelle der Verwendungszulage zuerkannt wurde. Hiedurch werden die Berufsmilitärpersonen, die lediglich infolge Alters invalid geworden sind, von den Vergütungen des Invalidenentschädigungsgesetzes ausgeschlossen.

Gegen die Gewährung der Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz an Berufsmilitärpersonen, die durch militärische Dienstleistung im Frieden in der Gesundheit geschädigt wurden, macht die Finanzverwaltung die Bedenken geltend, daß

V e r o r d n u n g

der Bundesregierung vom.....1921, betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl.Nr.245, auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.



Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.356, wird verordnet:

§ 1 .-

Das Invalidenentschädigungsgesetz findet bis auf weiteres nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung:

(1) auf die in die Dienste der Republik Oesterreich dauernd übernommenen Personen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee, wenn sie durch berufsmässig im Kriege geleistete militärische Dienste in ihrer Gesundheit geschädigt wurden,

(2) auf die in ^{den} Diensten der Republik Oesterreich dauernd übernommenen Personen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee, wenn sie durch berufsmässig vor dem 1. August 1914 im Frieden geleistete militärische Dienste in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und ihnen nach den militärischen Gebühren und Versorgungsbestimmungen eine Verwundungszulage oder eine Personalzulage an Stelle der Verwundungszulage zuerkannt wurde;

(3) auf die nach § 1, Abs.3 des Pensionistengesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.132, nach der Vollzugsanweisung vom 23. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.501, nach § 1 des Militärabbaugesetzes vom 17. März 1920, St.G.Bl.Nr.120, nach § 1 der Vollzugsanweisung vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.121 und nach der Vollzugsanweisung vom 19. August 1920, St.G.Bl.Nr.396, anspruchsberechtigten, durch berufsmässig im Kriege geleistete militärische Dienste in ihrer Gesundheit geschädigten Personen,

(4) auf die nach ^{den} im Absatz 3 bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen anspruchsberechtigten, durch berufsmässig vor dem

1. August 1914 im Frieden geleistete militärische Dienste in ihrer Gesundheit geschädigten Personen, wenn ihnen nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen eine Verwundungszulage oder eine Personalzulage an Stelle der Verwundungszulage zuerkannt wurde,

(5) auf die durch berufsmässig im Kriege geleistete militärische Dienste in ihrer Gesundheit geschädigten Personen, die von der Republik Oesterreich mit Abfertigung oder Zertifikatsverzichtentschädigung entlassen wurden und nur aus diesem Grunde keinen Anspruch nach den im Absatz 3 bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen haben;

(6) auf die durch berufsmässig vor dem 1. August 1914 im Frieden geleistete militärische Dienste in ihrer Gesundheit geschädigten Personen, denen nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen eine Verwundungszulage oder eine Personalzulage an Stelle der Verwundungszulage zuerkannt wurde, wenn sie von der Republik Oesterreich mit Abfertigung oder Zertifikatsverzichtentschädigung entlassen wurden und nur aus diesem Grunde keinen Anspruch nach den im Absatz 3 bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen haben;

(7) auf die im Dienste geschädigten Personen der Volkswehr;

(8) auf die Hinterbliebenen (§ 18 des Invalidenentschädigungsgesetzes) der im Absatz 1 bis 7 bezeichneten Personen.

§ 2.-

Den im § 1 bezeichneten Personen gebühren die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze nur insolange, als sie österreichische Bundesbürger sind.

§ 3.-

Die Invalidenrente wird, wenn nicht nach § 4 ein Anspruch auf höhere Rente zusteht, nach der Zugehörigkeit des Geschädigten im Zeitpunkte des schädigenden Ereignisses zu einer der fol-

genden Gruppen und nach der Ortsklasse jener Gemeinde bemessen, in der er seinen ständigen Wohnsitz hat.

Die Mindestvollrente beträgt:

Gruppe	F ü r	Renten- betrag in Kro- nen	in der Ortsklasse				
			I	Ia	II	IIa	III
I	in Rangklassen eingereihte Militärgagisten (Militärgagistenaspiranten).	jährl.	3240	3180	3120	3060	3000
		monatl.	270	265	260	255	250
II	in Rangklassen nicht eingereihte Militärgagisten und Berufsunteroffiziere	jährl.	2400	2316	2220	2136	2040
		monatl.	200	193	185	178	170
III	alle sonstigen Mannschaftspersonen	jährl.	1800	1728	1656	1572	1500
		monatl.	150	144	138	131	125

§ 4.-

(1) An die Stelle der im § 3 vorgesehenen Invalidenrente tritt über Antrag des Geschädigten die Bemessung nach § 13 des Invalidenentschädigungsgesetzes mit der Massgabe, dass für die Berechnung des Jahreseinkommens die Dienstbezüge (Geld- und Sachbezüge) des Geschädigten, die er zuletzt vor dem schädigenden Ereignisse hatte, zu Grunde zu legen sind.

(2) Als solche gelten ausschliesslich Gage, Adjutum, Löhnung, Alters- (Dienstalters - Quinquenal-) zulage, Quartiergeld der ^{zweiten} Zinsklasse, Bekleidungsgebühren und Kost (Brot) gebühr und zwar in jener Höhe, in der sie nach den militärischen Gebührenvorschriften am 1. Juli 1914 für das Friedensverhältnis in Geltung gestanden sind.-

§ 5.-

Dauernde Versorgungsgenüsse im Sinne des § 29 Absatz 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 467, die aus Anlass dessel-

ben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben, oder lediglich aus diesem Anlasse gewährt werden, sind:

1.) die Verwundungszulage oder die Personalzulage an Stelle der Verwundungszulage;

2.) jede Erhöhung der normalmässigen Ruhe- und Versorgungs-
genüsse durch Zurechnung von Dienstjahren zur anrechenbaren Dienst-
zeit oder durch Zugrundelegung einer höheren Rangklasse des Ge-
schädigten;

3.) die Gnadengaben für Eltern, Grosseltern, elternlose Ge-
schwister und uneheliche Kinder von Militärgagisten und Militär-
gagistenaspiranten;

4.) die Besserstellung durch Militärinvalidenhausversorgung
gegenüber der normalmässigen Pension oder Invalidenpension.

Die Besserstellung besteht:

a) bei den in Rangklassen eingereichten Militärgagisten (Mili-
tärgagistenaspiranten) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im
Militärinvalidenhaus wirklich untergebracht oder mit einem Militär-
invalidenhausversorgungsplatz bei freier Wahl des Domizils be-
teilt sind,

L) aus dem Unterschiede zwischen der ihnen aus Anlass der
Verleihung eines Militärinvalidenhausversorgungsplatzes zuerkann-
ten Invalidenhausgage und der normalmässigen Pension,

B) aus dem Betrage der Quartiersbeihilfe;

b) bei in Rangklassen nicht eingereichten Militärgagisten, Be-
rufsunteroffizieren und sonstigen Mannschaftspersonen, in dem Un-
terschiede zwischen der Invalidenhauspension und den normalmässigen
Ruhegenüssen.-

§ 6.-

(1) Den im § 1 bezeichneten Personen gebühren, sofern sie
nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen an-
spruchsberechtigt sind, auch künftighin die militärischen Ruhe-
(Versorgungs-) genüsse.

(2) Die im § 5 unter 1.) bis 4.) angeführten dauernden Versorgungsgenüsse vermindern den Rentenanspruch um den anzurechnenden Betrag und heben denselben auf, wenn diese Versorgungsgenüsse gleich hoch oder höher sind als die Rente und der Rentenzuschuss nach § 15, Absatz 1 und 2 des Invalidenentschädigungsgesetzes.

(3) Das tägliche Krankengeld nach § 17, Absatz 1, des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührt nur dann, wenn die im § 5 unter 1.) bis 4.) angeführten Vergütungen niedriger sind, als die Mindestvollrente nach § 3 einschliesslich eines Rentenzuschusses nach § 15, Absatz 1, des Invalidenentschädigungsgesetzes und ist mit dem dreissigsten Teile des Unterschiedes zwischen dem Monatsbetrag der Mindestvollrente nach § 3 einschliesslich eines Rentenzuschusses nach § 15, Absatz 1, des Invalidenentschädigungsgesetzes und dem Monatsbetrage der im § 5 unter 1.) bis 4.) angeführten Vergütungen zu bemessen.

(4) Steht der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung (§ 17, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes) oder wurde dessen Rente gemäss § 1 oder § 8, Punkt 1 der IV.Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz vom 30. September 1919, STGBI. Nr. 472 in eine Naturalleistung umgewandelt, so sind die im § 17, Absatz 2 des Invalidenentschädigungsgesetzes bzw. im § 7 der IV.Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz angeführten Vergütungen zu leisten. Diesfalls sind die im § 5 unter 1.) bis 4.) angeführten Versorgungsgenüsse bei Gewährung der vollen Verpflegung während der Heilbehandlung bis zur Höhe des Betrages der Mindestvollrente nach § 3 einschliesslich eines Rentenzuschusses nach § 15, Absatz 1, des Invalidenentschädigungsgesetzes und bei Umwandlung der Rente in eine Naturalleistung, bis zur Höhe des Betrages der dem Geschädigten gebührenden Invalidenrente einschliesslich eines Rentenzuschusses nach § 15, Absatz 1, des Invalidenentschädigungsgesetzes für die Dauer dieser Voraussetzungen einzustellen.

(5) Das Sterbegeld vermindert sich gleichfalls um den nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen im Sterbefalle gebührenden Betrag.

(6) Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze, die in den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen nicht vorgesehen sind, gebühren in vollem Ausmasse.

§ 7.-

Der Lauf der im § 30, Absatz 1, des Invalidenentschädigungsgesetzes bestimmten Frist beginnt mit dem der Kundmachung dieser Verordnung nachfolgenden Tage.-

§ 8.-

Die Invalidenentschädigungskommission entscheidet über die im § 6 bezeichneten Ansprüche und setzt ihre Entscheidung in Vollzug. Ueber Ansprüche nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen entscheidet auch künftighin die zuständige militärische Stelle.-

§ 9.-

(1) Soll eine Entscheidung über einen Anspruch der im § 1 bezeichneten Personen oder eine Fürsorgemassnahme für sie getroffen werden, so ist in die nach § 29, Absatz 1 der I.Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz vom 30.Mai 1919, St.G.Bl. Nr.297 und nach § 12 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 1.Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.459, gebildeten Ausschüsse, an Stelle des ständigen Vertreters der organisierten Invaliden und der Kriegerwitwen ein Vertreter (Vertreterin) der organisierten im § 1 bezeichneten Personen zu berufen, wenn dies von einer solchen Vereinigung beantragt wird.

(2) Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat die Invalidenentschädigungskommission mittels Kundmachung zu verlautbaren, dass die eine Vertretung anstrebenden Vereinigungen innerhalb einer bestimmten Frist ein Verzeichnis der bei ihr organisierten im § 1

bezeichneten Personen vorzulegen haben.

(3) Für die Beschickung der Ausschüsse kommt jene Vereinigung in Betracht, in der die im Sprengel der Invalidenentschädigungskommission ständig wohnhaften, im § 1 bezeichneten Personen zahlenmässig am stärksten vertreten sind.

(4) Bis zur Namhaftmachung der Vertreter tritt in der Zusammensetzung der Ausschüsse keine Aenderung ein.

(5) Die Bestimmungen der §§ 1,3,6, Absatz 2,3 und 4 und des § 7 der V.Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz vom 22. April 1920, St.G.Bl.Nr.185, finden sinngemäss Anwendung.

§ 10.-

(1) Wenn vom Invalidenentschädigungsgericht Vertreter der organisierten im § 1 bezeichneten Personen als Beisitzer beigezogen werden, sind diese Beisitzer je einer beim Invalidenentschädigungsgericht geführten Liste zu entnehmen, für welche 4 Kriegsbeschädigte bzw. 2 Kriegerwitwen namhaft zu machen sind.

(2) Für die Namhaftmachung dieser Beisitzer kommen nach Massgabe der Zahl der im § 1 bezeichneten vereinsangehörigen Personen nur solche Vereinigungen in Betracht, die ihre Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet erstrecken.

(3) Im Uebrigen findet der § 8, Absatz 3 der V.Vollzugsanweisung zum I.E.G. sinngemäss Anwendung.

(4) Insolange die im Absatz 2 angeführte Liste noch nicht fertiggestellt ist, sind die Beisitzer der im § 8 der V.Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz vorgesehenen Liste zu entnehmen.

§ 11.-

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem Wirksamkeitsbeginne des Invalidenentschädigungsgesetzes, des Gesetzes vom 16. April 1920, St.G.Bl.Nr.197, und des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.467, in Wirksamkeit.



79

(2) Gleichzeitig verliert die Vollzugsanweisung vom 25. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.433, ihre Geltung.-

auch die Gendarmerie und die Polizei und vielleicht auch alle anderen öffentlichen Angestellten Vergütungen für im Dienste erlittene Schädigungen der Gesundheit nach dem Invalidenentschädigungsgesetz verlangen werden. So schwerwiegen auch die Bedenken der Finanzverwaltung sind, wäre denselben doch nicht Rechnung zu tragen, weil das Invalidenentschädigungsgesetz bei den Personen, die nicht berufsmäßig militärische Dienste geleistet haben, keine Unterscheidung zwischen der Dienstleistung im Kriege und im Frieden macht und weil die Vollzugsanweisung vom 25. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 433, den Berufsmilitärpersonen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz für die im Frieden erlittene Gesundheitsschädigungen bereits zugestanden hat und dieses Zugeständnis nunmehr ohne den berechtigten Widerspruch der Interessenten hervorzurufen, nicht mehr zurückgezogen werden könnte.

Der § 1 des Verordnungsentwurfes zählt taxativ den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf. Hinsichtlich der Staatsbürgerschaft der im § 1, Punkt 8, angeführten Hinterbliebenen sind die allgemeinen Bestimmungen des § 1, Abs. 3 und 4 des Invalidenentschädigungsgesetzes maßgebend.

Im § 3 des Verordnungsentwurfes wird abweichend vom § 11 des Invalidenentschädigungsgesetzes der Bemessung der Rente nicht mehr die Ortsklasse jener Gemeinde zu Grunde gelegt, in der der Anspruchswerber zuletzt vor dem schädigenden Ereignisse seinen Wohnsitz hatte, sondern die Ortsklasse der Gemeinde, in der er jeweils seinen ständigen Wohnsitz hat. Diese Änderung der Bemessungsgrundlage ist auch in der jetzt im Nationalrate eingebrachten Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes beantragt worden und in der Annahme, daß diese zu Gunsten der Invaliden, die nicht berufsmäßig militärische Dienste geleistet haben, aufgenommene Bestimmung in Bälde Gesetzeskraft erlangen dürfte, wird dieselbe sinngemäß schon jetzt für die Personen des militärischen Berufsstandes angewendet.



Was die Höhe der im § 3 des Verordnungsentwurfes angeführten Rentensätze betrifft, entspricht diese für die Gruppen II und III in der Ortsklasse I dem im § 11 des Invalidenentschädigungsgesetzes für die Vorbildungsstufe II und III vorgesehenen Rentenschema. Für die Gruppe I (in Rangklasse eingereichte Militärgagisten und Militärgagistenaspiranten), bei denen in der Regel die Voraussetzung der begonnenen Hochschulbildung nicht vorliegen dürfte, bleibt der Rentensatz um 120 K jährlich hinter dem für die Vorbildungsstufe I nach § 11 des Invalidenentschädigungsgesetzes vorgesehenen Rentensatz zurück.

Im § 5 des Verordnungsentwurfes sind die militärischen Versorgungsgenüsse, die im Sinne des § 29, Abs. 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes auf die Rente in Anrechnung zu bringen sind, taxativ aufgezählt.

Der § 6 des Verordnungsentwurfes bestimmt, daß den Berufsmilitärpersonen auch künftighin die militärischen Versorgungsgenüsse gebühren und setzt fest, inwieweit darüber hinausgehende Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz zuzuerkennen sind.

Im § 7 des Verordnungsentwurfes wird der Lauf der im § 30, Abs. 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes für die Anmeldung des Anspruches auf Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz bestimmte einjährige Frist für die Berufsmilitärpersonen erstreckt, da das Invalidenentschädigungsgesetz erst auf Grund dieser Verordnung auf Berufsmilitärpersonen zur Anwendung gelangt.

Die §§ 9 und 10 des Verordnungsentwurfes regeln die Interessenvertretung der Berufsmilitärpersonen bei den Invalidenentschädigungskommissionen und beim Invalidenentschädigungsgericht.

Es wird beantragt:

Der Ministerat wolle der Erlassung der Verordnung in der Fassung des beiliegenden Entwurfes zustimmen.

Plat. 26)

26.)

Vorlage der Bundesregierung

Bundesgesetz

VOM
womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten, abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen :



§ 1

- (1) Die Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten beziehen einen Grundgehalt von 30.000 Kronen jährlich der sich nach je vier Jahren bis einschliesslich zum 20. Dienstjahre um je 5000 Kronen (Quadriennalzulage) bis auf 55.000 Kronen jährlich erhöht.
- (2) Die Bestimmung des Artikels I, Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 257, wird ausser Kraft gesetzt.

§ 2

Die Bestimmungen der Artikel V, VI und VII des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1920, BGBl. Nr. 4 vom Jahre 1921 (Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) haben auf die genannten Professoren sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 3

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 257, unberührt.

§ 4

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1920 in Kraft tritt, sind die Bundesminister für soziale Verwaltung und für Finanzen betraut.

7/.

82

E r l ä u t e r u n g e n .

Die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten in Wien, Linz, Salzburg und Klagenfurt waren durch das grundlegende Gesetz vom 24. Feber 1907, RGBl. Nr. 55, nach der Art jener der ausserordentlichen Universitätsprofessoren geregelt.

Da das die Bezüge der Hochschulprofessoren regelnde Gesetz vom 18. Dezember 1919, StGBI.Nr.571, für die Professoren an den Hebammenlehranstalten nicht Geltung hatte, sind die Bezüge derselben durch ein besonderes Gesetz nämlich jenes vom 10.Juni 1920, StGBI.Nr.257, den Bezügen der ausserordentlichen Universitätsprofessoren angepasst worden.

Seither sind die Bezüge der ausserordentlichen Hochschulprofessoren durch den IV.Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Bundesgesetz vom 16.Dezember 1920, BGBI.Nr. 4 vom Jahre 1921) erhöht worden, ohne dass hiebei auch die Erhöhung der Bezüge der Professoren der genannten vier Hebammenlehranstalten durchgeführt worden wäre. Festhaltend an dem Grundsatz der Gleichstellung der Bezüge ergibt sich bei dieser Sachlage die Notwendigkeit, für die analoge Bezugserhöhung der Hebammenprofessoren neuerdings durch ein besonderes Gesetz vorzusorgen, dessen Entwurf hiemit unterbreitet wird.

Platz 26.) - 60,

Vorlage der Bundesregierung



Bundesgesetz

VOM
womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten, abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen :

§ 1

(1) Die Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten beziehen einen Grundgehalt von 30.000 Kronen jährlich der sich nach je vier Jahren bis einschliesslich zum 20. Dienstjahre um je 5000 Kronen (Quadriennalzulage) bis auf 55.000 Kronen jährlich erhöht.

(2) Die Bestimmung des Artikels I, Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 257, wird ausser Kraft gesetzt.

§ 2

Die Bestimmungen der Artikel V, VI und VII des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1920, BGBI. Nr. 4 vom Jahre 1921 (Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) haben auf die genannten Professoren sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 3

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 257, unberührt.

§ 4

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1920 in Kraft tritt, sind die Bundesminister für soziale Verwaltung und für Finanzen betraut.

7. / 81

6c

E r l ä u t e r u n g e n .

Die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten in Wien, Linz, Salzburg und Klagenfurt waren durch das grundlegende Gesetz vom 24. Feber 1907, RGBl. Nr. 55, nach der Art jener der ausserordentlichen Universitätsprofessoren geregelt.

Da das die Bezüge der Hochschulprofessoren regelnde Gesetz vom 18. Dezember 1919, StGBl. Nr. 571, für die Professoren an den Hebammenlehranstalten nicht Geltung hatte, sind die Bezüge derselben durch ein besonderes Gesetz, nämlich jenes vom 10. Juni 1920, StGBl. Nr. 257, den Bezügen der ausserordentlichen Universitätsprofessoren angepasst worden.

Seither sind die Bezüge der ausserordentlichen Hochschulprofessoren durch den IV. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Bundesgesetz vom 16. Dezember 1920, BGBl. Nr. 4 vom Jahre 1921) erhöht worden, ohne dass hiebei auch die Erhöhung der Bezüge der Professoren der genannten vier Hebammenlehranstalten durchgeführt worden wäre. Festhaltend an dem Grundsatz der Gleichstellung der Bezüge ergibt sich bei dieser Sachlage die Notwendigkeit, für die analoge Bezugserhöhung der Hebammenprofessoren neuerdings durch ein besonderes Gesetz vorzusorgen, dessen Entwurf hiemit unterbreitet wird.



ad 27.) *Verhiet. 30/4. 5h. M. M. M.*

Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft.

Z. 8 3 5 2 von 1921.

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 22. März 1921, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 13. Juli 1894, L.G.Bl. Nr. 52, bezüglich Lizenzierung /Körung/ der Zuchtstiere sowie der Abänderungen vom 11. September 1898, L.G.Bl. Nr. 56 und vom 6. Oktober 1907, L.G.Bl. Nr. 125. Der Gesetzesbeschluß ist beim zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 11. April 1921 eingelangt, weshalb die Frist zur eventuellen Erhebung eines Einspruches /: Artikel 98, Absatz 2 Bundesverfassungsgesetz: / mit 6. Juni endigen würde.

Antrag: Die Bundesregierung erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes und stimmt der Kundmachung vor Ablauf der Einspruchsfrist zu.

Begründung und Inhaltsangabe: Der Gesetzesbeschluß setzt die bis dahin geltenden Bestimmungen über die Körung von Zuchtstieren für so lange außer Kraft, bis ein Stierhaltungsgesetz die Vorbedingungen für die zweckdienliche Durchführung der Bestimmungen über die Stierkörung gewährleistet.



ad 27.)

Z. 8 6 2 6 von 1921.

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 8. März 1921 /84. Sitzung / betreffend die Haltung von Zuchtstieren. /: Beschluß eingelangt beim zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 31. März 1921, Ende der Einspruchsfrist 26. Mai 1921: /.

Antrag: Die Bundesregierung erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes und stimmt der Kundmachung vor Ablauf der Einspruchsfrist zu, regt jedoch kleine Änderungen des Gesetzestextes an.

Begründung und Inhaltsangabe: Der Gesetzesbeschluß ersetzt das veraltete Tiroler Zuchtstiergesetz vom 14. Jänner 1896, L.G.-Bl. Nr. 10 durch ein auf den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ausgebautes Gesetz, welches in erster Linie auf der in Tirol mit Gesetzesbeschluß vom 18. Dezember 1920 /Beilage 135/ eingeführten Zwangsorganisation der Landwirte beruht, und außer der Körung auch die Frage der Stierhaltung regelt. Gegen den Gesetzesbeschluß über die Zwangsorganisationen der Landwirte wurde zwar von der Bundesregierung Einspruch erhoben, ohne daß jedoch durch diesen Einspruch die Frage der Schaffung von Zwangsorganisationen berührt worden wäre.

Die Anregungen, welche für textliche Änderungen gegeben wurden, betreffen eine Hinaufsetzung des Alters der körungsfähigen Stiere, die obligatorische Beiziehung eines Tierarztes zur Viehzuchtkommission und die Berücksichtigung bestehender züchterischer Organisationen.



Wien am 28. April 1921.

Zl. 27115/6

28

Für den Einlauf des Ministerrates.

Die kgl. hellenische Regierung hat um das Agrément für den als a.o. Gesandten und bevollm. Minister des Königreiches Griechenland in Wien in Aussicht genommenen Herrn Emanuel Ypsilanti ^{haben} angesucht, da der bisherige griechische Gesandte in Wien, Herr Jean Alexandropoulos, eine andere Verwendung erhalten soll.

Ich bitte den Ministerrat, das Agrément für Herrn Ypsilanti zu erteilen.



85